

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 10. Januar 2014

Nr. 01/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier: 2. Änderung des B-Planes Nr. 51 „Vor dem Wehe“ und 1. Änderung des B-Planes 51 a „Vor dem Wehe II“, 2. Änderung B-Plan Nr. 9 „Vossberg“, beschleunigtes Verfahren2

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausschluss für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr2

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2014 ..3

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 20144

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier:

- **2. Änderung des B-Planes Nr. 51 „Vor dem Wehe“ und 1. Änderung des B-Planes 51 a „Vor dem Wehe II“**
- **2. Änderung B-Plan Nr. 9 „Vossberg“, beschleunigtes Verfahren**

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 12.12.2013

- die 2. Änderung des B-Planes Nr. 51 „Vor dem Wehe“ und 1. Änderung des B-Planes 51 a „Vor dem Wehe II“ einschließlich Begründung und Umweltbericht
- die 2. Änderung des B-Planes Nr. 9 „Vossberg“, beschleunigtes Verfahren

als Satzung beschlossen.

Die entsprechenden Geltungsbereiche sind in nachstehenden Kartenauszügen kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Vor dem Wehe“ und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 a „Vor dem Wehe II“ im Bereich der L 872 Kirchhatter Straße



Geltungsbereich 2. Änderung B-Plan Nr. 9 „Vossberg“ für den Bereich Autobahnmeisterei

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 2. Änderung des B-Planes Nr. 51 „Vor dem Wehe“ und 1. Änderung des B-Planes Nr. 51 a „Vor dem Wehe II“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die 2. Änderung des B-Planes Nr. 9 „Vossberg“, einschließlich Begründung liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die 2. Änderung des B-Planes Nr. 51 „Vor dem Wehe“ und 1. Änderung des B-Planes Nr. 51 a „Vor dem Wehe II“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die 2. Änderung des B-Planes Nr. 9 „Vossberg“ einschließlich Begründung, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Pauka

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausschluss für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) sowie § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufwandsentschädigung

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

a)	Gemeindebrandmeister/innen	170,00 €
b)	1. und 2. stv. Gemeindebrandmeister/innen je	85,00 €
c)	Ortsbrandmeister/innen	90,00 €
d)	stv. Ortsbrandmeister/innen	45,00 €
e)	Gemeindejugendfeuerwart/innen	35,00 €

- f) Schriftführer/in des Gemeindefammandos 35,00 €
- g) Sicherheitsbeauftragte/r gem. § 19 (2) RVO 35,00 €
- h) Gerätewart/in des Gemeindefammandos 40,00 €
- i) Atemschutzgerätewart/in 40,00 €
- j) Gemeindepressewart/in 35,00 €
- k) Ortsgerätewart/in 20,00 €
- l) Ortsatemschutzwart/in 20,00 €
- m) Ortsjugendwart/in 40,00 €

- (2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die Stellvertreterfunktion festgesetzten Betrages.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.
- (4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit % der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalles

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamte bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Büromaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstauffall abgegolten.
- (2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschnule und bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstauffall bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde erstattet.
- (3) Bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Gleiches gilt, wenn ein pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger zu versorgen ist, für den Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB XI) gewährt werden. Die nachgewiesenen

Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde erstattet.

§ 3 In Kraft treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hatten über die Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstauffall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 24.09.2009 außer Kraft.

Hatten, den 27.12.2013

Gemeinde Hatten



Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Zweckverband Naturpark Wildeshäuser Geest

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest für das Haushaltsjahr 2014

- I. Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 112 des NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Wildeshäuser Geest in der Sitzung am 12.11.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 346.000,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 336.000,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 0,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 Euro
 - 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 318.100,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 333.000,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 0,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	318.100,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	333.000,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verbandsumlage gem. § 4 Abs. 2 der Zweckverbandsordnung wird für die Gemeinden auf jeweils 10.000,00 Euro festgesetzt. Die Landkreise Diepholz (20.000,00 Euro) und Oldenburg (40.000,00 Euro) tragen die auf ihre Mitgliedsgemeinden entfallenden Beträge hälftig.

Die Kostenerstattung gem. § 8 Abs. 3 der Zweckverbandsordnung wird für den Landkreis Diepholz auf 12.800,00 Euro und für den Landkreis Oldenburg auf 25.600,00 Euro festgesetzt.

Wildeshausen, den 12.11.2013

Eilers
Geschäftsführer

II. Vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport wurde mit Verfügung vom 20.12.2013 unter Az. 32.26/10302-3090 festgestellt, dass die Haushaltsatzung vom 12.11.13 keine genehmigungspflichtigen Teile enthalte und es auch nicht beabsichtigt sei, sie zu beanstanden.

III. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Naturpark Wildeshauser Geest für das Haushaltsjahr 2014 liegt vom 27.01. - 05.02.14 im Zimmer 209 des Kreishauses in Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 06.01.14

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Eilers
Geschäftsführer

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen. Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 18.12.2013 unter dem Aktenzeichen – 52/600-317-27/6 – erteilt. Der Wirtschaftsplan 2014 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 02.01.2014

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 17. Januar 2014

Nr. 02/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg über die Kreiswahlleitung für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates 6

Ankündigung der Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Hermann-Löns-Weg“ auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg 6

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 - Ganderkesee (Gewerbegebiet Westtangente) 6

Gemeinde Hatten

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 – Gewerbepark Munderloh; 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 38 – Wirtschaftspark Sandkrug 7

Gemeinde Hude

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2013 7

C. Sonstiges

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2011 8

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg über die Kreiswahlleitung für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates

Gemäß § 7 Abs. 1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) wird bekanntgemacht, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 17.12.2013 folgende Kreiswahlleitung berufen hat:

Kreiswahlleiter: Erster Kreisrat Carsten Harings
stellvertretender Kreisoberamtsrat Ralf Wiechmann
Kreiswahlleiter: mann
Dienstanschrift der Delmenhorster Str. 6, 27793
Kreiswahlleitung: Wildeshausen

Wildeshausen, 17. Januar 2014

Frank Eger
Landrat

Ankündigung der Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Hermann-Löns-Weg“ auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg

Die Vorstandsgeschäfte des o.g. Realverbandes werden gemäß § 21 Realverbandsgesetz vom 04.11.1969 (Nds.GVBl. 1969 S.187) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (Nds.GVBl. Nr. 22/2012 S.395) von der Gemeinde Hude geführt, da nach Inkrafttreten des Gesetzes am 20. November 1969 bis heute kein Verbandsvorstand gewählt wurde. Da die Geschäftsführung durch die Gemeinde kein Dauerzustand sein soll, beabsichtigt der Landkreis Oldenburg gemäß § 46 Realverbandsgesetz das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Hermann-Löns-Weg“ auf die Gemeinde Hude zu übertragen. Die Zustimmung der Gemeinde Hude liegt vor. Das Verbandsvermögen besteht aus nachfolgend genannten Grundstücken in der Gemarkung Hude mit einer Gesamtfläche von 3.840 m².

Flur	Flurstück	Lage	Nutzung	Größe
18	123/7	Hermann-Löns-Weg	Straßenverkehr	15 m ²
18	123/10	Hermann-Löns-Weg	Straßenverkehr	1.968 m ²
18	123/11	Hermann-Löns-Weg 25	Wohnbaufläche	2 m ²
18	123/12	Hermann-Löns-Weg	Straßenverkehr	1.855 m ²

Die Mitglieder des Realverbandes werden darauf hingewiesen, dass die Übertragung unterbleibt, wenn bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten seit dieser Bekanntmachung Mitglieder mit mindestens einem Drittel aller Stimmrechte die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes beantragen.

Wildeshausen, den 10. Januar 2014

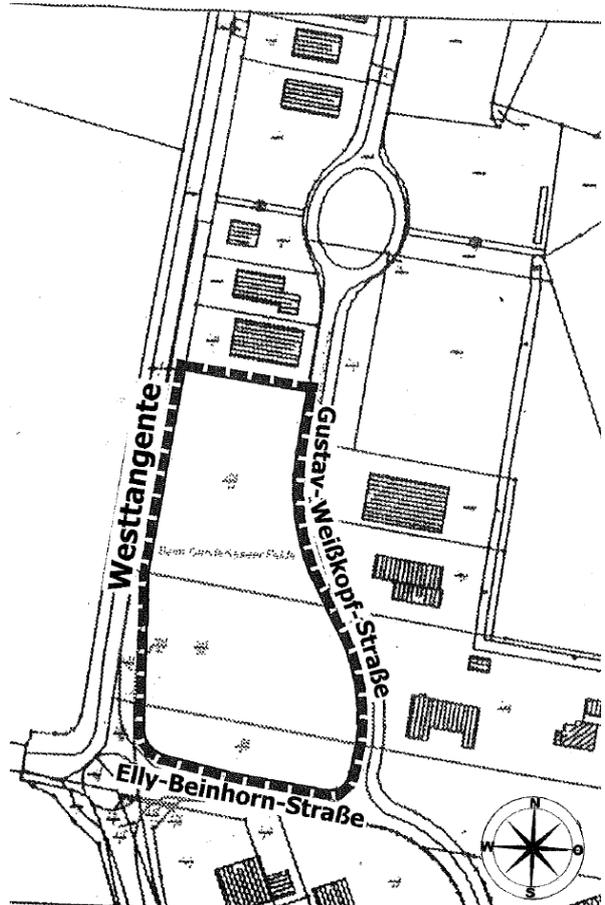
Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Frank Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 - Ganderkesee (Gewerbegebiet Westtangente)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 – Ganderkesee (Gewerbegebiet Westtangente) als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 184 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 07.01.2014

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

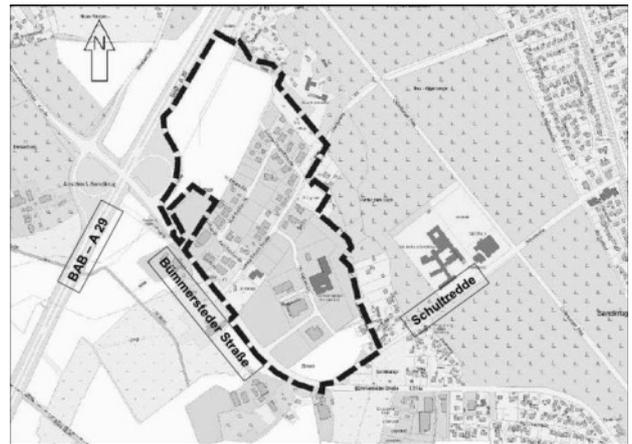
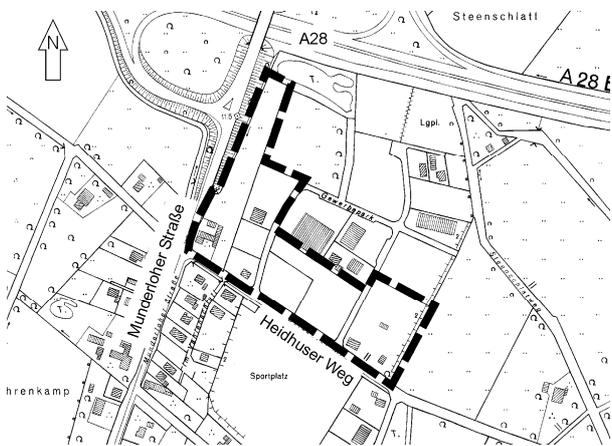
Gemeinde Hatten

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 28 – Gewerbepark Munderloh; 5. Änderung Bebauungsplan Nr. 38 – Wirtschaftspark Sandkrug

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 18.12.2013 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 – Gewerbepark Munderloh und die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38 – Wirtschaftspark Sandkrug als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) werden diese Beschlüsse bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Kartenauszügen ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die Satzungen in Kraft. Die Satzungen einschl. Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten-Kirchhatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 10.01.2014

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Gemeinde Hude

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in der Sitzung am 16.12.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1			
Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge			
	erhöht um	vermindert um	Gesamtbetrag Haushaltsplan einschließlich Nachträge
	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt			
ordentliche Erträge	-1.400.000		-20.419.024
ordentliche Aufwendungen			18.881.805
außerordentliche Erträge			-1.308.600
außerordentliche Aufwendungen			6.800
Finanzhaushalt			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-1.400.000		-19.873.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			17.675.218
Einzahlungen für Investitionstätigkeit			-2.744.650
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	850.000		6.120.550
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		487.618	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit			170.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	912.382		-22.618.150
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	850.000		23.965.768
Saldo aus Ein- und Auszahlungen		62.382	1.347.618
§ 2			
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.			
§ 3			
Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.			

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 19 (4) der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung gilt, wird nicht geändert.

Hude, 16.12.2013

Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende zweite Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der zweite Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 20.01.2014 bis 28.01.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus Hude, Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 14.01.2014

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

C. Sonstiges

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2011

Das Kuratorium der Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2013 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Geschäftsführer für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2011 liegen in der Zeit vom 20.01.2014 bis 29.01.2014 in Zimmer 150 der Geschäftsführung der Naturschutzstiftung im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 13.01.2014

Naturschutzstiftung des Landkreises Oldenburg
Michael Feiner (Kuratoriumsvorsitzender)
Bernd Lögering (Geschäftsführer)



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 24. Januar 2014

Nr. 03/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Wahlbekanntmachung 11

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 11

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Satzung über die Unterschutzstellung von 11 Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück Elmeloher Straße 108 (Eckgrundstück Auf dem Hohenborn) in Elmeloh (Flurstück 32/13 der Flur 13 der Gemarkung Ganderkesee) 12

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Einmündung L 872 Wildeshauser Straße / L 888 Dingster Straße zu einem Kreisverkehr in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg 13

Gemeinde Kirchseelte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 14

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Wahlbekanntmachung

Gemäß § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 24.02.2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 160) wird folgendes bekannt gegeben:

I. Wahltag

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 als Wahltag für die Wahl einer Landrätin/eines Landrates Sonntag, den 25.05.2014, bestimmt. Falls eine Stichwahl erforderlich ist, findet diese am Sonntag, dem 15.06.2014, statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die **Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am Montag, dem 07.04.2014, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen**, einzureichen.

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und einzureichen. Auf den § 45 d und die §§ 21 ff. NKWG sowie auf die Vorschriften der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens 230 Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Wahl einer Landrätin/eines Landrats unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf den weiteren Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde/Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung zur Prüfung vorgelegt werden.

Unterschriften sind nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber. Außerdem sind gemäß § 45 d Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 10 NKWG für folgende Parteien und Wählergruppen Unterschriften nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- FREIE WÄHLER - Landkreis Oldenburg (Wählergemeinschaft) (FREIE WÄHLER - LK OL)

- Unabhängige Wählergemeinschaft Landkreis Oldenburg (UWG LK OL)

Wahlanzeige

Hinweis auf § 22 Abs. 1 NKWG: Parteien, die am 17.12.2013 nicht aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Partei im Niedersächsischen Landtag oder mit mindestens einer in Niedersachsen gewählten Person im Deutschen Bundestag vertreten waren, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 24.02.2014 bei der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteigenschaft feststellt.

Wildeshausen, 23.01.2014

Carsten Harings
Kreiswahlleiter

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen, Masthähnchen, Rindern und Kälbern durch die Teilnutzungsänderung einer Remise zum Kälberstall mit Einbau Güllekanal, Pferdestall, Strohlager, Anbau einer Überdachung (Nr.1); Einbau von Güllekanälen in den Schweinemastställen Nr. 2 + 3

Mit Bescheid vom 20.12.2013 wurde dem Antragsteller Herrn Otto Deepe, Reckum 7, 27243 Winkelset die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen, Masthähnchen, Rindern und Kälbern durch die Teilnutzungsänderung einer Remise zum Kälberstall mit Einbau Güllekanal, Pferdestall, Strohlager, Anbau einer Überdachung (Nr.1); Einbau von Güllekanälen in den Schweinemastställen Nr. 2 + 3 in Winkelset, Reckum 7 und 8, Gemarkung Reckum, Flur 5, Flurstücke 41/2 und 27/1 erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

(Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.)

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1.11.1, Verfahrensart GE des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglich-

keitsprüfung (UVPG) in der zur Zeit gültigen Fassung durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 27.01.2014 bis zum 10.02.2014 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 164, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 16.01.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Satzung über die Unterschutzstellung von 11 Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück Elmeloher Straße 108 (Eckgrundstück Auf dem Hohenborn) in Elmelo (Flurstück 32/13 der Flur 13 der Gemarkung Ganderkesee)

Aufgrund der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und der Landschaftspflege (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) i. v. m. §§ 14 und 22 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG-BNatSchG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck, Schutzgegenstand und Unterschutzstellung

1. Um das Ortsbild zu beleben und zu gliedern, um die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die zu schützenden Landschaftsbestandteile zu entwickeln und zu erhalten, werden folgende Landschaftsbestandteile geschützt:
 - die auf dem Grundstück Elmeloher Straße 108 (Eckgrundstück Auf dem Hohenborn) (Flurstück 32/13 der Flur 13 der Gemarkung Gander-

kesee) stehenden 11 Einzelbäume (Eichen), die in der Anlage 1 zu dieser Satzung „rot umrandet“ gekennzeichnet sind.

2. Der örtliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den als Anlage 1 und 2 dieser Satzung beigefügten Karte im Maßstab von 1:1.000 und 1:5.000. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung. *(Die Anlagen befinden sich auf Seite 16 des Amtsblattes.)*
3. Die Landschaftsbestandteile gem. vorstehend Absatz 1 werden nach Maßgabe dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält das Kurzzeichen **LB-OL-251**.
4. Jeweils eine Ausfertigung der Satzung einschließlich Karten (Anlagen 1 und 2) werden bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, und dem Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, aufbewahrt. Jedermann wird kostenlos Einsicht gewährt.

§ 2

Verbotene Handlungen

Es ist verboten:

- a) die geschützten Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder wesentlich zu verändern,
- b) die Wurzelbestände der geschützten Bäume auf mechanische, chemische oder biologische Weise zu beeinträchtigen,
- c) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume die Bodengestalt zu verändern,
- d) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Erdsilos anzulegen oder Böden, Erde, Substrate, Brechkornmisch, Bauschutt, Abraum, Gartenabfällen oder ähnliche Materialien einzubringen,
- e) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume zusätzliche Flächenbefestigungen jeder Art vorzunehmen (z.B. mit Asphalt, Beton, Betonsteinpflaster),
- f) innerhalb eines Abstandes von 5 m jeweils zu einem der geschützten Bäume Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder das Anlegen von Gräben vorzunehmen.

§ 3

Erlaubnisfreie Maßnahmen

Von den in § 2 genannten Verboten werden nicht erfasst:

Die bisherige zulässige ausgeübte Nutzung als Gartenfläche, eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Satzung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bereits bestand, sowie die Maßnahmen, zu deren Ausübung eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

**§ 4
Pflege und Entwicklungsmaßnahmen**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten können auf Antrag und in Abstimmung mit der Gemeinde erforderliche Pflege-, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen ausführen.

**§ 5
Ausnahmen und Befreiungen**

1. Auf Antrag kann die Gemeinde eine Ausnahme von den Verboten des § 2 zulassen, wenn
 - a) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung des Baumes nur mit unzumutbarem hohen Pflegeaufwand möglich wäre,
 - b) der geschützte Baum das Wachstum anderer ökologisch wertvoller Pflanzen behindert oder
 - c) Maßnahmen zur Gefahrenabwehr notwendig sind.
2. Auf Antrag kann die Gemeinde von den Verboten dieser Satzung Befreiung gewähren, wenn dies
 - a) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz- und Landschaftspflege vereinbar ist.
3. Die Zulassung einer Ausnahme und oder die Gewährung einer Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, z.B. der Auflage Nachpflanzungen vorzunehmen, verbunden werden.

**§ 6
Verpflichtung zur Duldung**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, von der Gemeinde nach § 29 Abs. 1 BNatSchG und § 22 NAGBNatSchG angeordnete Maßnahmen zu dulden, die aufgrund des § 2 nicht verboten und zur Pflege und Entwicklung des geschützten Landschaftsbestandteils erforderlich sind.

Zu diesen Maßnahmen gehören insbesondere

1. die Kennzeichnung als geschützter Landschaftsbestandteil und
2. das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, von Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnlichen Arbeiten (§ 65 BNatSchG und § 39 NAGBNatSchG).

**§ 7
Ordnungswidrigkeiten, Ersatzpflanzungen**

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 43 Abs. 3 Nr. 3 NAGBNatSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder Befreiung erteilt wurde, den in § 2 genannten Verboten zuwiderhandelt,
 - b) eine Abstimmung nach § 4 unterlässt,
 - c) Nebenbestimmungen einer nach § 5 genehmigten Ausnahme oder gewährte Befreiung nicht erfüllt,
 - d) seiner Duldungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 25.000,-- geahndet werden.
 3. Wer geschützte Pflanzenbestände zerstört, schädigt, verändert oder gefährdet, kann von der Gemeinde auch zu Ersatzpflanzungen verpflichtet werden.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ganderkesee, den 02.01.2014

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hatten

Planfeststellung für die Umgestaltung der Einmündung L 872 Wildeshäuser Straße / L 888 Dingsteder Straße zu einem Kreisverkehr in der Gemeinde Hatten, Landkreis Oldenburg

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 16.01.2014 Az.: 66 11 07 / L 872, L 888, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 03. Februar bis einschließlich 17. Februar

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, 26209 Hatten zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den übrigen Betroffenen als zugestellt (§§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Kirchhatten, den 20.01.2014

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Kirchseele

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchseele in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	934.400 Euro
	der ordentlichen Aufwendungen	930.700 Euro
	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
	Nachrichtlich: Saldo aus Aufwendungen und Erträgen	+ 3.700 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	886.400 Euro
	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	837.700 Euro
	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.000 Euro
	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	63.000 Euro
	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich
Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen - 6.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Kirchseele, 18. Dezember 2013

(Raem)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit 03.02.2014 bis 14.02.2014 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 20.01.2014

Im Auftrag
(Fichter)



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„Satzung über die Unterschutzstellung von 11 Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück Elmeloher Straße 108 (Eckgrundstück Auf dem Hohenborn) in Elmeloher (Flurstück 32/13 der Flur 13 der Gemarkung Ganderkesee)“
 In der Ausgabe 03/14 vom 24. Januar 2014

Anlage 1 zur Satzung über die Unterschutzstellung von 11 Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück Elmeloher Straße 108 (Eckgrundstück Auf dem Hohenborn) in Elmeloher (Flurstück 32/13 der Flur 13 der Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-251	Landschaftsbestandteile Elmeloher Straße 108	11 Eichen	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Erfüllung wichtiger Funktionen für den Arten- und Biotopschutz	Flurstück 32/13 der Flur 13 (Gemarkung Ganderkesee)	Reitplatz und Gartenfläche	ca. 800 m ²
Landschaftsbestandteil LB-OL-251 Legende ● Einzelbaum						

Anlage 1 zur Satzung über die Unterschutzstellung von 11 Einzelbäumen (Eichen) auf dem Grundstück Elmeloher Straße 108 (Eckgrundstück Auf dem Hohenborn) in Elmeloher (Flurstück 32/13 der Flur 13 der Gemarkung Ganderkesee)						
1	2	3	4	5	6	7
Kurzzeichen	Bezeichnung des geschützten Landschaftsteiles	Kurze Charakteristik	Schutzgrund und Schutzzweck	Bezeichnung der Lage des geschützten Landschaftsteiles	derzeitige Nutzung	Größe in qm
LB-OL-251	Landschaftsbestandteile Elmeloher Straße 108	11 Eichen	Belebung des Orts- und Landschaftsbildes, Erfüllung wichtiger Funktionen für den Arten- und Biotopschutz	Flurstück 32/13 der Flur 13 (Gemarkung Ganderkesee)	Reitplatz und Gartenfläche	ca. 800 m ²
Landschaftsbestandteil LB-OL-251 Legende ● Einzelbaum						

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 31. Januar 2014

Nr. 04/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 18

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 18

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 19

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 19

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 20

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge	175.616.215,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	167.735.219,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	400,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	170.499.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	158.332.400,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.584.250,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.903.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.134.368,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.211.568,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	175.217.718,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	173.447.268,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.012.500,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 39% der Steuerkraftmesszahlen sowie der anzurechnenden Schlüsselzuweisungen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigen.

Wildeshausen, 17.12.2013

Frank Eger
Landrat

II. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 28.01.2014 vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport - 32.18-10302-458(2014) - erteilt.

III. Der Haushaltsplan des Landkreises Oldenburg für das Haushaltsjahr 2014 liegt in der Zeit vom 03.02.2014 bis 12.02.2014 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, den 30.01.2014

In Vertretung
Carsten Harings
Erster Kreisrat

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In den nachfolgend aufgeführten Genehmigungsverfahren hat eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Vorhaben nach dieser Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können:

- wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasanlage der Düngstruper Biogas GmbH & Co. KG durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Fermenters, eines Feststoffeintragsystems, eines Technikraumes und einer Biogasnotfackel auf dem Betriebsgrundstück in 27793 Wildeshausen, Düngstrup, Flur 8, Flurstücke 25 und 84, Gemarkung Wildeshausen
- wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasanlage der BEVBA GmbH & Co. KG durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Blockheizkraftwerkes mit einer elektrischen Leistung von 250 kW, einer Biogasnotfackel, einer Biogastrocknungs- und Biogaskühlanlage sowie durch die Änderung und Erhöhung der bisherigen Einsatzstoffe und einer Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion auf 2,3 Mio. Normkubikmeter auf dem Betriebsgrundstück in 27243 Beckeln, Groß Köhren 7, Flur 4, Flurstück 29/5, Gemarkung Groß Köhren

- wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasanlage der Osterloh Biogas GmbH durch eine Leistungssteigerung des Blockheizkraftwerkes sowie durch die Änderung und Erhöhung der bisherigen Einsatzstoffe und einer Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion auf 2,3 Mio. Normkubikmeter auf dem Betriebsgrundstück in 27777 Ganderkesee, Kimmer Landstraße 20, Flur 29, Flurstück 104/1, Gemarkung Ganderkesee

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 28.01.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Eger

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Colnrade

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Colnrade in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | |
|----|---|----------------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der ordentlichen Erträge | 450.100 Euro |
| | der ordentlichen Aufwendungen | 534.000 Euro |
| | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| | <i>Nachrichtlich:</i>
<i>Saldo aus Aufwendungen und Erträgen</i> | <i>+ 83.900 Euro</i> |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 437.800 Euro |
| | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 503.000 Euro |
| | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
- festgesetzt.

Nachrichtlich:

Saldo aus Auszahlungen und Einzahlungen + 65.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbesteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Colnrade, 10. Dezember 2013

(Wilkens-Lindemann)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.02.2014 bis 21.02.2014 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 27.01.2014

Im Auftrag
(Fichter)

Flecken Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Harpstedt in seiner Sitzung am 09. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der ordentlichen Erträge | 3.988.100 Euro |
| | der ordentlichen Aufwendungen | 4.131.500 Euro |
| | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 3.708.100 Euro |
| | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 3.681.500 Euro |
| | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 0 Euro |
| | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 575.000 Euro |
| | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
| | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 Euro |
- festgesetzt.

Nachrichtlich:

<i>Einzahlungen Finanzhaushalt</i>	<i>3.708.100 Euro</i>
<i>Auszahlungen Finanzhaushalt</i>	<i>4.256.500 Euro</i>
<i>Saldo</i>	<i>548.400 Euro</i>

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch Hebesatzsatzung vom 24.09.2012 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---------------|--|-------|
| Grundsteuer | | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 % |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 % |
| Gewerbesteuer | | |
| | | 380 % |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Harpstedt, 09. Dezember 2013

_____ (Richter) Bürgermeister	_____ (Fichter) Gemeindedirektor
-------------------------------------	--

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.02.2014 bis 21.02.2014 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 27.01.2014

(Fichter)

Samtgemeinde Harpstedt

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 12. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der ordentlichen Erträge | 8.119.900 Euro |
| | der ordentlichen Aufwendungen | 8.035.500 Euro |
| | der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| | der außerordentlichen Aufwendungen | 0 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| | der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 8.038.800 Euro |
| | der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 7.650.800 Euro |
| | der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 45.100 Euro |
| | der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | 444.600 Euro |
| | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 200.900 Euro |
| | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 189.400 Euro |

(Nachrichtlich:

Einzahlungen Finanzhaushalt 8.284.800 Euro

Auszahlungen Finanzhaushalt 8.284.800 Euro

Saldo 0 Euro)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 200.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 4.985.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen bis zu einer Höhe von 25.000 Euro gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich.

27243 Harpstedt, 12. Dezember 2013

(Uwe Cordes)
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung hat der Landkreis Oldenburg am 14.01.2014 zum Az 10 15 14 01/4 erteilt. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 10.02.2014 bis zum 21.02.2014 zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 22.01.2014

In Vertretung
(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 7. Februar 2014

Nr. 05/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25.05.201423

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungspläne Nr. 233 „Forschungswindpark“ und Nr. 234 „Windpark“23

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25.05.2014

Am 25. Mai 2014 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten und am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck spätestens bis zum 4. Mai 2014 zu stellen.

Einem Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis, der erst nach dem 4. Mai 2014 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei den Wahlen zum Europäischen Parlament am 13. Juni 1999, am 13. Juni 2004 oder am 2. Juni 2009 in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, brauchen Sie keinen neuen Antrag zu stellen. Ihre Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis einschließlich zum 4. Mai 2014 gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht in dem deutschen Wählerverzeichnis geführt zu werden. Die Entscheidung gegen eine Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis gilt dann für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie hier erneut einen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei den Europawahlen von 1979 bis 1994 in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug aus Deutschland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland müssen Sie immer einen neuen Antrag auf Eintragung in ein deutsches Wählerverzeichnis stellen.

Antragsvordrucke sowie Merkblätter zur Information können bei allen Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Wenn Sie in der Bundesrepublik Deutschland als Wahlbewerber für einen der deutschen Sitze im Europäischen Parlament kandidieren wollen, ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit dem Wahlvorschlag mit Ihrer Kandidatur müssen Sie eine Versicherung an Eides statt abgeben, dass bei Ihnen die oben genannten Voraussetzungen für eine aktive oder passive Wahlteilnahme vorliegen.

Wildeshausen, 03.02.2014

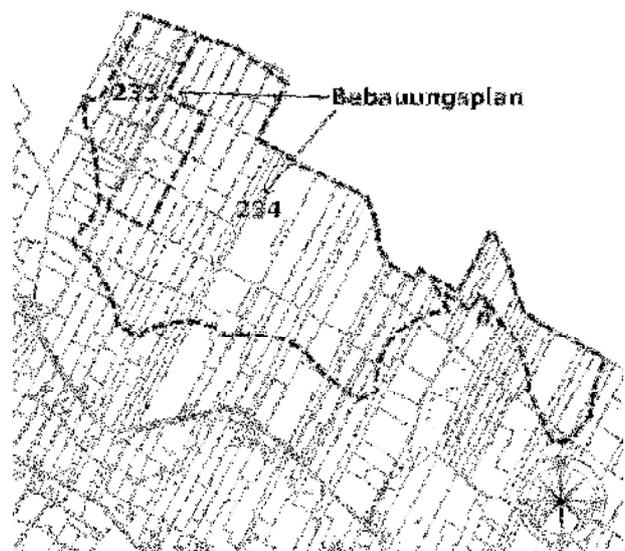
Wiechmann
stv. Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungspläne Nr. 233 „Forschungswindpark“ und Nr. 234 „Windpark“

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 die Bebauungspläne Nr. 233 „Forschungswindpark“ und Nr. 234 „Windpark“ sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzungen und die Begründungen hierzu beschlossen. Die jeweiligen Geltungsbereiche sind aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB werden mit dieser Bekanntmachung die Bebauungspläne Nr. 233 „Forschungswindpark“ und Nr. 234 „Windpark“ sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung rechtsverbindlich. Die Bebauungspläne Nr. 233 und Nr. 234 einschließlich der örtlichen Bauvorschriften liegen mit den Begründungen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung der Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 03. Februar 2014

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 14. Februar 2014

Nr. 06/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 201426

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 - Windpark Charlottendorf-West, - Rote-Erde -26

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2014

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 14.11.2013 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	23.015.300,- Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	22.517.400,- Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	6.400,- Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,- Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.510.700,- Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.436.400,- Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	730.800,- Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.805.800,- Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.539.700,- Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	539.000,- Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.781.200,- Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.781.200,- Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.539.700,- Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 125.000,- Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.500.000,- Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Wardenburg, den 14.11.2013

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 05.02.2014 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 20-15 14 01/7-Ham erteilt. Der Haushaltsplan 2014 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.02.2014 bis 25.02.2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

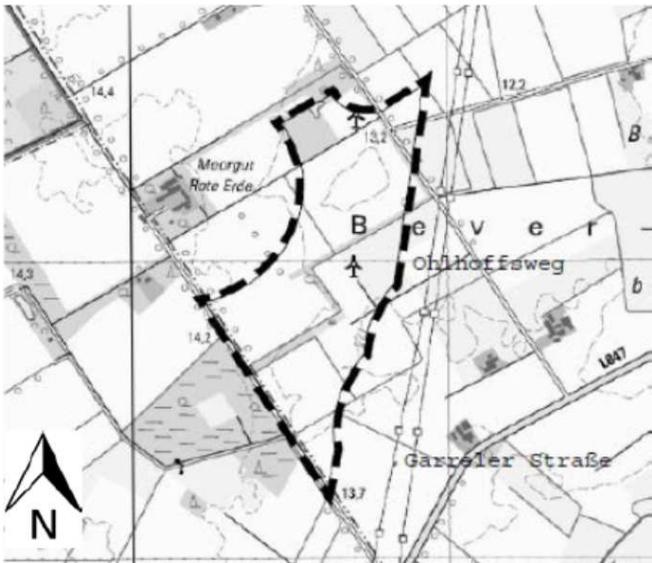
Wardenburg, den 10.02.2014

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 4 - Windpark Charlottendorf-West, - Rote-Erde -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4, - Windpark Charlottendorf-West, Rote-Erde – mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 4, - Windpark Charlottendorf-West, - Rote-Erde -, einschließlich Begründung und Umweltbericht, gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg – Amt 60 – Amt für Wirtschaft, Bauen und Umwelt (Zimmer 2-20) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfah-

rens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 12.02.2014

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 21. Februar 2014

Nr. 07/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses29

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)29

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2014.....30

Satzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten30

Gemeinde Hude

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hude (Oldb) zum 01.01.2010.....31

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude für das Haushaltsjahr 201432

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses

Nr. GIMA - 6/ IX am 25.02.2014 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 19.11.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Bericht über die Paarberatung der Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt (BISS)
4. Die Gleichstellungsbeauftragte stellt sich vor
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

In Vertretung

Carsten Harings
1. Kreisrat

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Windfarm Ganderkesee-Lemwerder GmbH, Staulinie 14-17, 26122 Oldenburg beantragt beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), und Nr. 1.6.2, Verfahrensart V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen im Windpark Ganderkesee-Schönemoor. Das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird auf Antrag der Windfarm Ganderkesee-Lemwerder GmbH im öffentlichen Verfahren durchgeführt. Das beantragte Vorhaben soll in Ganderkesee, Schönemoorer Dorfstr., Flurstück(e) 19/1, Flur 3, Gemarkung Schönemoor, Flurstück(e) 122/1, 119/1, 83/1, 112/2, Flur 4, Gemarkung Schönemoor, Flurstück(e) 25/2, Flur 6, Gemarkung Schönemoor, sofort nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen sowie die Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung liegen in der Zeit vom

28.02.2014 bis zum 28.03.2014 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 168, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Der Antrag und die hierzu eingereichten Unterlagen sowie die Unterlagen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung liegen ebenfalls in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Ganderkesee, Zimmer 208, Mühlenstraße 2 - 4, 27777 Ganderkesee während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00Uhr,
mittwochs	von 8.00 Uhr bis 12.00Uhr,
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerhalb der angegebenen Auslegungszeiten bei der Gemeinde Ganderkesee ist dort eine Einsichtnahme auch nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind bis zum 11.04.2014 (spätestes Eingangsdatum) schriftlich beim Landkreis Oldenburg als Genehmigungsbehörde oder bei der Gemeinde Ganderkesee geltend zu machen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Alle vorgebrachten Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden können, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht vorgebrachten Einwendungen sollen am 05.06.2014 um 15.00 Uhr im Sitzungsraum B des Kreishauses in Wildeshausen erörtert werden, sofern die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Hierüber entscheidet der Landkreis Oldenburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Wenn auf Grund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin durchgeführt wird, erfolgt rechtzeitig eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Einwendungsführer können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 und 8 BImSchG).

Wildeshausen, den 21.02.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung
Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Haushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.813.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.735.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.538.900 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.956.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	387.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.700.100 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	919.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	189.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	15.845.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.845.700 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 919.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 130.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gelten über- und außerplanmäßige Auszahlungen, Aufwendungen bis zur Höhe von 2.500 Euro im Einzelfall.

Hatten, den 18.12.2013

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 11.02.2014 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/6-Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2014 bis zum 15.03.2014 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstraße 21, Zimmer EG 13 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hatten, den 17.02.2014

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Satzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Gemeinde Hatten ist Schulträgerin der im Gemeindegebiet vorhandenen 2 Grundschulen, 1 Außenstelle und einer Oberschule. Sie legt für jede Grundschule (Primarbereich) sowie für die Oberschule (Sekundarbereich I) jeweils einen Schulbezirk nach Maßgabe dieser Satzung fest.

**§ 2
Schulbezirke der Grundschulen**

Die Gemeinde Hatten richtet 3 Schulbezirke ein:

- Bezirk 1 Grundschule Kirchhatten
- Bezirk 2 Außenstelle Grundschule Sandkrug (früher Bezirk der Grundschule Streekermoor)
- Bezirk 3 Grundschule Sandkrug.

Die Schulbezirke für die einzelnen Grundschulen ergeben sich aus der anliegenden Übersichten. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 34 und 35 des Amtsblattes.)*

Neue Straßen gehören zu dem Schulbezirk, in dem sie liegen.

**§ 3
Schulbezirk der Oberschule**

Für die Oberschule wird das Gebiet der Gemeinde Hatten als Schulbezirk festgelegt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Hatten, den 19.12.2013

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hude (Oldb) zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat am 30.09.2010 (ergänzt durch Ratsbeschluss vom 16.12.2013) die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hude (Oldb) zum 01.01.2010 beschlossen.

Die erste Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg mit Schlussbericht vom 07.02.2014 abschließend geprüft und im Folgenden der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Artikel 6 Abs. 8 S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften sowie § 129 Abs. 2 NKomVG erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung.

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hude (Oldb) zum 01.01.2010 (gemäß § 60 GemHKVO und dem amtlichen Muster 15).

	Aktiva	Wert
1. Immaterielles Vermögen		42.546,44 €
1.2 Lizenzen		42.546,44 €
2. Sachvermögen		50.724.046,08 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		5.473.052,36 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		22.013.664,28 €
2.3 Infrastrukturvermögen		20.835.225,57 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge		596.847,07 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere		102.437,54 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		1.702.819,26 €
3. Finanzvermögen		571.748,30 €
3.2 Beteiligungen		32.800,00 €
3.4 Ausleihungen		126.612,89 €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen		326.304,63 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen		547,60 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen		42.863,50 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände		42.619,68 €
4. Liquide Mittel		3.399.735,43 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		84.238,84 €
Bilanzsumme Aktiva		54.822.315,09 €

	Passiva	Wert
1. Netto-Position		39.978.441,33 €
1.1 Basis-Reinvermögen		20.975.860,71 €
1.1.1 Reinvermögen		20.975.860,71 €
1.2 Rücklagen		1.670,54 €
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen		1.670,54 €
1.4 Sonderposten		19.000.910,08 €
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse		13.361.388,79 €
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte		4.909.327,30 €
1.4.3 Gebührenaussgleich		50.980,00 €
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten		316.900,00 €
1.4.6 Sonstige Sonderposten		362.313,99 €
2. Schulden		4.186.625,75 €
2.1 Geldschulden		4.149.014,01 €
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		4.149.014,01 €
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		37.611,74 €
2.5.1 Durchlaufende Posten		30.002,00 €
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer		174,66 €
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten		29.827,34 €
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten		7.609,74 €
3. Rückstellungen		10.622.599,55 €
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen		4.627.019,16 €
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen		282.369,35 €
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Schuldverhältnissen		5.392.907,00 €

3.7	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	158.635,97 €
3.8	Andere Rückstellungen	161.668,07 €
4.	Passive Rechnungsabgrenzung	34.648,46 €
	Bilanzsumme Passiva	54.822.315,09 €

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hude (Oldb) zum 01.01.2010

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hude (Oldb) zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz sowie die Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Hude (Oldb) liegen nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 24.02.2014 bis 04.03.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hude, Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 17.02.2014

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hude (Oldb) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 16.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	19.378.239 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	20.154.752 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	2.518.775 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.717.601 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.854.361 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.263.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.353.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.177.160 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbetrag:	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	24.157.761 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.357.761 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.177.160 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	334 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	334 v. H.
2.	Gewerbsteuer	354 v. H.

§ 6

Als unerheblich gelten Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit gemäß § 117 NKomVG bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Hude, 16.12.2013

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 12.02.2014 vom Landkreis Oldenburg erteilt.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 24.02.2014 bis 04.03.2014 zur Einsichtnahme im Rathaus, Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden öffentlich aus.

Hude, 17.02.2014

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

**Anlage zur Satzung der Gemeinde Hatten über die Festlegung von
Schulbezirken für die allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde Hatten**
in der Ausgabe 07/14 vom 21.02.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg

Der Bezirk 1 (Grundschule Kirchhatten) umfasst die folgenden Bauerschaften:

Dingstede
Kirchhatten
Munderloh
Sandhatten
Schmede

Der Bezirk 2 (Außenstelle Grundschule Sandkrug) umfasst die folgenden Bauerschaften:

Sandtange
Tweelbäke-Ost

Folgende Straßen in Hatterwüstring II + Streekermoor II:

Am Forst	27 – 43	Kiebitzweg	47 – 55 U, 34 – 46 G
Behrensweg		Kleine Reihe	
Berliner Straße		Königsberger Straße	
Bockmühlenweg		Leipziger Straße	
Borchersweg		Liegnitzer Straße	
Brandenburger Straße		Lüningsweg	
Breslauer Straße		Magdeburger Straße	
Chemnitzer Straße		Mühlenweg	65 – 93 U, 60 – 102 G
Dachsweg		Rübezahlweg	
Danziger Straße		Sandweg	
Dorfstraße		Schnitkersweg	
Dresdener Straße		Schüttere	
Fasanenweg	ab 9 U	Schulweg	ab 25 U, ab 30 G
Frankfurter Straße		Schweriner Straße	
Ginsterweg	32 + 34, 41 + 43	Streeker Moorweg	36
Grenzweg		Voßbergweg	79 – 89 U
Grüner Weg		Wulfsweg	
Hatter Landstraße			

Der Bezirk 3 (Grundschule Sandkrug) umfasst die folgenden Bauerschaften:

Bümmerstede
Hatterwüstring I
Sandkrug I
Sandkrug II
Sandkrug III
Streekermoor I

Folgende Straßen
in Hatterwüstring II:

Fasanenweg	5
Geibelstraße	
Hatter Weg	137
Hebbelstraße	
Kellerstraße	
Kiebitzweg	2 – 32 G
Lessingstraße	
Piepersweg	
Schillerstraße	
Sommerweg	125 – 159
Voßbergweg	23 – 77 U

in Streekermoor II:

Anemonenweg	
Asternweg	
Bad-Sulza-Straße	
Binsenweg	
Blumenstraße	
Bohlenweg	
Burgweg	
Gewerbehof	
Hoymer Straße	
Katzower Weg	
Maiglöckenweg	
Mühlenweg	37 – 63 a U
Orchideenweg	
Sandkruger Weg	
Sodenstich	
Sommerweg	95 – 121 U
Sonnentauweg	
Tulpenweg	
Wollgrasweg	
Zwenkauer Straße	

U = ungerade Hausnummern

G = gerade Hausnummern

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 28. Februar 2014

Nr. 08/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses37

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 201437

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCHA - 8/ IX am 04.03.2014 um 17:00 Uhr in der Aula der BBS Wildeshausen, Wildeshausen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.11.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Geplante Baumaßnahmen an den BBS Wildeshausen für 2014
4. Sanierungsarbeiten an der Graf-Anton-Günther-Schule in Oldenburg für 2014
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Harings
1. Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Haushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 43.715.900 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 43.715.900 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 42.333.372 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 40.345.672 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 4.901.800 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 8.414.200 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 2.046.900 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 522.200 Euro |
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 49.282.072 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 49.282.072 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.046.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.313.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 7.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 20.000 € nicht übersteigen.

Ganderkesee, 12.12.2013

gez. Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 4 und 5 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 12.02.2014 unter dem Aktenzeichen 10-15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 03.03.2014 bis 12.03.2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 25.02.2014

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 28. Februar 2014

Nr. 09/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

48. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 172 - Hoykenkamp (nördlich Fockestraße/ südlich Auf dem Hohenborn)40

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

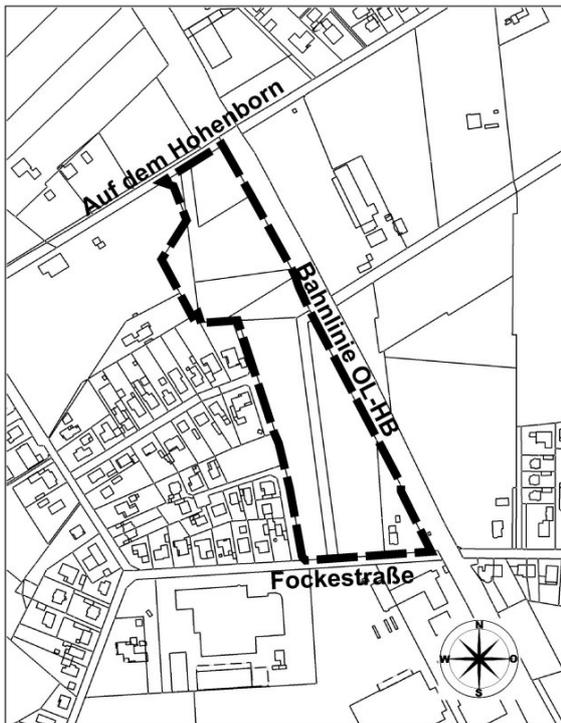
Gemeinde Ganderkesee

48. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 172 - Hoykenkamp (nördlich Fockestraße/ südlich Auf dem Hohenborn)

Der Landkreis Oldenburg hat gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) unter dem Aktenzeichen 1962-12-15 am 24.02.2014 die vom Rat der Gemeinde Ganderkesee am 12.12.2013 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 12.12.2013 den Bebauungsplan Nr. 172 – Hoykenkamp (nördlich Fockestraße/ südlich Auf dem Hohenborn) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich beider Planungen ist identisch und im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam bzw. der Bebauungsplan Nr. 172 rechtsverbindlich. Die genehmigte Flächennutzungsplanänderung sowie der Bebauungsplan, jeweils mit Begründung und zusammenfassender Erklärung, liegen ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 24.02.2014

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 7. März 2014

Nr. 10/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....42

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 10/ IX am 11.03.2014 um 17:00 Uhr im Gymnasium Wildeshausen, Musikgebäude, Humboldtstr. 3, 27793 Wildeshausen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 05.11.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Vorstellung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages - Fortsetzung
4. Bericht über die Verwendung von Ersatzgeldzahlungen
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Carsten Harings
1. Kreisrat

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 14. März 2014

Nr. 11/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 44

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28, 6. Änderung - Festsetzung ortsbildprägender Einzelbäume - 44

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 - Gewerbegebiet Klein-Bümmerstede - 45

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 8/ IX am 18.03.2014 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 12.11.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Erstellung eines kommunalen Aktionsplanes
4. Maßnahmen zur Sicherstellung einer ambulanten ärztlichen Versorgung im Landkreis Oldenburg
5. Versorgung psychisch kranker Menschen im Landkreis Oldenburg
6. Zukunft des Seniorenservicebüros
7. Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Carsten Harings
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28, 6. Änderung - Festsetzung ortsbildprägender Einzelbäume –

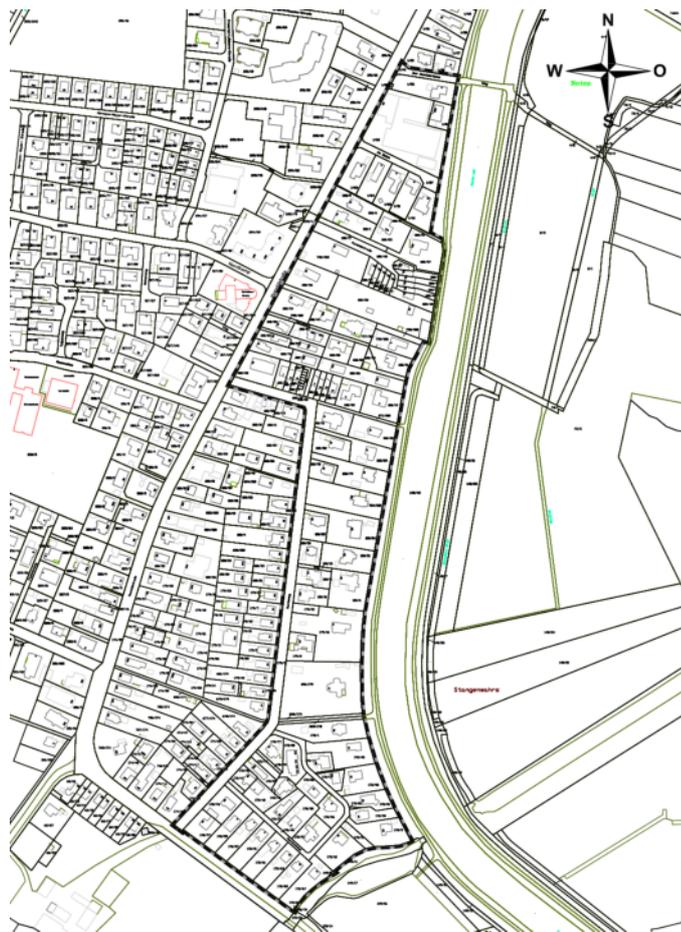
Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S.589), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 26.02.2014 die Durchführung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 – Festsetzung ortsbildprägender Einzelbäume – beschlossen. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28, 6. Änderung

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden, insbesondere keine ortsbildprägende Bäume entfernt werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Gemeinde Wardenburg, den 07.03.2014

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 - Gewerbegebiet Klein-Bümmerstede -

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. Nr. 32/2012 S.589), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 06.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 29.01.2014 den Aufstellungsbeschluss für die Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 87 – Gewerbegebiet Klein-Bümmerstede - gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Stadt Oldenburg



Geltungsbereich der Veränderungssperre des Bebauungsplans Nr. 87 – Gewerbegebiet Klein Bümmerstede -

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind.
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 07.03.2014

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 21. März 2014

Nr. 12/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ganderkesee zum 01.01.2010 48

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee..... 49

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 49

Gemeinde Hude

Bebauungsplan Nr. 87 „Königstraße/Wilhelmstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)..... 51

C. Sonstiges

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ganderkesee zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 13.03.2014 nach Artikel 6 Absatz 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften vom 15.11.2005 (GemHausRNeuOG) nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ganderkesee zum 01.01.2010 beschlossen.

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ganderkesee zum 01.01.2010

Aktiva		
1	Immaterielles Vermögen	125.423,94
1.1	Lizenzen	125.423,94
2	Sachvermögen	95.602.716,66
2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.965.628,69
2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	51.705.888,03
2.3	Infrastrukturvermögen	31.858.616,62
2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.188.304,91
2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	39.939,87
2.6	Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	979.104,79
2.7	Betriebs- u. Geschäftsausstattung, Pflanzen u. Tiere	240.049,37
2.8	Vorräte	7.714,00
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.617.470,38
3	Finanzvermögen	2.288.442,38
3.2	Beteiligungen	67.878,62
3.4	Ausleihungen	1.242.096,57
3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	749.224,54
3.7	Forderungen aus Transferleistungen	1.436,58
3.8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	147.591,67
3.9	Sonstige Vermögensgegenstände	80.214,40
4	Liquide Mittel	2.296.048,26
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	174.048,74
Bilanzsumme		100.486.679,98

Passiva		
1	Nettoposition	63.987.949,99
1.1	Basis-Reinvermögen	31.129.212,74
1.1.1	Reinvermögen	31.129.212,74

1.4	Sonderposten	32.858.737,25
1.4.1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	27.199.589,82
1.4.2	Beiträge und ähnliche Entgelte	4.711.769,75
1.4.5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	285.725,50
1.4.6	Sonstige Sonderposten	661.652,18
2	Schulden	13.134.169,37
2.1	Geldschulden	12.614.098,00
2.1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.614.098,00
2.2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	285.943,62
2.3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	71.832,94
2.4	Transferverbindlichkeiten	204,51
2.4.7	Andere Transferverbindlichkeiten	204,51
2.5	Sonstige Verbindlichkeiten	162.090,30
2.5.1	Durchlaufende Posten	162.090,30
2.5.1.2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	78.711,41
2.5.1.3	Sonstige durchlaufende Posten	83.378,89
3	Rückstellungen	23.281.037,59
3.1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	9.568.881,63
3.2	Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	1.924.276,36
3.3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	50.000,00
3.5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	25.000,00
3.6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	9.841.532,00
3.8	Andere Rückstellungen	1.871.347,60
4	Passive Rechnungsabgrenzung	83.523,03
Bilanzsumme		100.486.679,98

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Ganderkesee zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erste Eröffnungsbilanz liegt mit ihrem Anhang und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 24.03.2014 bis zum 02.04.2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44 a, öffentlich aus.

Ganderkesee, 18.03.2014

Gemeinde Ganderkesee
In Vertretung
Rainer Lange
Erster Gemeinderat

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und § 33 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat in seiner Sitzung am 13. März 2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. § 1 der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und den Auslagenersatz für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die kostenpflichtige Brandsicherheitswachen leisten, erhalten eine Entschädigung. Die Höhe der Entschädigung entspricht dem Betrag, den ein Veranstalter für die Gestellung der Brandsicherheitswache pro Einsatzkraft an die Gemeinde zu zahlen hat.“

2. Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Ganderkesee, den 14. März 2014

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 29 Nds. Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) sowie der §§ 2 und 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 13. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee („Feuerwehr“) (§ 2 dieser Satzung) werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 Nds. Brandschutzgesetz (NBrandSchG) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 erhebt die Gemeinde von Verursacherinnen und Verursachern Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz nach allgemeinen Vorschriften, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.

- (2) Für Leistungen, zu denen die Feuerwehr gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 NBrandSchG verpflichtet ist, werden Gebühren erhoben, sofern und soweit sie nicht gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen unentgeltlich zu erbringen sind (entgeltliche Pflichtaufgaben).

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben der Feuerwehr ist gebührenpflichtig:

1. Einsätze gemäß Abs. 1 Satz 1 dieses Paragraphen, die vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind,
 2. Hilfeleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen soweit sie nicht nach Abs. 1 dieses Paragraphen unentgeltlich sind,
 3. Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 26 Abs. 1 NBrandSchG,
 4. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen,
 5. durch eine Brandmeldeanlage ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (3) Für freiwillig erbrachte Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr, zu denen sie nicht nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 NBrandSchG verpflichtet ist (freiwillige Leistungen), werden Gebühren erhoben.

Zu den freiwilligen Leistungen gehören insbesondere:

1. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
2. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
3. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen und Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
4. Beseitigung von Bäumen ausgehender Gefahren,
5. Einfangen, in Obhut nehmen, Transportieren oder Bergen von Tieren,
6. Entfernung von Wespennestern u. ä.,
7. Bergen oder Absicherung von Sachen, auch Gebäuden und Gebäudeteilen,
8. Auspumpen überfluteter Räume (z.B. Keller),
9. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten,
10. zeitweises Überlassen von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeschäften,
11. Gestellung von Feuerwehrkräften und technischem Gerät in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen,

12. sonstige Sach- und Hilfeleistungen.

- (4) Soweit für Einsätze nach Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG (Nachbarschaftshilfe) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (5) Freiwillige Leistungen werden nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf ein Tätigwerden der Feuerwehr besteht nicht.

§ 3 Kostenerstattungspflicht

Die Gemeinde verlangt sowohl für unentgeltliche als auch für entgeltliche Einsätze - ggf. neben den Gebühren

1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel,
2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.

§ 4 Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner

- (1) Gebühren- und Kostenerstattungsschuldner („Gebührensschuldner“) bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
 1. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nrn. 1. und 2. und des § 3 dieser Satzung
 - a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 6 des Nds. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NBrandSchG),
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NBrandSchG),
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NBrandSchG);
 2. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3. dieser Satzung der Veranstalter oder der Veranlasser (§ 29 Abs. 4 Satz 2 NBrandSchG);
 3. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4. dieser Satzung derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ausgelöst hat (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NBrandSchG);
 4. in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 5. dieser Satzung der Betreiber der Brandmeldeanlage, die

den Einsatz ausgelöst hat (§ 29 Abs. 5 NBrandSchG).

- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebührenschulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührentarif und -höhe

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. *(Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 53 des Amtsblattes.)* Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes bestimmt, je angefangene viertel Stunde.

Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende (Einsatzzeit). Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrhaus aus oder endet er nicht dort, beginnt oder endet die Einsatzzeit mit dem jeweils neuen Einsatzbefehl. Lässt sich der Zeitpunkt des neuen Einsatzbefehls nicht feststellen, wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre, unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsverhältnisse, der Einsatz vom Feuerwehrhaus aus begonnen und dort wieder beendet worden.

- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage des für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzaufwandes berechnet.
- (4) Der Kostenersatz für Einsatzmittel und die Entsorgung von Löschwasser gemäß § 3 dieser Satzung wird auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 6 Entstehung der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht und -schuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. im Fall von § 5 Abs. 2 Satz 3 dieser Satzung mit dem neuen Einsatzbefehl.

Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Leistungsmöglichkeit nicht von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu vertreten ist.

- (2) Bei Überlassung von Geräten entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung. Für Verbrauchsmaterialien entsteht die Gebührenpflicht mit dem Verbrauch.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3. dieser Satzung) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn der Brandsicherheitswache, und zwar regelmäßig 30 Minuten vor Veranstaltungsbeginn.

- (4) Die Kostenerstattungspflicht nach § 3 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Einsatzes der Feuerwehr.
- (5) Die Gebühren- bzw. Kostenerstattungsschuld entsteht mit der Beendigung des Einsatzes der Feuerwehr bzw. mit der Rückgabe überlassener Geräte.

§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Gebühren und Kostenerstattungsansprüche werden durch Bescheid festgesetzt und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen. Entsprechendes gilt für eine Kostenerstattungsschuld.
- (3) Gebühren, Kostenerstattungsansprüche und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Zur Vermeidung von Härten können Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Gebühren können auch ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn der Gebührensschuldner gemeinnützige oder mildtätige Zwecke i.S. der §§ 52, 53 AO verfolgt und der Leistungsgegenstand diesen Zwecken dient.
- (3) Vorstehende Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kostenerstattungsansprüche.

§ 9 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch die Benutzung von (zeitweise) überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für den Erfolg einer Hilfeleistung. Die Gebührenpflicht bleibt davon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Ganderkesee außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 08.07.1998 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Ganderkesee, den 14. März 2014

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

Bebauungsplan Nr. 87 „Königstraße/Wilhelmstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 87 „Königstraße/Wilhelmstraße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 87 „Königstraße/Wilhelmstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 87, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 87 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.



Hude, den 18.03.2014

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Jahnz



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage
zu § 5 der Satzung über die Erhebung für Dienst- und Sachleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ganderkesee
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg, Ausgabe Nr. 12/2014 vom 20. März 2014

Kosten- und Gebührentarif

Ziffer	Art der Leistung	Gebühr / Kosten je (siehe Text)	Gebühr / Kosten je angefangene Viertelstunde
1. Gebühr für Einsatzkräfte			
1.1.	Einsatzkraft		4,45 €
1.2.	Einsatzkraft für Brandsicherheitswache je angefangene Stunde	7,50 €	
2. Gebühren für Fahrzeuge			
2.1.	Fahrzeugklasse 1 (Einsatzleitfahrzeug, Mannschaftstransportfahrzeuge)		21,55 €
2.2.	Fahrzeugklasse 2 (Gerätewagen (Gefahrgut, Logistik) Löschgruppenfahrzeug 8, Rüstwagen, Schlauchwagen)		31,48 €
2.3.	Fahrzeugklasse 3 (Hilfeleistungslöschfahrzeug, Tanklöschfahrzeug)		31,48 €
2.4.	Fahrzeugklasse 4 (Drehleiter, Hubrettungsfahrzeuge)		53,80 €
2.5.	Anhänger		10,13 €
2.6.	Bereitstellung Fahrzeug für Brandsicherheitswache je angefangenen Tag	30,00 €	
3. Gebühren für feuerwehrtechnische Geräte			
3.1.	Motorsäge		5,00 €
4. Verbrauchsmaterialien / Entsorgung / Transport			
	Verbrauchsmaterialien wie Ölbindemittel, Löschpulver etc. werden direkt nach verbrauchter Menge zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10 % ggfs. zzgl. anfallender Kosten für die Entsorgung und den Transport abgerechnet.		
5. Unfugalarne			
	Abrechnung nach Einsatzzeit der eingesetzten Einsatzkräfte nach Ziffer 1. und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2, mindestens 300 €		
6. Fehlalarme durch Brandmeldeanlage			
6.1.	beim 1. Einsatz nach Neuinstallation - pauschal	100,00 €	
6.2.	Danach Abrechnung nach Einsatzzeit der eingesetzten Einsatzkräfte nach Ziffer 1. und der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 zzgl. einer Pauschale von 100 €, mindestens 300 €		

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 27. März 2014

Nr. 13/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg55

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 49 „Auf dem Brink“. Neerstedt, 4. Änderung55

Zweckverband KommunalService NordWest

13. Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest.....56

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 10/ IX am 01.04.2014 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.12.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Bildung des Kreisausschusses und Besetzung der Kreistagsausschüsse
4. Bildung der Ausschüsse;
hier: Wahl eines nicht stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
5. Vertretungen des Landkreises Oldenburg
6. Ausfallbürgschaft für ein von der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH aufzunehmendes Darlehen
7. Kreiswahlleitung
8. Auflösung der FLANKE GmbH
9. Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH; hier: Gesellschaftsvertrag
10. Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschließlich Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung)
11. Wahl eines Mitgliedes für den Jagdbeirat
12. Zukunft der Förderschulen im Landkreis Oldenburg
13. Berichte und Mitteilungen des Landrates
14. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
15. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 15 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Carsten Harings
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Satzung der Gemeinde Dötlingen über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 49 „Auf dem Brink“, Neerstedt, 4. Änderung

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung i. V. m. §§ 10 und 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen

in seiner Sitzung am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Dötlingen am 22.03.2012 die Durchführung der 4. Änderung des B-Planes Nr. 49 „Auf dem Brink“, Neerstedt, beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde für den zukünftigen Geltungsbereich des B-Planes eine Veränderungssperre angeordnet. Diese tritt nach Ablauf von 2 Jahren am 30.03.2014 außer Kraft. Gem. § 17 (1) Satz 3 BauGB wird die Veränderungssperre um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich 4. Änderung B-Plan Nr. 49 „Auf dem Brink“, Neerstedt

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben, die die Einrichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung (§ 2) rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, es sei denn, dass sie erneut verlängert wird.

Dötlingen, den 25.03.2014

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister

Pauka

Zweckverband KommunalService NordWest

13. Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 17.04.2014, 10.00 Uhr, die 13. Sitzung der Verbandsversammlung im Rathaus Hude, Parkstraße 53, 27798 Hude, durch.

Die Tagesordnung lautet:

A: Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 12. Sitzung der Verbandsversammlung am 20.11.2013 in der Betriebsstelle Ganderkesee

5. Straßen- und Regenwasserablaufreinigung in Eigenleistung
6. Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Hude, 27.03.2014

Axel Jahnz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 4. April 2014

Nr. 14/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Kommunalwahlen des Landkreises Oldenburg ...58

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Prinzhöfte
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201458

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Kommunalwahlen des Landkreises Oldenburg

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 1. April 2014 mit sofortiger Wirkung Leitenden Kreisverwaltungsdirektor Christian Wolf zum Kreiswahlleiter für die Kommunalwahlen berufen.

Wildeshausen, 02.04.2014

Carsten Harings
Erster Kreisrat

Für die Kommunalwahlen 2011 wurde ein Kreiswahlausschuss gebildet, der zur Landratswahl am 25. Mai 2014 fortbesteht und sich aktuell wie folgt zusammensetzt:

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender	Vorsitzender	stellvertretende Mitglieder
Kreiswahlleiter Christian Wolf	stv. Kreiswahlleiter Ralf Wiechmann		
Mitglieder			
Schmidt, Eckhard, 27798 Hude	Busch, Holger, 27793 Wildeshausen		
Tessendorf, Ulrich, 27798 Hude	Specht, Wolfram, 27801 Dötlingen-Neerstedt		
Lüschen, Horst, 26209 Hatten-Kirchhatten	Dietz, Horst, 27793 Wildeshausen		
Pott, Hermann, 27777 Ganderkese	Benoit, Karin, 27777 Ganderkese		
Lehmensiek, Gerda, 27793 Wildeshausen	Wilms, Uta, 26209 Hatten		
Rollié, Manfred, 27793 Wildeshausen	Triphaus, Ludwig, 27798 Hude-Wüstring		

Wildeshausen, 02.04.2014

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Prinzhöfte

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Prinzhöfte in seiner Sitzung am 26. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 der ordentlichen Erträge 1.581.800 Euro
 der ordentlichen Aufwendungen 2.256.700 Euro

der außerordentlichen Erträge 0 Euro
 der außerordentlichen Aufwendungen 0 Euro

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 1.551.800 Euro
 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 2.181.700 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro
 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 32.500 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Prinzhöfte, 26. Februar 2014

(Wöbse)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 14.04.2014 bis 29.04.2014 zur Einsichtnahme im Amtshof, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, öffentlich aus.

27243 Harpstedt, 25.03.2014
Im Auftrag

(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 11. April 2014

Nr. 15/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Landratswahl am 25. Mai 2014 ... 61

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 61

Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)..... 61

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Munilager“, Uhlhorn 61

Gemeinde Hude

Gebührensatzung für die Ferienbetreuung im Kulturhof Hude 62

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Landratswahl am 25. Mai 2014

Der Kreiswahlausschuss für den Landkreis Oldenburg hat in seiner Sitzung am 09. April 2014 folgenden Kreiswahlvorschlag zugelassen:

- 1 Einzelwahlvorschlag Harings
Harings, Carsten
geb. 1958
Erster Kreisrat
Orchideenweg 34, 26209 Hatten

Wildeshausen, 09.04.2014

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In den nachfolgend aufgeführten Genehmigungsverfahren hat eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Vorhaben nach dieser Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können:

- wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasanlage der Ahlers Bioenergie GmbH & Co. KG durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Endlagerbehälters und einer Biogasnotfackel auf dem Betriebsgrundstück in 27793 Wildeshausen, Düngrtrup, Flur 7, Flurstücke 2553/8, 53/10 und 53/11, Gemarkung Wildeshausen
- wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasanlage des Herrn Heinz Bakenhus durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Endlagerbehälters, eines Feststoffeintragsystems und eines Heizkessels sowie durch die Änderung und Erhöhung der bisherigen Einsatzstoffe und einer Erhöhung der jährlichen Biogasproduktion auf 2,3 Mio. Normkubikmeter auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Hageler Höhe 2, Flur 19, Flurstück 21/4, Gemarkung Großenkneten

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 03.04.2014

In Vertretung
Carsten Harings
Erster Kreisrat

Feststellung gemäß § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Firma GEO Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft Oldenburg mbH (GEO-GmbH), Neuenweger Reihe 1, 27798 Hude, hat mit Schreiben vom 20.3.2014 die Erteilung einer Bodenabbaugenehmigung gemäß §§ 8 ff. NAGBNatSchG i.d.F. vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) für die Sandentnahme im Bereich Almsloh/Stenum auf den Flurstücken 373, 505/374, 379/3, u. 382/1, Flur 11, Gemarkung Ganderkesee, beantragt. Das Vorhaben umfasst den Sandabbau auf einer Fläche von 4,85 ha (Abbaustätte ca. 6,03 ha) mit einer Tiefe von ca. 7,5 bis 10,5 m mit anschließender Entwicklung entsprechend der Zielsetzungen des Naturschutzes.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. Nummer 1 c) der Anlage 1 NUVPG i.d.F. vom 30.4.2007 (Nds.GVBl. S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.2.2010 (Nds.GVBl. S. 122), durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 08.04.2014

Carsten Harings
1. Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

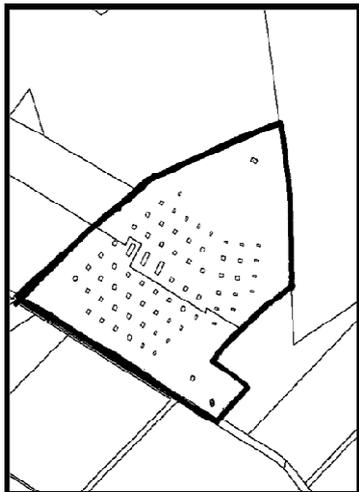
Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Munilager“, Uhlhorn

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat in seiner Sitzung am 25.03.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Munilager“, Uhlhorn einschließlich Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 61 „Munilager“, Uhlhorn

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 61 „Munilager“ Uhlhorn einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Munilager“, Uhlhorn gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister
Pauka

Gemeinde Hude

Gebührensatzung für die Ferienbetreuung im Kulturhof Hude

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat

der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 27.03.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Betreuungsangebot

- (1) Die Gemeinde Hude (Oldb) bietet für die 6 – 12jährigen Schulkinder eine außerschulische Betreuung in folgenden Ferien an:

Osterferien:	2 Wochen
Sommerferien:	4 Wochen
Herbstferien:	2 Wochen

Im Einzelfall kann für die Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern eine Sonderferienbetreuung eingerichtet werden. Für einen solchen Fall gilt die Gebührensatzung entsprechend. Die Betreuungszeit kann dabei abweichen.

- (2) Eine Betreuung findet montags bis freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr (inkl. Mittagessen) statt.
- (3) Die Ferienbetreuung wird durch den Kulturhof geleistet, der sich in der Trägerschaft der Gemeinde Hude (Oldb) befindet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
- (4) Durch die Teilnahme an der außerschulischen Betreuung entsteht ein öffentliches-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Ferienbetreuung erhebt die Gemeinde Hude (Oldb) eine Gebühr in Höhe von 62,- € pro Woche.
- (2) Die Kosten für die Angebote innerhalb der Ferienbetreuung sind in den Gebühren enthalten.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen werden gesondert erhoben.
- (4) Die Familien- und Sozialcard wird bei Vorlage auf die Gebühren angerechnet.
- (5) Die Gebühr ist von den Erziehungsberechtigten nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Ferienbetreuung.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung kann nur wochenweise erfolgen und ist verbindlich. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung, innerhalb einer Anmeldefrist.
- (2) Die Anmeldung von Huder Kindern hat Vorrang. Sollten nach der Anmeldefrist noch Plätze frei sein, werden diese an Kinder der umliegenden Gemeinden vergeben.
- (3) Das Fehlen eines Kindes ist bis 8.00 Uhr des Fehltag der Betreuungsleitung der Ferienbetreuung im Kulturhof mitzuteilen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Hude, den 27.03.2014

Gemeinde Hude (Oldb)

Axel Jahnz
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Donnerstag, den 17. April 2014

Nr. 16/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses.....65

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkenarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.8465

Planfeststellung für den Ausbau der Fahrbahn von Klattenhof bis Immer und die Anlegung eines Radweges von Brettorf bis Immer66

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee
Bebauungsplan Nr. 96 - Ganderkesee – Cranachstraße / Mackensenstraße / Overbeckstraße.....67

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 8/IX am 22.04.2014 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 22.10.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Antrag der Gemeinde Hatten auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung einer Krippengruppe im kommunalen Kindergarten Sommerweg, Sandkrug
4. Antrag des Vereins zur Verhütung von Kindesmisshandlung e. V. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung der Vertrauensstelle Benjamin im Rahmen des Kinderschutzzentrums Oldenburg
5. Umsetzung der GISS-Studie im Pflegekinderdienst des Jugendamtes
6. Internetbasiertes Jugendportal für den Landkreis Oldenburg
7. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Carsten Harings
Erster Kreisrat

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.90 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03. August 2009 (Nds.GVBl. Nr. 17/2009, S. 316) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 01.04.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84 in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 16.10.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 47/12 S. 215) wird wie folgt geändert.

§§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 7 Fahrpreisbildung

§ 7 Abs. 4

- (4) Wird der Beförderungsauftrag für eine Beförderungsfahrt von einer Stelle außerhalb des Betriebssitzes erteilt und führt die Beförderungsfahrt nicht zum Betriebssitz zurück, so setzt sich der Fahrpreis aus dem Grundbetrag und den Tarifen I und II zusammen, wobei der Tarif I aus dem Entgelt für die Anfahrt (Leerfahrt) gebildet wird. Beim Zusteigen des Fahrgastes ist vom Tarif I umzuschalten auf den Tarif II. Auf die Kosten der Leerfahrt ist der Fahrgast beim Beförderungsauftrag hinzuweisen.

Die anderen Absätze des § 7 bleiben unverändert.

§ 8 Fahrpreise

§ 8 Abs. 1

Der Grundbetrag, dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn, beträgt:

1. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze
 - 1.1 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr inklusive einer Fahrleistung von 1,188 km oder einer Anfangszeit von 273,6 Sekunden 5,00 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 - 1.2 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gemäß Ziffer 1.1 zuzüglich eines Zuschlags von 1 € je Fahrt.
2. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze
 - 2.1 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr inklusive einer Fahrleistung von 1,188 km oder einer Anfangszeit von 307,8 Sekunden 9,50 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 - 2.2 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gemäß Ziffer 2.1 zuzüglich eines Zuschlags von 1 € je Fahrt.

§ 8 Abs. 3

Das Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) nach Tarif II beträgt:

1. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze
 - ab 1,188 bis 10 km:
je angefangene 62,50 m Fahrleistung 0,10 €
= 1,60 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 71,43 m Fahrleistung 0,10 €
= 1,40 €/km
2. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze
 - ab 1,188 km bis 5 km:
je angefangene 55,56 m Fahrleistung 0,10 €
= 1,80 €/km
 - ab 5 - 10 km:
je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 €
= 1,70 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 71,43 m Fahrleistung 0,10 €
= 1,40 €/km

§ 8 Abs. 4

Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 14,40 Sekunden zu vergüten, wenn Sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Dies entspricht einem Entgelt von 25,00 €/Std. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast mündlich zu unterrichten.

§ 8 Abs. 6

Die Grundbeträge und Fahrpreise für die Nutzung von Großraumtaxen finden nur dann Anwendung, wenn tatsächlich mehr als 4 Personen befördert werden. Im Übrigen bleibt die Anzahl der beförderten Personen bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt.

Die anderen Absätze des § 8 bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Wildeshausen, den 01.04.2014

Der Landrat
In Vertretung

Carsten Harings
Erster Kreisrat

Planfeststellung für den Ausbau der Fahrbahn von Klattenhof bis Immer und die Anlegung eines Radweges von Brettorf bis Immer

Der Landkreis Oldenburg führt für das o.g. Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren durch. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeit hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 30.04.2014
bis 13.05.2014

im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26,
27801 Dötlingen

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Plan unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen.

1. Jeder, der sich von dem geplanten Bauvorhaben betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 27.05.2014, bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein/e Unterzeichner/in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen den Plan Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bleibt ein/e Einwendungsführer/in oder bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in dem Erörterungstermin fern, kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

6. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten gemäß § 24 Abs. 4 NStrG die Beschränkung für bauliche Anlagen an Straßen nach § 24 Abs. 1 und 2 NStrG und die Veränderungssperre nach § 29 Abs. 1 NStrG in Kraft.

Wildeshausen, den 15.04.2014

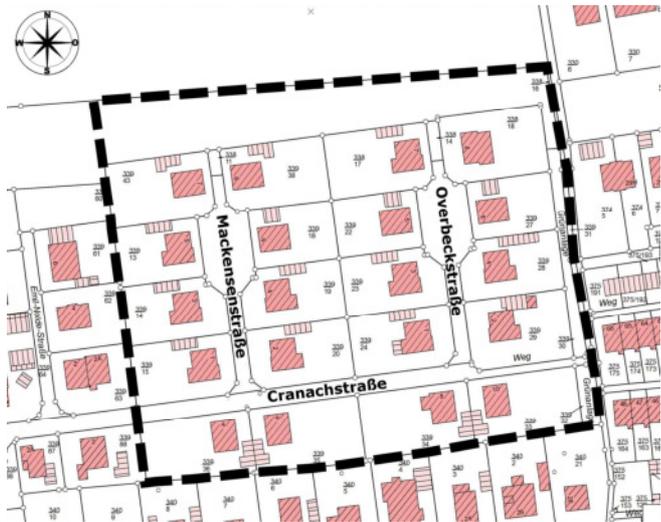
Landkreis Oldenburg
Carsten Harings
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Bebauungsplan Nr. 96 - Ganderkesee – Cranachstraße / Mackensenstraße / Overbeckstraße

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 13.03.2014 die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Ganderkesee – Cranachstraße / Mackensenstraße / Overbeckstraße“ und die Begründung hierzu beschlossen. Der Geltungsbereich ist aus der nachstehend abgedruckten Karte ersichtlich (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).



Gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB wird mit dieser die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 96 „Ganderkesee – Cranachstraße / Mackensenstraße / Overbeckstraße“ rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan Nr. 96 liegt mit der Begründung ab sofort im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, 27777 Ganderkesee, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Aufstellung der Bebauungspläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungspläne und des Flächennutzungsplanes und
3. Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Ganderkesee, den 14. April 2014

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 2. Mai 2014

Nr. 17/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses69

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Nr. SWZA - 11/ IX am 06.05.2014 um 17:00 Uhr im Sit-
zungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der
Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am
22.10.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde
für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Klimaschutzkonzept
4. ÖPNV - Zuschussantrag des Bürgerbusvereins Wil-
deshausen
5. Aufbau einer zukunftsfähigen Breitbandinfrastruktur
im Landkreis Oldenburg
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde
für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Carsten Harings
1. Kreisrat

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 9. Mai 2014

Nr. 18/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Hermann-Löns-Weg“ auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg 71

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

11. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb) 71

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übertragung des Vermögens und der Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Hermann-Löns-Weg“ auf die Gemeinde Hude, Landkreis Oldenburg

Mit Verfügung des Landkreises Oldenburg vom 28. April 2014 wurden gemäß § 46 des Realverbandsgesetzes vom 04. November 1969 (Nds.GVBl. 1969 S.187) in der zurzeit geltenden Fassung das Vermögen und die Aufgaben des Realverbandes „Realverbandsweg Hermann-Löns-Weg“ auf die Gemeinde Hude übertragen.

Eine Ausfertigung der Verfügung liegt in der Zeit

vom 20. bis 27. Mai 2014
während der Dienststunden
im Rathaus der Gemeinde Hude

zu jedermanns Einsicht aus. Diese Bekanntmachung ersetzt die Zustellung gegenüber allen Betroffenen.

Gegen die Übertragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der öffentlichen Auslegung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Wildeshausen, den 28. April 2014

Landkreis Oldenburg
Erster Kreisrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

11. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb)

Aufgrund der §§ 10, 58, und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Modellkommunengesetzes und anderer Gesetze vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 10.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300), hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung: Die Gebühren für die Kindertageseinrichtungen bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Bemessungsgrundla-

ge ist der Kalendermonat. Die Gebühr für die Kindergärten ergibt sich aus der Anlage 1, die Gebühr für die Kinderkrippe ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung. (Anm. der Redaktion: Die Anlagen befinden sich auf den Seiten 72 und 73 des Amtsblattes.)

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Hude, den 27.03.2014

Gemeinde Hude (Oldb)
Axel Jahnz
Bürgermeister

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
**„11. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme
 der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb)“**
 im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 18/14 vom 9. Mai 2014

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – ab 01.08.2014

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat		
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Vormittags-/ Nachmittagsgruppe (4 Std./Tag)	Früh-/ Spätdienst (1 Std./Tag)	Ganztags- Gruppe (8 Std./Tag)
31.500 €	34.300 €	37.300 €	82,50 €	13,00 €	116,50 €
40.100 €	43.100 €	46.000 €	101,00 €	17,70 €	138,00 €
49.000 €	52.000 €	54.900 €	125,00 €	21,20 €	169,50 €
57.800 €	60.700 €	63.700 €	141,00 €	24,50 €	192,00 €
mehr als 57.800 €	mehr als 60.700 €	mehr als 63.700 €	176,00 €	28,00 €	237,00 €

⇒ Einkommen für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet

Modell flexible Betreuung:

Berechnung pro halbe Stunde – Abrechnung nach Inanspruchnahme

	1 Stunde	½ Stunde
1. Stufe	1,00 €	0,50 €
2. Stufe	1,60 €	0,80 €
3. Stufe	1,80 €	0,90 €
4. Stufe	1,90 €	0,95 €
5. Stufe	2,40 €	1,20 €

Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
„11. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hude (Oldb)“

im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Ausgabe 18/14 vom 9. Mai 2014

Einkommensstaffel für die Ermittlung der Kindergartengebühren – Kinderkrippe – ab 01.08.2014

Jährliches Einkommen bis ...			Kindergartengebühr pro Monat				
1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Stunden (20 Std./Woche)	5 Stunden (25 Std./Woche)	6 Stunden (30 Std./Woche)	7 Stunden (35 Std./Woche)	Früh-/ Spätdienst (1 Std./Tag)
31.500 €	34.300 €	37.300 €	131,00 €	152,00 €	177,00 €	207,00 €	13,00 €
40.100 €	43.100 €	46.000 €	142,50 €	164,00 €	187,00 €	217,50 €	17,70 €
49.000 €	52.000 €	54.900 €	167,00 €	193,50 €	213,50 €	246,50 €	21,20 €
57.800 €	60.700 €	63.700 €	191,50 €	214,50 €	237,00 €	275,50 €	24,50 €
mehr als 57.800 €	mehr als 60.700 €	mehr als 63.700 €	214,50 €	237,50 €	271,00 €	314,50 €	28,00 €

⇒ Einkommen für jedes weitere Kind zuzüglich 2.500,00 €

Kosten für das Mittagessen werden separat berechnet

Modell flexible Betreuung: Berechnung pro halbe Stunde – Abrechnung nach Inanspruchnahme

	1 Stunde	½ Stunde
1. Stufe	1,00 €	0,50 €
2. Stufe	1,60 €	0,80 €
3. Stufe	1,80 €	0,90 €
4. Stufe	1,90 €	0,95 €
5. Stufe	2,40 €	1,20 €

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 16. Mai 2014

Nr. 19/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg 75

Amtliche Bekanntmachung zur Europawahl 2014 ...
..... 75

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 75

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 75

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 11/ IX am 23.05.2014 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

- öffentlicher Teil -

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 17.12.2103

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Bestätigung der vom Kreistag in seiner Sitzung am 01.04.2014 gefassten Beschlüsse
4. Bildung des Kreisausschusses und Besetzung der Kreistagsausschüsse
5. Bildung der Ausschüsse
hier: Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes für den Jugendhilfeausschuss
6. Vertretungen des Landkreises Oldenburg
7. Ausfallbürgschaft für ein von der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH aufzunehmendes Darlehen
8. Kreiswahlleitung
9. Auflösung der FLANKE GmbH
10. Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH; hier: Gesellschaftsvertrag
11. Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschließlich Kraftdroschkentarifordnung (Droschkenordnung)
12. Wahl eines Mitgliedes für den Jagdbeirat
13. Zukunft der Förderschulen im Landkreis Oldenburg
14. Berichte und Mitteilungen des Landrates
15. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
16. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 16 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Helmut Hinrichs
Kreistagsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung zur Europawahl 2014

Die Briefwahlvorstände des Landkreises Oldenburg treten am Wahltag, dem 25.05.2014, um 15:00 Uhr im Sitzungsbereich des Kreishauses, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, zusammen.

Folgende Wahlbezirke werden in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen:

- Gemeinde Düsen, Wahlbezirk 010, Grundschule Düsen
- Gemeinde Ganderkesee, Wahlbezirk 008, Altes Rathaus
- Stadt Wildeshausen, Wahlbezirk 102, Fischereiheim

Nähere Informationen zur Wahlstatistik erhalten die Wählerinnen und Wähler im jeweiligen Wahllokal der ausgewählten Wahlbezirke oder im Internet unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Wahlen 2014“

Wildeshausen, 13.05.2014

Christian Wolf
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In den nachfolgend aufgeführten Genehmigungsverfahren hat eine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Vorhaben nach dieser Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können:

- wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasanlage der MLO Bioenergie GmbH & Co. KG durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Endlagerbehälters auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Bisseler Straße 25, Flur 46, Flurstück 194/1, Gemarkung Großenkneten
- Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 500 kW durch die Hellbusch Bioenergie GmbH & Co. KG auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Hellbusch 4, Flur 75, Flurstücke 5/4 und 5/5, Gemarkung Großenkneten

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 07.05.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung
Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Beckeln

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Beckeln in seiner Sitzung am 16. April 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der ordentlichen Erträge 543.200 Euro
der ordentlichen Aufwendungen 654.200 Euro

der außerordentlichen Erträge 0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen 0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 523.200 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 604.200 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Beckeln, 16. April 2014

(Thöle)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 26.05.2014 bis 13.06.2014 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 06.05.2014

Im Auftrag
(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 23. Mai 2014

Nr. 20/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg über die Kreiswahlleitung für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates 78

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkenartarifordnung (Droschkenordnung) vom 10.04.84 78

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg über die Kreiswahlleitung für die Wahl einer Landrätin oder eines Landrates

Gemäß § 7 Abs. 1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) wird bekanntgemacht, dass der Kreistag in seiner Sitzung am 23.05.2014 folgende Kreiswahlleitung berufen hat:

Kreiswahlleiter: Leitender Kreisverwaltungsdirektor Christian Wolf

stellvertretender Kreiswahlleiter: Kreisoberamtsrat Ralf Wiechmann

Dienstanschrift der Kreiswahlleitung: Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen

Wildeshausen, 23.05.2014

In Vertretung

Carsten Harings
Erster Kreisrat

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkenarbitrordung (Droschkenordnung) vom 10.04.84

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.90 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03. August 2009 (Nds.GVBl. Nr. 17/2009, S. 316) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 23.05.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Artikel 1

Die Verordnung über den Verkehr mit Kraftdroschken einschl. Kraftdroschkenarbitrordung (Droschkenordnung) vom 10.04.84 in der Fassung der 9. Änderungsverordnung vom 16.10.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 47/12 S. 215) wird wie folgt geändert.

§§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 7 Fahrpreisbildung

§ 7 Abs. 4

- (4) Wird der Beförderungsauftrag für eine Beförderungsfahrt von einer Stelle außerhalb des Betriebssitzes erteilt und führt die Beförderungsfahrt nicht zum Betriebssitz zurück, so setzt sich der Fahrpreis aus dem Grundbetrag und den Tarifen I und II zusammen, wobei der Tarif I aus dem Entgelt für die Anfahrt (Leerfahrt) gebildet wird. Beim Zusteigen des Fahrgastes ist vom Tarif I umzuschalten auf den Tarif II. Auf die Kosten der Leerfahrt ist der Fahrgast beim Beförderungsauftrag hinzuweisen.

Die anderen Absätze des § 7 bleiben unverändert.

§ 8 Fahrpreise

§ 8 Abs. 1

Der Grundbetrag, dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn, beträgt:

1. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze
 - 1.1 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr inklusive einer Fahrleistung von 1,188 km oder einer Anfangszeit von 273,6 Sekunden 5,00 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 - 1.2 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gemäß Ziffer 1.1 zuzüglich eines Zuschlags von 1 € je Fahrt.
2. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze
 - 2.1 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr inklusive einer Fahrleistung von 1,188 km oder einer Anfangszeit von 307,8 Sekunden 9,50 € und ist zugleich Mindestfahrpreis.
 - 2.2 an Werktagen (Montag-Samstag) in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gemäß Ziffer 2.1 zuzüglich eines Zuschlags von 1 € je Fahrt.

§ 8 Abs. 3

Das Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) nach Tarif II beträgt:

1. PKW, bis zu 4 Fahrgastplätze
 - ab 1,188 bis 10 km:
je angefangene 62,50 m Fahrleistung 0,10 € = 1,60 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 71,43 m Fahrleistung 0,10 € = 1,40 €/km
2. Großraumtaxe, mehr als 4 Fahrgastplätze
 - ab 1,188 km bis 5 km:
je angefangene 55,56 m Fahrleistung 0,10 € = 1,80 €/km
 - ab 5 - 10 km:
je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 € = 1,70 €/km
 - ab 10 km:
je angefangene 71,43 m Fahrleistung 0,10 € = 1,40 €/km

§ 8 Abs. 4

Wartezeiten sind mit 0,10 € je angefangene 14,40 Sekunden zu vergüten, wenn Sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Dies entspricht einem Entgelt von 25,00 €/Std. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast mündlich zu unterrichten.

§ 8 Abs. 6

Die Grundbeträge und Fahrpreise für die Nutzung von Großraumtaxen finden nur dann Anwendung, wenn tatsächlich mehr als 4 Personen befördert werden. Im Übr-

gen bleibt die Anzahl der beförderten Personen bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt.

Die anderen Absätze des § 8 bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Wildeshausen, den 23.05.2014

Der Landrat
In Vertretung
Harings

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 30. Mai 2014

Nr. 21/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Landratswahl.....81

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 31 „Kirchhatten – Hauptstraße/Späthenweg“81

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 - Steuerung von Tierhaltungsanlagen –81

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung über das endgültige Ergebnis der Landratswahl

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28.05.2014 das endgültige Ergebnis der Landratswahl vom 25.05.2014 festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten	105.375
Zahl der Wählerinnen und Wähler	55.752
Zahl der gültigen Stimmen	53.518
Zahl der ungültigen Stimmen	2.234

Auf den **Einzelwahlvorschlag Carsten Harings** entfielen folgende **gültige Stimmen**:

JA-Stimmen	43.145
NEIN-Stimmen	10.373

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass **Carsten Harings (Einzelbewerber)** mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten hat und damit als Landrat gewählt wurde.

Wildeshausen, 28.05.2014

Wolf
Kreiswahlleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

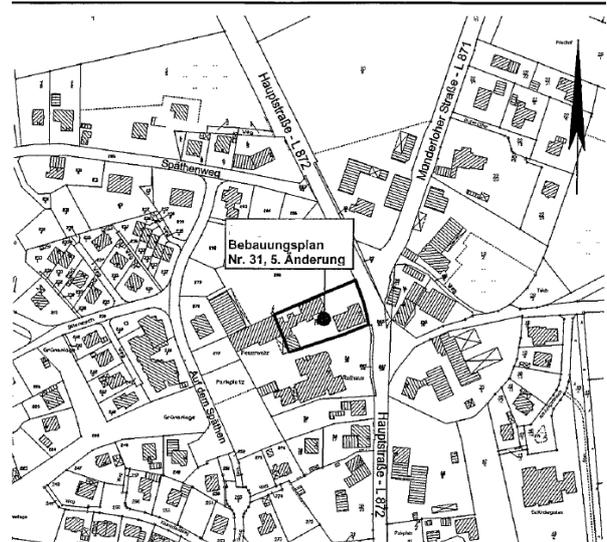
Gemeinde Hatten

5. Änderung Bebauungsplan Nr. 31 „Kirchhatten – Hauptstraße/Späthenweg“

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 12.05.2014 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 – Kirchhatten, Hauptstraße/Späthenweg – als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser Beschluss bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die Satzung in Kraft. Die Satzung einschließlich Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 19. Mai 2014

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 - Steuerung von Tierhaltungsanlagen –

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 22.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 07.06.2012 die Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 81 – Steuerung von Tierhaltungsanlagen – beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde für den zukünftigen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 81 eine Veränderungssperre angeordnet. Diese tritt nach Ablauf von 2 Jahren am 14.06.2014 außer Kraft. Gem. § 17 (1) Satz 3 BauGB wird diese Veränderungssperre um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 81 ist identisch mit dem Gemeindegebiet der Gemeinde Wardenburg. Die Geltungsbereichsgrenze ist mit der Gemeindegrenze festgelegt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wardenburg. Öffentliche Belange werden beeinträchtigt, wenn ein Vorhaben nach dem Stand der Planungsarbeiten mit den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 81 nicht übereinstimmt.

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden,
2. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung (B-Plan 81) rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, es sei denn, dass sie erneut verlängert wird.

Wardenburg, 26.05.2014

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 6. Juni 2014

Nr. 22/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke84

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2013, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands.....85

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), § 87 der NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 251), Art. 4 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), Art. 3 des Gesetzes vom 06.12.2012 (Nds. GVBl. S. 518) und Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) i. V. m. dem § 96 (IV) des Nieders. Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2011 (Nds. GVBl. S. 507) und § 87 der NBauO vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle in den anliegenden Lageplänen mit grünen Ring oder voll ausgemalten gelben Kreis gekennzeichneten Grundstücke, soweit auf ihnen häusliches Abwasser anfällt. Die Nutzungsberechtigten der genannten Grundstücke haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen; die Abwasserbeseitigungspflicht wird auf sie übertragen. Die Lagepläne sind Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Pflicht zur Fäkalschlammabeseitigung aus den Kleinkläranlagen verbleibt bei der Gemeinde Wardenburg.
- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten der Grundstücke, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist.

§ 2 – Einleiten des gereinigten Abwassers

- (1) Das auf den in dem § 1 Abs 1 bezeichneten Lageplänen mit einem voll ausgemalten gelben Kreis gekennzeichneten Grundstücken anfallende gereinigte Abwasser ist in das Grundwasser einzuleiten.
- (2) Das auf den in dem in § 1 Abs. 1 bezeichneten Lageplänen mit einem grünen Ring gekennzeichneten Grundstück anfallende gereinigte Abwasser ist in dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Lageplänen durch eine durchgehende blaue Linie (Gewässer II oder III Ordnung) dargestellte oberirdische Gewässer einzuleiten.

§ 3 – Haftung

Der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist nach der auf ihn übertragenen Abwasserbeseitigungspflicht straf- und haftungsrechtlich dafür verantwortlich, dass auf sei-

nem Grundstück eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durchgeführt wird.

§ 4 – Entgelte

Für die Beseitigung des anfallenden Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen werden Entgelte nach der Abwasseranschluss- und -benutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung durch die Gemeinde Wardenburg erhoben.

§ 5 – Ausnahmetatbestand

- (1) In Einzelfällen kann in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landkreis Oldenburg als zuständige Wasserbehörde ein anderes Einleitgewässer als das in § 2 genannte bestimmt werden. In diesem Fall wird das Einleitgewässer in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt. Im wasserrechtlichen Verfahren hat der Antragsteller die erforderlichen Nachweise dafür zu erbringen, dass die in § 96 Abs. 5 NWG genannten nachteiligen Folgen nicht zu befürchten sind.
- (2) Der freiwillige Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Wardenburg ist zu jedem Zeitpunkt möglich, soweit die abwassertechnischen Voraussetzungen dies zulassen und die Gemeinde dem Anschluss zustimmt.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 01.12.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

§ 7 – Abwasserbeseitigungssatzung

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Wardenburg (Abwasserbeseitigungssatzung).

Wardenburg, den 06.01.2014

gez.
Noske
Bürgermeisterin

Hinweis:

Die Lagepläne, die Bestandteil der Satzung sind, liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg- Amt 60- Bauen, Umwelt und Verkehr (Zimmer 2-21) – während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

C. Sonstiges

Großleitstelle Oldenburger Land AöR

Jahresrechnung 2013, Überschussverwendung sowie Entlastung des Vorstands

Der Verwaltungsrat der Großleitstelle Oldenburger Land AöR hat am 30.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Jahresrechnung 2013 wird hiermit gem. § 28 Abs. 1 KomAnstVO beschlossen. Der Überschuss wird in voller Höhe von 332.991,97 € der ordentlichen Überschussrücklage zugeführt. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.“

Der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 11.04.2014 lautet:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 30.06.2014 bis 11.07.2014 im Geschäftszimmer (Raum 1.13) der Kooperativen Großleitstelle Oldenburg, Friedhofsweg 30, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr) öffentlich aus.

Oldenburg, 26.05.2014

Großleitstelle Oldenburger Land AöR
Der Vorstand
Rüger
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 13. Juni 2014

Nr. 23/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt87

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen87

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1.) Die mit Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna-Treuhand GmbH, Delmenhorst, hat am 05.06.2013 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2.) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 08.08.2013 (Az. 14 52 10) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3.) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 11.09.2013 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Rücklage zuzuführen.
- 4.) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 06.06.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der z.Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes vom 19.02.2010 in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner

Sitzung am 25.03.2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Ziffer 1 der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen erhält folgende Fassung:

- (1) In der Gemeinde Dötlingen wird in dem in Absatz (2) genannten Geltungsbereich die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Der Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen vom 28.01.2000, zuletzt geändert am 15.03.2007, wird um die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke erweitert.

Die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke werden in dem Übersichtsplan, Maßstab 1:10.000, der Bestandteil der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen ist, orange gekennzeichnet.

Die Abwasserbeseitigungspflicht wird auf die Nutzungsberechtigten der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grundstücke mit Wirkung vom 01.01.2014 übertragen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neerstedt, den 05.06.2014

Pauka
Bürgermeister

Anlage zur 6. Änderung der Satzung der Gemeinde Dötlingen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Dötlingen

- A: Satzungsbereich 3 – Einleitung in das Grundwasser
1. Ostrittrum, Ritttrumer Kirchweg 29 b, Flur 3, Flurstück 201/12
 2. Dötlingen, Oelmühle 4, Flur 11, Flurstück 95/3
 3. Dötlingen, Poggenpohlsweg 7, Flur 11, Flurstück 88/1
- B: Satzungsbereich 1 - Einleitung in ein Gewässer „Rha der Nebenzug“
1. Nuttel, Hinterm Feld 12 A, Flur 21, Flurstück 127/2



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 20. Juni 2014

Nr. 24/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses 90

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen
Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2014 90

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 9/ IX am 24.06.2014 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 18.03.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Umsetzung des Persönlichen Budgets
4. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Erstellung kommunaler Handlungsempfehlungen
5. Antrag zur Förderung einer Betreuung für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen in der Samtgemeinde Harpstedt
6. Antrag der Oldenburgischen AIDS-Hilfe e.V. auf Erhöhung der Bezuschussung für das Haushaltsjahr 2014
7. Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung und die Umweltauswirkungen
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 9 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Carsten Harings
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dötlingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dötlingen in der Sitzung am 25. März 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 8.862.903 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 9.773.905 Euro |

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.460.685 Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 8.440.166 Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 1.199.460 Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.125.108 Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0,00 Euro |
- festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 9.660.145 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 11.565.274 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 380 v. H. |

Neerstedt, 26. März 2014

Gez. Pauka
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 23.06.2014 bis einschl. 04.07.2014 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, -Zimmer EG 10-, 27801 Neerstedt, öffentlich aus.

Neerstedt, 17. Juni 2014

Heino Pauka
Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 27. Juni 2014

Nr. 25/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses93

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201493

Gemeinde Winkelsett
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 201494

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Nr. SCHA - 9/ IX am 01.07.2014 um 17:00 Uhr im Gymnasium Ganderkese, Am Steinacker 12, 27777 Ganderkese

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 04.03.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Räumliche Erweiterung Gymnasium Ganderkese
4. Vorstellung der Sanierungskonzepte für die IGS Am Everkamp, die Graf-Anton-Günther-Schule sowie die BBS Wildeshausen
5. Antrag auf Errichtung einer IGS am Standort Harpstedt
6. Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg
7. Investitionskostenzuschuss Umbau Borchersweg
8. Mitteilungen des Landrates
9. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 9 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

In Vertretung

Harings
1. Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dünsen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Dünsen in seiner Sitzung am 05. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	831.900 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	941.700 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	790.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	839.700 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	57.800 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

 festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %	
Gewerbesteuer	380 %	

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 10.000 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG.

27243 Dünsen, 05. Mai 2014

(Post)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.07.2014 bis 18.07.2014 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 17.06.2014

Im Auftrag
(Fichter)

Gemeinde Winkelsett

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Winkelsett in seiner Sitzung am 06. Mai 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der ordentlichen Erträge 464.400 Euro
der ordentlichen Aufwendungen 520.300 Euro

der außerordentlichen Erträge 0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen 0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 444.400 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit 470.300 Euro

der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 0 Euro

der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 %
Gewerbesteuer	380 %

27243 Winkelsett, 06. Mai 2014

(Beneke)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07.07.2014 bis 18.07.2014 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 17.06.2014

Im Auftrag

(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 4. Juli 2014

Nr. 26/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses96

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses.....96

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen96

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 201398

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Nr. FinA- 7/ IX am 08.07.2014 um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 26.11.2013

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012, Erteilung der Entlastung
4. Schuldenabbauprogramm; Eckwerte zum 31.12.2013
5. Wesentliche Produkte für das Haushaltsjahr 2015
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
i.V.
Carsten Harings
Erster Kreisrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Nr. UAA - 11/ IX am 08.07.2014 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 11.03.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Fortschreibung Landschaftsrahmenplan - Vorstellung der Karte 2 "Landschaftsbild"
4. Mitteilungen des Landrates
5. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 5 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Carsten Harings
1. Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der zurzeit geltenden Fassung, § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung 23.01.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 26.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der von der Gemeinde Wardenburg betriebenen Kindertagesstätten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Wardenburg zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2 - Festsetzung der Gebührenhöhe, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungsgrundlage ist das Kindertagesstättenjahr.
- (2) Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Einrichtung oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Gebühren sind aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Gebühr wird jeweils in 12 monatlichen Teilbeträgen erhoben, wobei diese auf volle Euro nach oben zu runden sind. Ausgenommen hiervon ist die Gebühr für die Notdienstbetreuung in den Sommerferien während der Schließzeit. Die Gebühr wird in einer Summe als Pauschale erhoben. Soweit der Notdienst während der Schließzeit tageweise in Anspruch genommen werden soll, sind die Tage vor Beginn des Notdienstes (siehe Abs. 6) verbindlich festzulegen.
- (5) Die monatliche Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühr ist jeweils am 15. eines Monats fällig.
- (6) Die Gebühr für den Notdienst in den Sommerferien während der Schließzeit wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt und ist spätestens 4 Wochen vor Beginn des Notdienstes fällig.

§ 3 - Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag kann die Gebühr ermäßigt werden. Die Ermäßigungen und Mindestgebühren sind in der Anlage aufgeführt, die Bestandteil dieser Satzung ist. Bis zu einem maßgebenden Einkommen (siehe § 3 Abs. 3) in Höhe von 18.000 Euro im Jahr wird die Mindestgebühr festgesetzt. Ab einem bereinigtem Jahreseinkommen in Höhe von 60.000 Euro ist die Jahresgebühr (= Höchstgebühr) zu zahlen. Eine Ermäßigung der Gebühr für den Notdienst in den Sommerferien während der Schließzeit wird nicht gewährt.
- (2) Die Ermäßigung der Gebühr ist abhängig von dem maßgebenden Einkommen der Einkommensgemeinschaft. Zur Einkommensgemeinschaft gehören die zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder, u. a. auch die Lebenspartnerin/der Lebenspartner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Stiefeltern und andere Personen, die überwiegend von den Eltern/dem Elternteil oder dem Kind unterhalten werden.
- (3) Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz (EStG), die steuerfreien Einkünfte im Sinne des § 3 EStG sowie Unterhaltsleistungen abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen, abzüglich der Werbungskosten nach § 9 EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und abzüglich 2.557,00 Euro je weiterem im Haushalt vorhandenem Kind im Sinne des § 32 Abs.1, 3 bis 5 des EStG.
- (4) Der Berechnung der Kindertagesstättegebühr wird das Einkommen des vorletzten vor dem Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ist durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides /Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen.

Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann oder das aktuelle Einkommen, fiktiv berechnet auf 12 Monate, um mehr als 20 % von dem des vorletzten Kalenderjahres abweicht, so ist das aktuelle Einkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung maßgebend. Hierzu wird ein Durchschnittseinkommen von 3 Monaten (einschließlich Einmalzahlungen) fiktiv auf 12 Monate berechnet, abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen, abzüglich der Werbungskosten nach § 9 EStG im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und abzüglich 2.557,00 Euro je weiterem im Haushalt vorhandenem Kind im Sinne des § 32 Abs.1, 3 bis 5 des EStG. Das aktuelle Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen (z. B. Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Bilanz, Einnahme-Überschuß-Rechnung, Arbeitgeberbescheinigung). Der Einkommensteuerbescheid des laufenden Jahres ist - sobald er vorliegt - nachzureichen.

- (5) Verändert sich nach Festsetzung der Gebühren die maßgebliche Bemessungsgrundlage im laufenden Kindertagesstättenjahr um mehr als 20 % oder verändert sich die Haushaltssituation durch Zu- oder Abgang von Personen, so ist die Gebühr neu festzusetzen. Diese Veränderungen sind der Gemeinde Wardenburg unverzüglich unaufgefordert anzuzei-

gen. Die Gebühren werden mit Wirkung des auf die Änderung folgenden Monats neu festgesetzt.

- (6) Werden die Leistungen der Kindertagesstätten durch Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigte gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 – 3 mehrfach gleichzeitig in Anspruch genommen (Betreuung von Geschwistern), wird die Gebühr
 - für das 2. Kind um 50% der Gebühr ermäßigt,
 - für das 3. Kind um 70% der Gebühr ermäßigt,
 - für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.

Eine Geschwisterermäßigung für den Notdienst in den Sommerferien während der Schließzeit wird nicht gewährt.

- (7) Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Gemeinde Wardenburg beantragt wurde. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Kindertagesstättenjahres. Zum folgenden Kindertagesstättenjahr ist ein neuer Antrag auf Ermäßigung zu stellen und das Einkommen ist erneut nachzuweisen.

§ 4 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Einrichtung für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtungen veranlasst haben.

§ 5 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Leistungen der Einrichtung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Eine Abmeldung von der Kindertagesstätte ist nur wirksam, wenn diese mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich der Gemeinde Wardenburg vorliegt. In besonderen begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindertagesstättenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindertagesstättenjahres.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kindertagesstättenjahr, während dessen die Gebührenschild entsteht.
- (4) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, soweit der Gebührenschuldner seiner Gebührenpflicht trotz Zahlungserinnerung nicht nachkommt und die monatlich zu entrichtende Gebühr für mehr als 2 Monate schuldig bleibt.
- (5) Als Kindertagesstättenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 6 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft und wird ab 01.08.2014 wirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 07.07.2010 außer Kraft.

Wardenburg, den 27.06.2014

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

Anlage zur Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergarten-, Krippen- und Hortplätzen

Zu § 2 Abs. 3 Gebühren:

Gebühr für	Jahresgebühr in Euro
1. Krippenplätze	
• für einen Vormittagsplatz	4.110
• für einen Ganztagsplatz bis 15.00 Uhr	5.604
2. Kindergartenplätze	
• für einen Vormittagsplatz	2.862
• für einen Nachmittagsplatz	2.082
• für einen Ganztagsplatz bis 15.00 Uhr	3.906
• für einen Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr	4.944
3. Hortplätze	
• für einen Hortplatz	1.962
4. Notdienstbetreuung in den Sommerferien (Schließzeit)	
• Notdienst Kindergartenplatz	
o Pauschal	460
o Soweit tageweise Inanspruchnahme pro Tag	35
• Notdienst Hortplatz	
o Pauschal	460
o Soweit tageweise Inanspruchnahme pro Tag	35

Zu § 3 Gebührenermäßigungen

Die Gebühr berechnet sich nach den folgenden Prozentanteilen vom maßgebenden jährlichen Einkommen (siehe § 3 Abs. 3), wobei die nachstehenden Mindestbeträge zu beachten sind:

Ermäßigung für	% des maßgebenden jährlichen Einkommens	Mindestgebühr pro Kindertagesstättenjahr in Euro	Höchstgebühr pro Kindertagesstättenjahr In Euro
Krippenplatz vormittags	6,85 %	1.233	4.110
Krippenplatz ganztags	9,34 %	1.682	5.604
Kindergarten-Vormittagsplatz	4,77 %	859	2.862
Kindergarten-Nachmittagsplatz	3,47 %	625	2.082
Kindergarten-Ganztagsplatz bis 15.00 Uhr	6,51 %	1.172	3.906
Kindergarten-Ganztagsplatz bis 17.00 Uhr	8,24 %	1.484	4.944
Hortplatz	3,27 %	589	1.962

Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)

Jahresrechnung 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 03.06.2014 die Jahresrechnung 2013 beschlossen und dem Vorstandsvorsitzenden gemäß § 9 Abs. 8 der Zweckverbandssatzung die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 27.06.2014

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 11. Juli 2014

Nr. 27/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brand-
schutzausschusses..... 101

B. Bekanntmachung der Stadt Wildes- hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt- gemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg
Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer
Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbe-
reich des Bebauungsplanes Nr. 20, 1. Änderung -
Hechtweg / Aalweg / Forellenweg / Karpfenweg /
Marschweg, Wardenburg..... 101

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Nr. BSBra – 7 / IX am 15.07.2014 um 15:00 Uhr in der Großleitstelle Oldenburg, Friedhofsweg 30, 26121 Oldenburg

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 29.10.2013 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Radwegebau an Kreisstraßen; Prioritätenliste
4. Umbau der Kreuzung Oldenburger Straße (K 343) / Westtangente / Am Welsetal zu einem Kreisverkehrsplatz
5. Mitteilungen des Landrates
6. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 6 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Verlängerung der Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20, 1. Änderung - Hechtweg / Aalweg / Forellenweg / Karpfenweg / Marschweg, Wardenburg –

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 26.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Rat der Gemeinde Wardenburg am 23.05.2012 die Durchführung des Bebauungsplanes Nr. 20, 1. Änderung – Hechtweg / Aalweg / Forellenweg / Karpfenweg / Marschweg, in Wardenburg – beschlossen.

Zur Sicherung der Bauleitplanung wurde für den zukünftigen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 20, 1. Änderung

eine Veränderungssperre angeordnet. Diese tritt nach Ablauf von 2 Jahren am 06.07.2014 außer Kraft. Gem. § 17 (1) Satz 3 BauGB wird diese Veränderungssperre um 1 Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich der Veränderungssperre/ Bebauungsplan Nr. 20, 1. Änderung - Hechtweg / Aalweg / Forellenweg / Karpfenweg / Marschweg, Wardenburg -

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen der Grundstücke nicht vorgenommen werden,
2. nicht genehmigungsbedürftige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen nicht errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen nicht vorgenommen werden,
3. genehmigungsbedürftige bauliche Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme erteilt werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wardenburg. Öffentliche Belange werden beeinträchtigt, wenn ein Vorhaben nach dem Stand der Planungsarbeiten mit den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20, 1. Änderung nicht übereinstimmt.

§ 5

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

1. Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden,
2. Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung (B-Plan 81) rechtskräftig abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr, es sei denn, dass sie erneut verlängert wird.

Wardenburg, den 04.07.2014

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 18. Juli 2014

Nr. 28/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 104

Planfeststellung für den Ausbau der Fahrbahn von Klattenhof bis Immer und die Anlegung eines Radweges von Brettorf bis Immer 104

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen mit 2.200 Plätzen

Mit Bescheid vom 10.07.2014 wurde dem Antragsteller, Herrn Torsten Schwarting, Kirchhatter Straße 1, 27801 Dötlingen, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen mit 2.200 Plätzen in Dötlingen, Kirchhatter Straße 1, Gemarkung Dötlingen, Flur 21, Flurstück 13/1 erteilt.

Für die bestehende Mastschweinehaltung mit derzeit 1.480 Plätzen wurde mit dieser Genehmigung die Erweiterung um 720 Mastplätze mit einer Abluftbehandlungsanlage zugelassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Genehmigungsbescheid mit Nebenbestimmungen (Auflagen) und mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen wurde:

„Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.“

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Diejenigen, die in dem unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführten Verfahren keine Einwendungen während der Einwendungsfrist erhoben haben, haben gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG grundsätzlich auch keine Möglichkeit mehr, die erteilte Genehmigung mit Rechtsbehelfen anzufechten.

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 4, 6 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit Ziffer 7.1.7.1, Verfahrensart GE, des Anhanges zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der zur Zeit gültigen Fassung durchzuführen.

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen in der Zeit vom 21.07.2014 bis zum 04.08.2014 beim Landkreis Oldenburg, Bauordnungsamt, Zimmer 162, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, während folgender Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

montags, mittwochs und	
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Wildeshausen, den 14.07.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat

in Vertretung
Carsten Harings
Erster Kreisrat

Planfeststellung für den Ausbau der Fahrbahn von Klattenhof bis Immer und die Anlegung eines Radweges von Brettorf bis Immer

Die im o.g. Planfeststellungsverfahren rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen werden

am	Dienstag, 29. Juli 2014
um	10.00 Uhr
in	Sitzungsraum D (Raum 122), Kreishaus Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen

erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden können.

Mit Schluss des Erörterungstermins ist das Anhörungsverfahren für das o.g. Planfeststellungsverfahren beendet.

Wildeshausen, den 15.07.2014

Der Landrat
In Vertretung
Carsten Harings
1. Kreisrat



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 25. Juli 2014

Nr. 29/14

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises
Oldenburg 107

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt-
gemeinde Harpstedt und Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 12/ IX am 29.07.2014 um 17:00 Uhr im Sitzungs-
raum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

- öffentlicher Teil -

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung der Protokolle über die Sitzungen am 23.05.2014 / 01.04.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Änderung der Geschäftsordnung
4. Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg
5. Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012, Erteilung der Entlastung
6. Berichte und Mitteilungen des Landrates
7. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
8. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 8 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Helmut Hinrichs
Kreistagsvorsitzender

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 01. August 2014

Nr. 30/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg 109

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung.

hier: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Darstellung zusätzlicher Sondergebiete für Windenergieanlagen“ 111

Gemeinde Wardenburg

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 – Wolfsweg / Fuchsweg / Hirschweg / Rehweg – 112

C. Sonstiges

Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 2) 112

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Gesetz v. 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) i.V.m. § 114 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung v. 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.06.2013 (Nds. GVBl. S. 165) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 29.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigung nach dem Nds. Schulgesetz (NSchG)

(1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder die vor ihrer Einschulung an besonderen Sprachfördermaßnahmen im Rahmen des § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen sowie für Schülerinnen und Schüler gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 NSchG besteht im Rahmen der Voraussetzungen nach dem NSchG ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gemäß § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg die Mindestentfernung i.S.v. § 114 Abs. 2 Satz 1 NSchG in Verbindung mit § 2 dieser Satzung überschreitet. Ist auf Grund der Festlegung von Schulbezirken eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächste Schule. Kann zwischen Schulen gewählt werden, für die ein gemeinsamer Schulbezirk festgelegt wurde, so besteht ein Anspruch für den Weg zu der gewählten Schule. Für die obengenannten Personengruppen werden im weiteren nur die Bezeichnungen Schülerinnen und Schüler verwendet.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen, besteht der Anspruch gemäß Absatz 1 unabhängig von der Mindestentfernung (§ 114 Abs. 2 S. 3 NSchG). Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Durch den Landkreis Oldenburg kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Oldenburg, ist die Verpflichtung nach Abs. 1 beschränkt auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, und zwar höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerzeitkarte des ÖPNV (Preisstufe D im VBN-Tarif), die zu Beginn des Schuljahres für den Weg zu einem Gymnasium im Gebiet des Landkreises Oldenburg bzw. für den Weg zur Graf-Anton-Günther-Schule, Oldenburg, ausgestellt wird; dies gilt nicht im Falle des Besuches von Förderschulen. Bei der Beförderung zu Ersatzschulen mit eigenem Bildungsgang für Schülerinnen und Schüler mit körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen oder Beeinträchtigungen ihres sozialen Verhaltens beschränkt sich die Erstattung der notwendigen Aufwendungen auf den Höchstbetrag, der sich zu Beginn des Schuljahres aus dem Durchschnitt der Beförderungskosten der Fahrten zu den Förderschulen ergibt. Bei der Vergleichsberechnung bleiben die Fälle nach § 63 (3) Satz 3 NSchG außer Betracht.

(4) Der Anspruch nach Abs. 1 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan regelmäßig vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach den Richtlinien zur Durchführung von Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie für berufsbildende Schulen durchgeführt werden. Der Anspruch ist begrenzt auf die nächst erreichbare Stelle, bei der das Praktikum der gewünschten Fachrichtung möglich ist. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten u.ä. Veranstaltungen besteht der Anspruch nur an Unterrichtstagen für den Weg zur Schule zu den gewöhnlichen Schulanfangszeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln. Fahrtkosten zum Schwim-, Sport- und sonstigem Fachunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen sind für Wege im internen Schulbetrieb aufzuwenden und keine Schülerbeförderungskosten im Sinne von § 114 NSchG.

(5) Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis Oldenburg bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der Haltestelle die Mindestentfernung des § 2 dieser Satzung überschreitet oder für den gesamten Schulweg in eine Richtung die zumutbare Schulwegzeit gemäß § 3 regelmäßig überschritten wird.

§ 2 Mindestentfernungen

(1) Die Schulwegmindestentfernung gemäß § 1 Abs. 1 beträgt:

a) für Schülerinnen und Schüler

- der Vorklassen, Schulkindergärten und der ersten bis vierten Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen - 2 km,
- der fünften bis zehnten Klassen der allgemeinbildenden Schulen - 3,5 km,

b) für Schülerinnen und Schüler der schulischen Berufseinstiegsklassen, des Berufsvorbereitungsjahres sowie der Klasse I der Berufsfachschulen (§ 16 NSchG), soweit sie diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen, mindestens 3,5 km.

(2) Maßgebend für die Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste, benutzbare Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin/ des Schülers bis zum nächstgelegenen, benutzbaren Eingang des Schulgebäudes (reiner Schulweg).

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis auf Antrag, unabhängig von der in Abs. 1 genannten Mindestentfernung, die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß oder mit dem Fahrrad nach den Gegebenheiten für Schülerinnen und Schüler besonders gefährlich ist. Die besondere Gefährlichkeit des Schulweges beurteilt sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten und ist anhand der durchschnittlichen Belastbarkeit, bezogen auf einen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich (§ 5 NSchG) zu bewerten, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schülerinnen oder Schüler. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine besondere Gefahr im Sinne dieser Bestimmung dar, es müssen

besonders gefährliche Streckenabschnitte vorhanden sein (z.B. durch Fehlen von Geh- und Radwegen, Fehlen von Lichtzeichenanlagen an Kreuzungen). Die Gefährlichkeit des Schulweges muss durch den Landkreis Oldenburg festgestellt werden.

(4) Die in Absatz 1 a) genannten Mindestentfernungen können in Einzelfällen maximal um 1,0 km für die Sekundarstufe I, ansonsten um maximal 0,5 km überschritten werden, wenn eine ansonsten übliche Beförderung aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht eingesetzt werden kann.

§ 3 Zumutbare Schulwegzeiten

(1) Eine Überschreitung der gemäß § 114 Abs. 2 Satz 2 NSchG zu berücksichtigenden Belastbarkeit einer Schülerin/ eines Schülers liegt grundsätzlich nicht vor, soweit folgende Schulwegzeiten nicht überschritten werden:

1. Bei Schulformen gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 a-f und i NSchG für Schülerinnen und Schüler

a) des Primarbereichs nicht mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,

b) der übrigen Bereiche nicht mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

2. Für Schülerinnen und Schüler der Berufseinstiegsklassen, des Berufsvorbereitungsjahres und der Berufsfachschulen gemäß § 114 Abs. 1 Nr. 3 u. 4 NSchG nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

3. Für Schülerinnen und Schüler an

a) Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft mit besonderem Bildungsgang, der nicht regelmäßig in der für den Schüler/die Schülerin nächsten Schule angeboten wird,

b) Ersatzschulen i.S.d. §§ 142, 154 NSchG, Ergänzungsschulen i.S.d. § 161 NSchG,

c) Schulen, deren Einzugsbereich das gesamte Kreisgebiet umfasst,

d) Schulen, die nicht identisch sind mit den nach Schulbezirkseinteilung zu besuchenden Schulen und für deren Besuch gemäß § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG oder gemäß § 137 NSchG eine Genehmigung von der Schulbehörde erteilt wurde und

e) Schulen, die als Folge eines nach § 63 Abs. 4 NSchG in Anspruch genommenen Wahlrechtes besucht werden,

für den Primarbereich nicht mehr als 60 Minuten, in den übrigen Bereichen nicht mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung.

(2) Für Schülerinnen und Schüler an Schulen mit einem besonderen, überregionalen Angebot können im Einzelfall unter Abwägung der Zumutbarkeit für die/den zu befördernde(n) Schülerin/Schüler mit dem öffentlichen Interesse an einer wirtschaftlichen Organisation der Schülerbeförderung die Grenzen der Zumutbarkeit höher angesetzt werden. Dies gilt auch für Betriebspraktika.

Bei der Berechnung sind für je 200 m Fußweg drei Minuten für Schülerinnen und Schüler nach Ziffer 1 a) (Primarbereich), für je 250 m Fußweg drei Minuten für Schülerinnen und Schüler nach Ziffer 1 b) (übrige Bereiche) und für je 300 m Fußweg drei Minuten für Schülerinnen und Schüler nach Ziffer 2 (Berufseinstiegsklassen, -vorbereitungsjahr und -fachschulen) anzusetzen. Dies gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler nach Ziffer 3.

§ 4 Wartezeiten

(1) Neben der Zeit für den reinen Schulweg nach § 3 sind den Schülerinnen und Schülern übliche Wartezeiten auf Verkehrsmittel des Öffentlichen Personennahverkehrs oder sonstige eingesetzte Transportmittel zuzumuten.

(2) Bei auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. aufgrund extremer Witterungslagen oder aus kurzfristigen, schulorganisatorischen Gründen) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die zusätzlich entstehenden Wartezeiten sind neben den üblichen Wartezeiten zumutbar. Bei witterungsbedingten Unterrichtsausfällen wird in den Schulen (landesrechtlich) eine Aufsicht/Betreuung gewährleistet.

§ 5 Zu benutzende Verkehrsmittel

(1) Die Schülerin/ der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Beförderungsmittel zu benutzen. Die Beförderung wird - soweit möglich - im Rahmen des Öffentlichen Personennahverkehrs durchgeführt, sofern der Landkreis Oldenburg nicht sonstige Beförderungsleistungen zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch auf Beförderung mit einem besonderen Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

(2) Zur Schülerbeförderung kann ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß § 6 nur eingesetzt werden, wenn

a) die in §§ 3 und 4 genannten Schulweg- und Wartezeiten regelmäßig unzumutbar überschritten werden oder

b) Beförderungsmittel gemäß Abs. 1 nicht zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung trifft der Träger der Schülerbeförderung.

§ 6 Notwendige Aufwendungen

(1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen.

(2) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die jeweils günstigsten Tarife,

b) bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten, privaten PKW zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin/eines Schülers ein Betrag von 0,40 Euro je Entfernungskilometer - bei nur einer Hin- oder Rückfahrt einer Schülerin/ eines Schülers ein Betrag von 0,20 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt

werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede/n Schülerin/ Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer - bei nur einer Hin- oder Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,03 Euro je Entfernungskilometer und

c) bei der Benutzung anderer als Beförderungsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa, Roller) für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,08 Euro je Entfernungskilometer.

(3) Bei der Inanspruchnahme von Beförderungsleistungen privater Träger werden die entstandenen Kosten maximal in der Höhe ersetzt, wie sie bei einer Beförderung mit dem privaten PKW nach Abs. 2a entstehen.

§ 7

Anträge auf Fahrtkostenerstattungen

(1) Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sowie für Betriebspraktika ist bis zum 01.04. eines jeden Jahres für das abgelaufene 1. Schulhalbjahr sowie bis zum 01.10. eines jeden Jahres für das abgelaufene 2. Schulhalbjahr beim Landkreis Oldenburg geltend zu machen. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, für die das Datum des Antragseingangs beim Landkreis Oldenburg maßgebend ist.

(2) Bei Anträgen auf Fahrtkostenerstattung werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen nach § 6 für den Schulweg erstattet. Fahrbelege sind den Anträgen beizufügen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Oldenburg in der Fassung v. 25.06.2001 außer Kraft.

Wildeshausen, den 30.07.2014

In Vertretung
Carsten Harings
1. Kreisrat

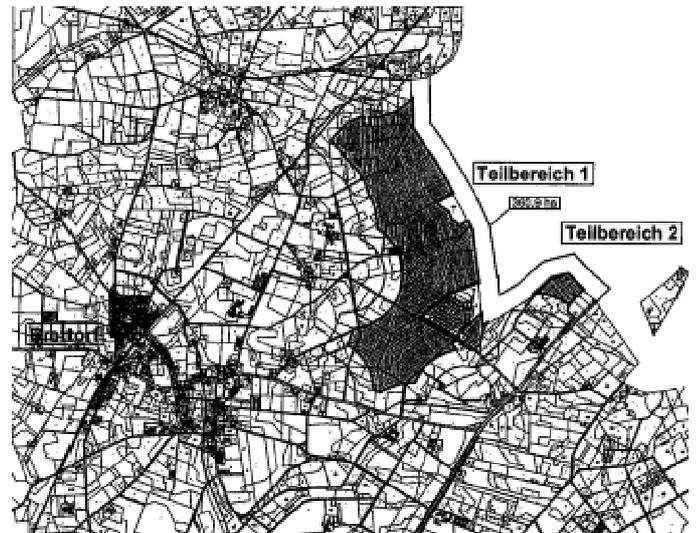
B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dötlingen über die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen in Anwendung des Verwaltungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) i. d. z. Zt. geltenden Fassung. hier: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Darstellung zusätzlicher Sondergebiete für Windenergieanlagen“

Der Landkreis Oldenburg hat mit Verfügung vom 10.07.2014 (Az.: 1009-2013) die vom Rat der Gemeinde Dötlingen in seiner Sitzung am 25.03.2014 beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Dötlingen „Darstellung zusätzlicher Sondergebiete für Windenergieanlagen“ genehmigt.

Der entsprechende Geltungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug kenntlich gemacht.



Geltungsbereich 19. Flächennutzungsplanänderung „Darstellung zusätzlicher Sondergebiete für Windenergie“

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dötlingen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 19. Flächennutzungsplanänderung „Darstellung zusätzlicher Sondergebiete für Windenergie“ einschließlich Begründung, Umweltbericht, Gesamtabwägung, Standortkonzept und faunistisches Gutachten liegen ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Zimmer OG 18, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt, unbefristet zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg tritt die 19. Flächennutzungsplanänderung „Darstellung zusätzlicher Sondergebiete für Windenergie“ gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Gemeinde Dötlingen – Der Bürgermeister – Pauka

Gemeinde Wardenburg

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 – Wolfsweg / Fuchsweg / Hirschweg / Rehweg –

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 22.05.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 – Wolfsweg / Fuchsweg / Hirschweg / Rehweg – als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Plan ersichtlich:

Anm. d. Red.: Der Plan befindet sich auf der Anlage zum Amtsblatt, Seite 114.)

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 in Kraft. Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-20, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 30.07.2014
Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

C. Sonstiges

Landesamt für Geoinformation
und Landesvermessung Niedersachsen

Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg
Katasteramt Wildeshausen

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 3 Absatz 4 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 2)

Das Liegenschaftskataster der

Stadt Wildeshausen

Gemarkung Wildeshausen, Fluren 22 – 24, 28, 29, 40, 48 und 49

ist aus Anlass der Eintragung der Bodennachschätzungsergebnisse gemäß Bodenschätzungsgesetz verändert worden.

Die Ergebnisse der Veränderung werden anstelle einer besonderen Mitteilung durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters im Raum **31 (Auskunft) des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung, Regionaldirektion Oldenburg-Cloppenburg, Katasteramt Wildeshausen, Im Hagen 2, 27793 Wildeshausen,**

vom 01.09.2014 bis zum 30.09.2014

den Grundstückseigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte bekannt gegeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist treten die in das Liegenschaftskataster eingetragenen Angaben an die Stelle der bisherigen Angaben des Liegenschaftskatasters.

Die Gelegenheit zur Einsichtnahme besteht während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr oder nach vorheriger Vereinbarung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes einzulegen.

Wildeshausen, den 27.07.2014

Roßkamp



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 08. August 2014

Nr. 31/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 116

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 - Heide (Schulweg/Am Remel) 116

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59a - Windenergieflächen an der Hatter Landstraße - 116

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012

Der Kreistag des Landkreises Oldenburg hat in seiner Sitzung am 29.07.2014 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen und dem Landrat für das Haushaltsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss inklusive Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2012 liegen in der Zeit vom 11.08.2014 bis 20.08.2014 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 08.08.2014

Im Auftrage
Christian Wolf
Leitender Kreisverwaltungsdirektor

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 - Heide (Schulweg/Am Remel)

Der Rat der Gemeinde Ganderkesee hat in seiner Sitzung am 17.07.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 – Heide (Schulweg/Am Remel) als Satzung einschließlich Begründung beschlossen. Gleichzeitig hat der Rat die Satzung über die örtliche Bauvorschrift beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan schraffiert dargestellt (Kartengrundlage: Geobasisdaten der LGLN).

Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 118)

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 208, während der allgemeinen Sprechzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB 1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und 3. Mängel des Abwä-

gungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Alice Gerken-Klaas

Ganderkesee, den 05.08.2014

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59a - Windenergieflächen an der Hatter Landstraße -

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. I S. 576), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59a – Windenergieflächen an der Hatter Landstraße – (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 34 vom 24.08.2012) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.

Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 119)

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan rechtsverbindlich in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Hatten, den 04.08.2014

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

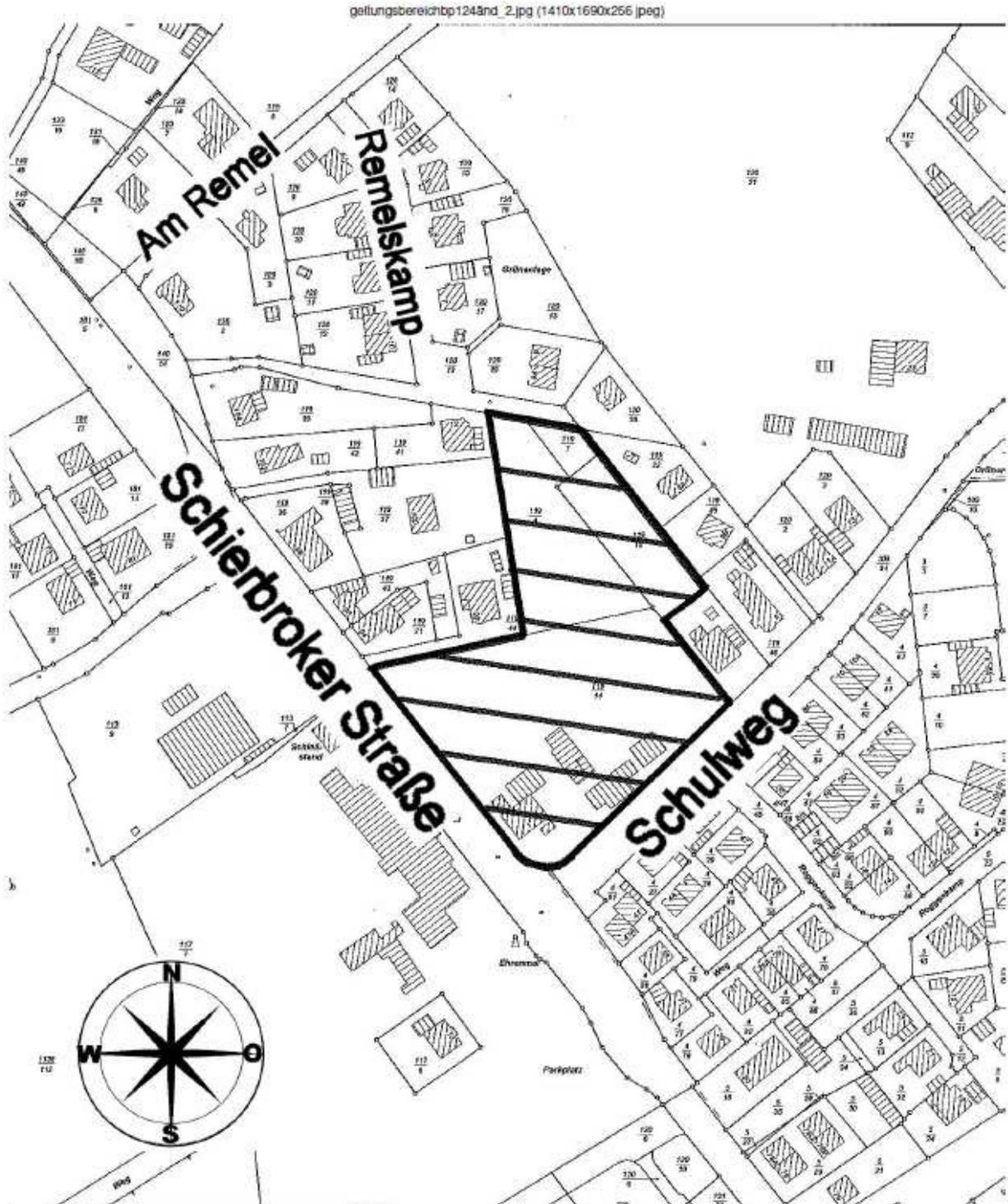
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

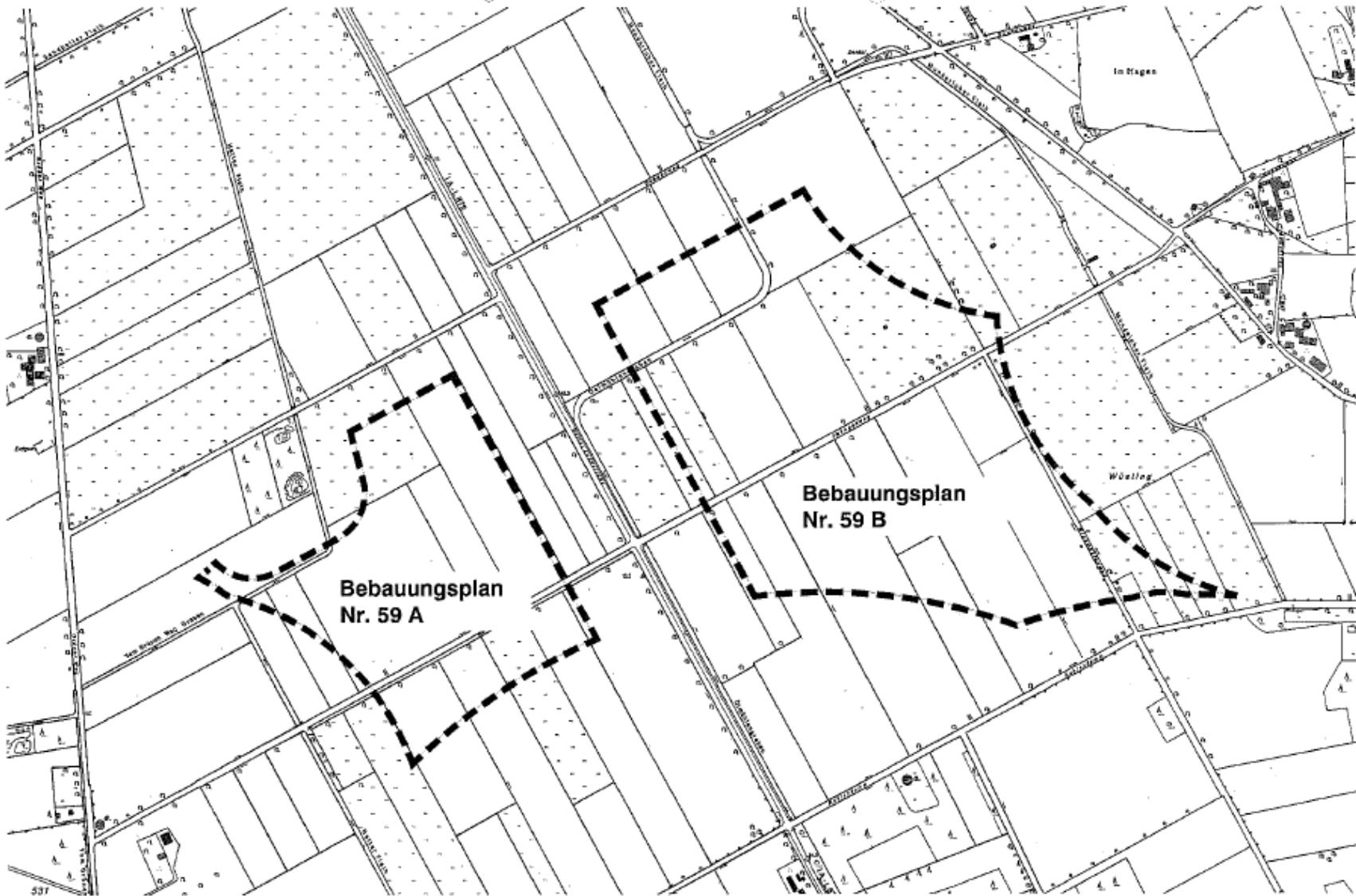
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Ganderkesee
„2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 124 - Heide (Schulweg/Am Remel)“
In der Ausgabe 31/14 vom 08. August 2014



Anlage zur amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hatten
„Satzung der Gemeinde Hatten über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 59a - Windenergieflächen an der Hatter Landstraße -“
In der Ausgabe 31/14 vom 08. August 2014



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 15. August 2014

Nr. 32/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntgabe der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Finanzstatusprüfung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 121

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Tielingskamp / Waldstraße“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 121

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt
Bebauungsplan Nr. 51 „Am Großen Wege II“
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) 121

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr 122

Samtgemeinde Harpstedt

Bekanntmachung der Prüfungsmitteilung über die Finanzstatusprüfung durch den Nds. Landesrechnungshof 123

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntgabe der Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Finanzstatusprüfung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012

Der Niedersächsische Landesrechnungshof (NLRH) hat beim Landkreis Oldenburg für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 eine überörtliche Finanzstatusprüfung gemäß §§ 2 bis 4 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) durchgeführt.

Die Prüfungsmitteilung wurde mit Verfügung vom 08.07.2014 übersandt. Die Zusammenfassung wurde vom Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 29.07.2014 zur Kenntnis genommen (TOP 6.2).

Nach § 5 Abs. 2 NKPG ist nach der Bekanntgabe im Kreistag die Prüfungsmitteilung an sieben Werktagen öffentlich auszulegen.

Die Prüfungsmitteilung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes über die überörtliche Finanzstatusprüfung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 liegt in der Zeit vom 18.08.2014 bis 26.08.2014 in Zimmer 236 des Kreishauses des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wildeshausen, 15.08.2014

Im Auftrage
Christian Wolf
Leitender Kreisverwaltungsleiter

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Flecken Harpstedt

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Tielingskamp/Waldstraße“

hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 28.07.2014 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Tielingskamp/Waldstraße“ bestehend aus den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen. Diese Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung betrifft das Freibadgelände im Flecken Harpstedt. Von der Änderung berührt wird das Flurstück 27/20 der Flur 11, Gemarkung Harpstedt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a

„Tielingskamp/Waldstraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8a „Tielingskamp/Waldstraße“ bestehend aus den textlichen Festsetzungen und der Begründung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden sind. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Dies gilt ebenso für Fehler die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, den Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und § 44 Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Harpstedt, den 08.08.2014

Ingo Fichter

Bauleitplanung des Flecken Harpstedt Bebauungsplan Nr. 51 „Am Großen Wege II“ **hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat des Flecken Harpstedt hat in seiner Sitzung am 28.07.2014 den Bebauungsplan Nr. 51 „Am Großen Wege II“ mit den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wurde ebenfalls beschlossen.

Das Plangebiet liegt im südlichen Teil der Ortslage des Flecken Harpstedt (Gemarkung Harpstedt, Flur 19, Flurstück 131/14).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 „Am Großen Wege II“ ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

(Anm. d. Red.: Die Karte befindet sich als Anlage auf der Seite 124)

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 51 „Am Großen Wege II“ tritt mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ab sofort liegt der Bebauungsplan Nr. 51 „Am Großen Wege II“ mit den textlichen Festsetzungen nebst Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Flecken Harpstedt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Harpstedt, den 05.08.2014

Ingo Fichter

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstaufschlag für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Hatten in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden für ihre Tätigkeiten monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gewährt:

a)	Gemeindebrandmeister/innen	170,00 €
b)	1. stv. Gemeindebrandmeister/in	85,00 €
c)	Ortsbrandmeister/innen	90,00 €
d)	stv. Ortsbrandmeister/innen	45,00 €
e)	Gemeindejugendfeuerwart/innen	35,00 €
f)	Schriftführer/in des Gemeindekommandos	35,00 €
g)	Sicherheitsbeauftragte/r	35,00 €
h)	Gerätewart/in des Gemeindekommandos	40,00 €
i)	Atemschutzgerätewart/in	40,00 €
j)	Gemeindepressewart/in	35,00 €
k)	Ortsgerätewart/in	20,00 €
l)	Ortsatemschutzwart/in	20,00 €
m)	Ortsjugendwart/in	40,00 €

(2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die Stellvertreterfunktion festgesetzten Betrages.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats.

(4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

§ 2 Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaufschlages

(1) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Funktion als Ehrenbeamte bzw. mit der ehrenamtlichen Funktion verbundenen Auslagen (einschließlich Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Portokosten, Büromaterial und ähnliche Kosten) sowie der Verdienstaufschlag abgegolten.

(2) Bei der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule und bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Entschädigungszahlungen entsprechend § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes. Selbständig tätigen Feuerwehrmitgliedern wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu einem Höchstbetrag von 25,00 € je Stunde erstattet.

(3) Bei von der Bürgermeisterin genehmigten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt, soweit diese Aufwendungen notwendig waren, weil das Mitglied wegen des Feuerwehrdienstes oder einer auf den Feuerwehrdienst zurückzuführenden Erkrankung, die Betreuung nicht selbst im gewohnten Umfang wahrnehmen konnte. Gleiches gilt, wenn ein pflegebedürftiger Haushaltsangehöriger zu versorgen ist, für den Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz (Elftes Buch Sozialgesetzbuch, SGB XI) gewährt werden. Die nachgewiesenen Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde erstattet.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hatten über die Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz sowie Verdienstausschluss für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr vom 18.12.2013 außer Kraft.

Hatten, den 06.08.2014

Gemeinde Hatten

Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Harpstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
**Bekanntmachung der Prüfungsmittteilung über die
Finanzstatusprüfung durch den Nds. Landesrechnungshof**

Die Prüfungsmittteilung über die Finanzstatusprüfung durch den Nds. Landesrechnungshof liegt gem. § 5 Abs. 2 NKPG in der Zeit vom 18.08.2014 bis 27.08.2014 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 07.08.2014

Uwe Cordes

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

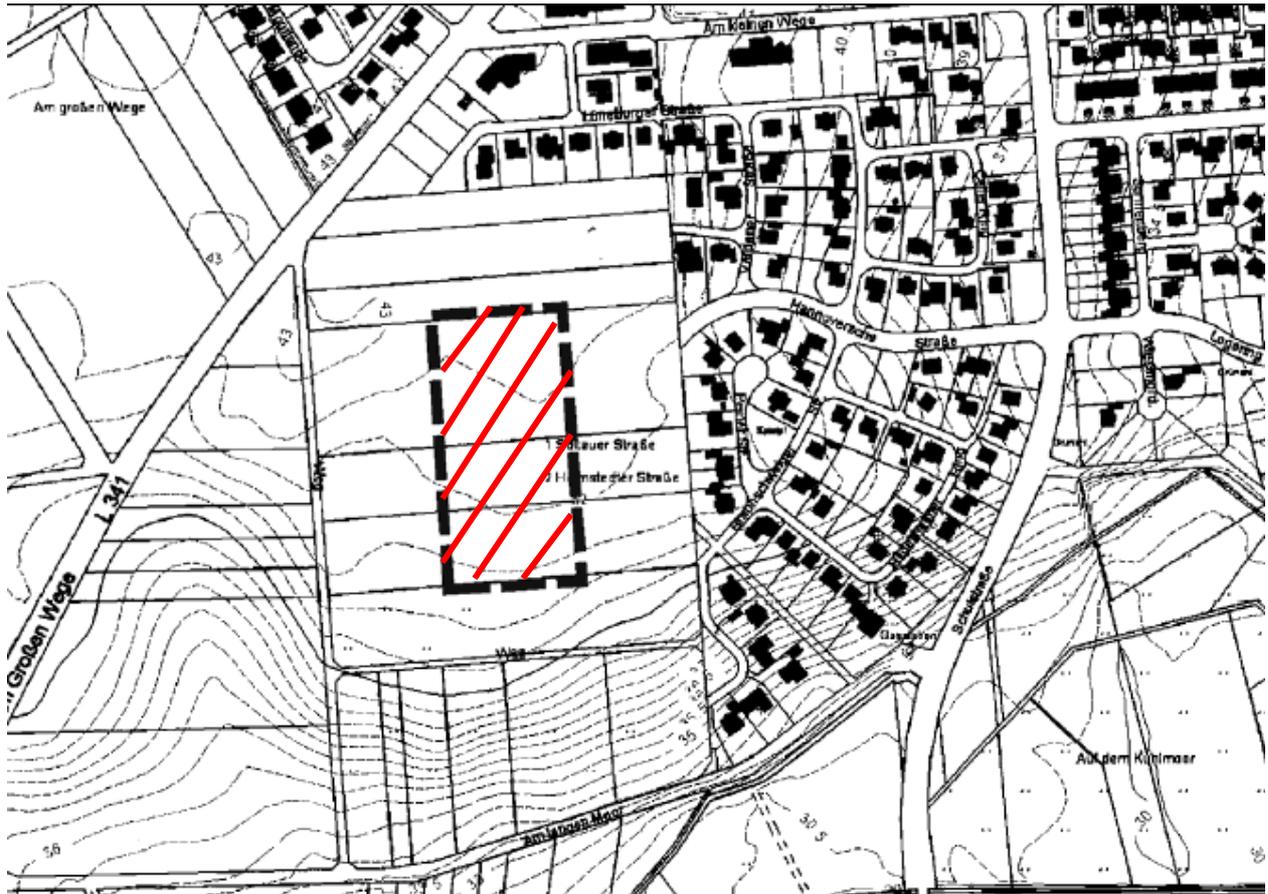
Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage zur amtlichen Bekanntmachung des Flecken Harpstedt
**„Bauleitplanung des Flecken Harpstedt
Bebauungsplan Nr. 51 „Am Großen Wege II“**
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
In der Ausgabe 32/14 vom 15. August 2014



Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 29. August 2014

Nr. 33/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 126

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59b - Windenergieflächen an der Hatter Landstraße -..... 126

Gemeinde Hude

Bebauungsplan Nr. 89 „Wüstring – Hauptstraße/Im Wiesengrund“ der Gemeinde Hude (Oldb) 126

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Heiner Thöle, Meyerhof 1, 27243 Beckeln, hat zur Beregnung von landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Beckeln eine Grundwasserentnahme von 10.000 m³ jährlich auf dem Flurstück 41/9, Flur 6, Gemarkung Beckeln, beantragt. Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 28.08.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung
Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hatten

Satzung der Gemeinde Hatten über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59b - Windenergieflächen an der Hatter Landstraße -

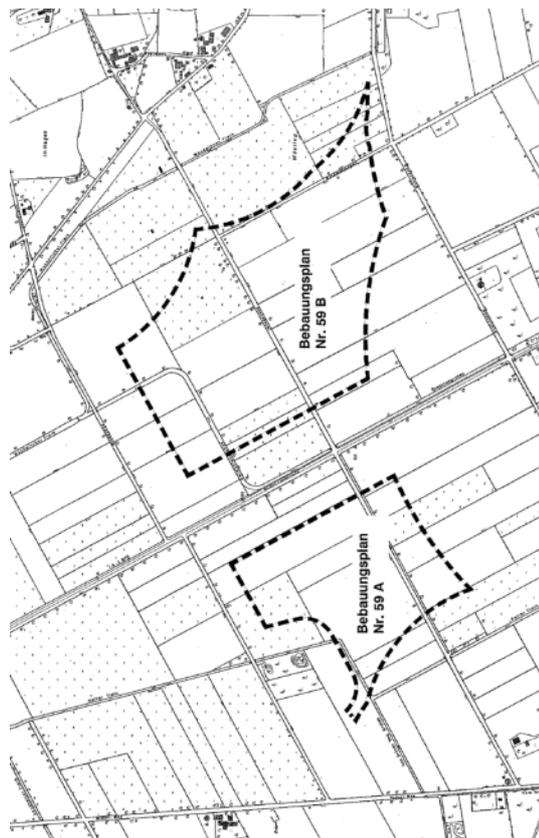
Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 Gesetz zur Zusammenfassung und Modernisierung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. I S. 576), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59b – Windenergieflächen an der Hatter Landstraße – (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg Nr. 35 vom 07.09.2012) wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenauszug ersichtlich.



§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan rechtsverbindlich in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von einem Jahr seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Hatten, den 04.08.2014

Gemeinde Hatten
Elke Szepanski
Bürgermeisterin

Gemeinde Hude

Bebauungsplan Nr. 89 „Wüsting – Hauptstraße/Im Wiesengrund“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 26.09.2013 den Bebauungsplan Nr. 89 „Wüsting – Hauptstraße/Im Wiesengrund“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 89 „Wüsting – Hauptstraße/Im Wiesengrund“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 89, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 89 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 89 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.



Hude, den 21.08.2014

Gemeinde Hude (Oldb)
Der Bürgermeister
Jahnz

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 12. September 2014

Nr. 34/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Planfeststellung für den Ausbau der Fahrbahn von Klattenhof bis Immer und die Anlegung eines Radweges von Brettorf bis Immer 129

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Planfeststellung für den Ausbau der Fahrbahn von Klattenhof bis Immer und die Anlegung eines Radwe- ges von Brettorf bis Immer

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses des Landkreises Oldenburg vom 02.09.2014 Az.: 66 12 17 / K 327, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung und der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

vom 23. September bis einschließlich 06. Oktober

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Dötlingen zu jedermanns Einsicht aus. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können auch beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, eingesehen werden.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der oben genannten Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den übrigen Betroffenen als zugestellt (§§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Wildeshausen, den 02.09.2014

In Vertretung
Carsten Harings
Erster Kreisrat

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 19. September 2014

Nr. 35/14

**A. Bekanntmachungen des Landkreises
Oldenburg**

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheits-
ausschusses 131

**B. Bekanntmachung der Stadt Wildes-
hausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samt-
gemeinde Harpstedt und Verbände**

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Nr. SGA - 10/ IX am 23.09.2014 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishaus)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 24.06.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

3. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Erstellung kommunaler Handlungsempfehlungen
4. Zuschussantrag für das „Oldenburger Interventionsprojekt (Olip) – Täterarbeit bei häuslicher Gewalt“
5. Zuschussantrag des DRK-Kreisverbandes Oldenburg – Land e.V. für das Mehrgenerationenhaus in Wildeshausen
6. Bildung der Ausschüsse, hier: Wechsel bei den hinzugewählten Mitgliedern für den Sozial- und Gesundheitsausschuss
7. Versorgung psychisch kranker Menschen im Landkreis Oldenburg
8. Antrag zur Förderung von Gesundheitsregionen in Niedersachsen
9. Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Oldenburg
10. Mitteilungen des Landrates
11. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 11 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Carsten Harings
Erster Kreisrat

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Donnerstag, den 02. Oktober 2014

Nr. 36/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses
..... 133

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und
Zukunftsausschusses 133

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 ..133

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Nr. JHA - 9/ IX am 07.10.2014 um 16:00 Uhr in der Jugendwerkstatt LUPO, Hauptstraße 12, 26209 Kirchhatten

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 22.04.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege
4. Regionales Konzept für eine Betreuung und Förderung von verhaltensauffälligen Kindern in Kindergärten im Landkreis Oldenburg
5. Antrag der Gemeinde Wardenburg auf Gewährung eines Kreiszuschusses für die Einrichtung von 20 Hortplätzen in der Grundschule Hundsmühlen
6. Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Carsten Harings
Erster Kreisrat

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Nr. SWZA - 12/ IX am 09.10.2014 um 16:00 Uhr im Sitzungsraum B, Wildeshausen (Kreishauses)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 06.05.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Klimaschutzkonzept – Vorstellung der Maßnahmevorschläge
4. Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP); Stellungnahme des Landkreises Oldenburg

zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des LROP – 2014

5. Vorstellung des Entwurfs eines Windenergieerlasses der niedersächsischen Landesregierung
6. Mitteilungen des Landrates
7. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 7 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Carsten Harings
Erster Kreisrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Groß Ippener

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Groß Ippener in seiner Sitzung am 27. März 2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge	1.848.300 Euro
der ordentlichen Aufwendungen	1.487.700 Euro
der außerordentlichen Erträge	0 Euro
der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.805.900 Euro
der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.346.300 Euro
der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	41.100 Euro
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	125.600 Euro
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze für die Realsteuern) wurden durch Hebesatzsatzung vom 28. November 2013 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %

Gewerbesteuer	380 %
---------------	-------

27243 Groß Ippener, 27. März 2014

(Drube)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 13.10.2014 bis 31.10.2014 zur Einsichtnahme öffentlich bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, 27243 Harpstedt, aus.

27243 Harpstedt, 25.09.2014

Im Auftrag

(Fichter)

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 17. Oktober 2014

Nr. 37/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg 136

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt 136

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH 136

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen 137

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Nr. KT - 13/ IX am 21.10.2014 um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Wildeshausen (Kreishaus)

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 29.07.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
3. Feststellung des Sitzverlustes der Kreistagsabgeordneten Ralf Spille und Herwig Wöbse
4. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung der neuen Kreistagsabgeordneten Post und Sasse
5. Neubesetzung des Kreisausschusses, von Kreistagsausschüssen und Neubenennung von Vertretungen
6. Bildung der Ausschüsse, hier: Wechsel bei den hinzugewählten Mitgliedern für den Sozial- und Gesundheitsausschuss
7. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Erstellung kommunaler Handlungsempfehlungen
8. Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Oldenburg
9. Satzung des Landkreises Oldenburg zur Förderung in der Kindertagespflege
10. Ausweisung des Waldgebietes "Hoop" als flächenhaftes Naturdenkmal
11. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
12. Berichte und Mitteilungen des Landrates
13. Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
14. Anfragen und Anregungen

Nach Tagesordnungspunkt 14 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Der Landrat
In Vertretung

Carsten Harings
Erster Kreisrat

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt

- 1) Die mit Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH, Harpstedt beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna-Treuhand GmbH, Delmenhorst, hat am 05.06.2014 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Ren-

tabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg hat im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Schreiben vom 06.08.2014 (Az. 14 52 10) keine ergänzenden Feststellungen getroffen.
- 3) Der Aufsichtsrat der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH entschied am 23.09.2014 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Rücklage zuzuführen.
- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht der Delmenhorst-Harpstedter Eisenbahn GmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 5 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 13.10.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Harings

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilt mit Schreiben vom 08.04.2014, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer, am 08.04.2014 abgeschlossener Prüfung der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH in Wildeshausen, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2013 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 09.04.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt.

Der Geschäftsführung wurde einstimmig Entlastung erteilt.

- 3) Die Gesellschafterversammlung entschied am 09.04.2014 einstimmig, den ausgewiesenen Jahresüberschuss der Betriebsmittelrücklage und der freien Rücklage zuzuführen.

- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2013 der Musikschule des Landkreises Oldenburg gGmbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Land-

kreises Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 07.10.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Harings

Bekanntmachung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH, Wildeshausen

- 1) Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg erteilte mit Schreiben vom 21.03.2014, Az.: 14 21 03, folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass nach pflichtgemäßer Prüfung der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH in 27793 Wildeshausen, Delmenhorster Str. 6, durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Prüfzeitraum März 2014 -abgeschlossen am 21.03.2014) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung für das Geschäftsjahr 2013 den Rechtsvorschriften entsprechen. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.

- 2) Die Gesellschafterversammlung hat am 24.04.2014 den Jahresabschluss 2013 festgestellt.

Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung wurde jeweils einstimmig Entlastung erteilt.

- 3) Gewinne wurden entsprechend der Zielsetzung der Gesellschaft nicht erzielt.

- 4) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht 2013 der WLO Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH liegen an den der Veröffentlichung folgenden 7 Werktagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Kreishaus des Landkreises Oldenburg, Delmenhors-

ter Str. 6, 27793 Wildeshausen, Zimmer 238, öffentlich aus.

Wildeshausen, 07.10.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
In Vertretung

Harings

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 24. Oktober 2014

Nr. 38/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Übergang von Mitgliedschaften im Kreistag des Landkreises Oldenburg..... 139

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Landkreis Oldenburg
Der Kreiswahlleiter

Übergang von Mitgliedschaften im Kreistag des Landkreises Oldenburg

Der bisherige Kreistagsabgeordnete Herwig Wöbse ist aus dem Kreistag ausgeschieden. Der Kreiswahlleiter hat festgestellt, dass der Kreistagsitz auf den Ersatzbewerber Herrn Hartmut Post übergeht.

Weiterhin ist der Kreistagsabgeordnete Ralf Spille aus dem Kreistag ausgeschieden. Der Kreiswahlleiter hat festgestellt, dass der Kreistagsitz auf die Ersatzbewerberin Frau Linda Vietor übergeht. Diese hat schriftlich erklärt, auf das Mandat zu verzichten. Der Kreiswahlleiter hat daraufhin festgestellt, dass der Sitz auf den nächsten Ersatzbewerber Herrn Wolfgang Sasse übergeht

Wildeshausen, 22. Oktober 2014

Christan Wolf
Kreiswahlleiter

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 31. Oktober 2014

Nr. 39/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

C. Sonstiges

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Bek. des LBEG vom 17.10.2014
L1.4/L67007/03-08_02/2014-0023 141

C. Sonstiges

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Bek. des LBEG vom 17.10.2014
L1.4/L67007/03-08_02/2014-0023**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) plant den Rückbau ihres Lagerstättenwasser-Leitungssystems und die Räumung zweier Bohrschlammgruben im Erdgasfeld Hengstlage, in den Gemeinden Großenkneten und Wardenburg, Landkreis Oldenburg, im Land Niedersachsen. Die Baumaßnahme erfordert eine temporäre Wasserhaltung zwischen 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ pro Jahr.

Gemäß § 3c i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 UVPG, in der derzeit geltenden Fassung, war durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die UVP-Vorprüfung ergab, dass keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 17.10.2014

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
(L. S.) gez.
Lanfermann

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 07. November 2014

Nr. 40/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses 143

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses 143

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Bekanntmachung über die überörtliche Prüfung des Nds. Landesrechnungshofes 143

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dötlingen zum 01.01.2010 143

Samtgemeinde Harpstedt

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009 144

Gemeinde Wardenburg

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wardenburg zum 01.01.2010 144

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg 146

Zweckverband KommunalService NordWest

14. Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest 147

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Schulausschusses

Am Dienstag, 11. November 2014, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Schulausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 01.07.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Räumliche Erweiterung Gymnasium Ganderkesee
- 4 Haushaltsansätze 2015; Zuständigkeitsbereich Schulausschuss
- 5 Investitionskosten durch die Umsetzung der Inklusion
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 05.11.2014

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses

Am Dienstag, 11. November 2014, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Gleichstellungs-, Integrations- und Migrationsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 25.02.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten

- 4 Haushaltsansätze für das Jahr 2015
- 5 Mitteilungen des Landrates
- 6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 05.11.2014

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Dötlingen

Bekanntmachung über die überörtliche Prüfung des Nds. Landesrechnungshofes

Dem Rat der Gemeinde Dötlingen wurde in seiner Sitzung am 25.09.2014 der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichtes aufgrund der überörtlichen Prüfung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 gemäß § 5 Absatz 1 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) bekannt gegeben.

Der Prüfungsbericht liegt gemäß § 5 Absatz 2 NKPG in der Zeit von Montag, 10.11.2014, bis einschließlich Freitag, 21.11.2014, bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, Zimmer EG 10, 27801 Neerstedt, während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemeinde Dötlingen –Der Bürgermeister – Ralf Spille

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dötlingen zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Dötlingen hat am 12.12.2013 (ergänzt durch Ratsbeschluss der Gemeinde Dötlingen vom 25.09.2014) die nachstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dötlingen zum 01.01.2010 beschlossen.

Nach abschließender Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg (Schlussbericht vom 10.10.2014) wurde die erste Eröffnungsbilanz mit Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde -dem Landkreis Oldenburg- zur Kenntnis vorgelegt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 einschließlich Bewertungsleitfaden der Gemeinde Dötlingen liegt nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 10.11.2014 bis 21.11.2014 zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Gemeinde Dötlingen –Der Bürgermeister – Ralf Spille

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Dötlingen zum 01.01.2010
(gemäß § 60 GemHKVO und dem amtlichen Muster 15)

Aktiva	Wert
1. Immaterielles Vermögen	711.489,33 €
1.2 Lizenzen	32.577,27 €
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse	641.080,54 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	37.831,52 €
2. Sachvermögen	44.623.291,57 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.777.101,99 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.951.010,23 €
2.3 Infrastrukturvermögen	31.731.755,44 €
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	318.991,32 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	66.569,34 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	446.223,45 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	46.725,05 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	284.914,75 €
3. Finanzvermögen	719.067,21 €
3.4 Ausleihungen	175.528,42 €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	469.221,38 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	14.254,90 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	39.185,86 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	20.876,65 €
4. Liquide Mittel	2.601.849,28 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	31.096,55 €
Bilanzsumme Aktiva	48.686.793,94 €

Passiva	Wert
1. Netto-Position	42.287.667,70 €
1.1 Basis-Reinvermögen	27.542.637,04 €
1.1.1 Reinvermögen	27.542.637,04 €
1.2 Rücklagen	1.975.195,14 €
1.2.4 zweckgebundene Rücklagen	63.374,22 €
1.2.5 Sonstige Rücklagen	1.911.820,92 €
1.3 Jahresergebnis	0,00 €
1.4 Sonderposten	12.769.835,52 €
1.4.1 Investitionszuweisungen und –zuschüsse	6.387.721,46 €
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	5.575.591,27 €
1.4.5 Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	806.522,79 €
2. Schulden	-122.913,37 €
2.2 Verbindlichkeiten aus Kreditähnlichen Rechtsgeschäften	-140.159,33 €
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	920,71 €
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	16.343,25 €
2.5.1 Durchlaufende Posten	16.343,25 €
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	16.343,25 €
3. Rückstellungen	6.522.039,61 €
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	1.983.004,00 €
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	156.272,63 €
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	4.184.544,00 €
3.8 Andere Rückstellungen	198.218,98 €
Bilanzsumme Passiva	48.686.793,94 €

Positionen, bei denen keine Werte einzustellen sind, wurden nicht aufgeführt. Die einzige Position hiervon bildet die Position 1.3 Jahresergebnis auf der Passivseite.

Samtgemeinde Harpstedt

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Samtgemeinde Harpstedt über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen vom 24.03.2009, geändert durch Satzung vom 07.06.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

Für eine 2-stündige Verlängerung der Betreuungszeit an zwei Tagen in der Woche wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 20 € festgesetzt.

Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden neu die Absätze 6 bis 8.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Harpstedt, den 22.10.2014

Uwe Cordes
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Wardenburg

Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wardenburg zum 01.01.2010

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat am 06.12.2012 die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wardenburg zum 01.01.2010 beschlossen.

Die erste Eröffnungsbilanz wurde durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oldenburg mit Schlussbericht vom 08.09.2014 abschließend geprüft und im Folgenden der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Gemäß Artikel 6 Abs. 8 S. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechtes und zur Änderung gemeindefachlicher Vorschriften sowie § 129 Abs. 2 NKomVG erfolgt folgende öffentliche Bekanntmachung:

Erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wardenburg zum 01.01.2010 (gemäß § 60 GemHKVO und dem amtlichen Muster 15).

<u>Aktiva</u>	Wert
1. Immaterielles Vermögen	123.220,61 €
1.1 Konzessionen	0,00 €
1.2 Lizenzen	123.220,61 €
1.3 Ähnliche Rechte	0,00 €
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	0,00 €
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00 €
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00 €
2. Sachvermögen	64.700.114,95 €
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	3.110.025,80 €
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	15.599.320,38 €
2.3 Infrastrukturvermögen	44.876.690,75 €
2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	49.527,60 €
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	715.901,69 €
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	47.339,23 €
2.8 Vorräte	0,00 €
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	301.309,50 €
3. Finanzvermögen	1.561.440,41 €
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €
3.2 Beteiligungen	0,00 €
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	0,00 €
3.4 Ausleihungen	740.217,71 €
3.5 Wertpapiere	0,00 €
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	- 150.673,44 €
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	- 27.115,83 €
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	946.498,34 €
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	52.513,63 €
4. Liquide Mittel	- 355.635,27 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	167.363,17 €
Bilanzsumme Aktiva	66.196.503,87 €

<u>Passiva</u>	Wert
1. Nettoposition	46.754.285,87 €
1.1 Basis-Reinvermögen	33.853.646,43 €
1.1.1 Reinvermögen	33.853.646,43 €
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	0,00 €
1.2 Rücklagen	0,00 €
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €
1.2.4 Zweckgebundene Rücklage	0,00 €
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00 €
1.3 Jahresergebnis	0,00 €
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 €
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €
1.4 Sonderposten	12.900.639,44 €
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	8.503.342,22 €
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	4.159.030,18 €
1.4.3 Gebührenaussgleich	51.267,04 €
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00 €
1.4.5 erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	187.000,00 €
1.4.6 Sonstige Sonderposten	0,00 €
2. Schulden	7.438.521,54 €
2.1 Geldschulden	7.014.845,08 €
2.1.1 Anleihen	0,00 €

2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6.259.420,31 €
2.1.3 Liquiditätskredite	755.424,77 €
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00 €
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00 €
2.4 Transferleistungen	297.928,00 €
2.4.1 Finanzausgleichsverbindlichkeiten	297.928,00 €
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	0,00 €
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00 €
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00 €
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00 €
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	0,00 €
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	0,00 €
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	125.748,46 €
2.5.1 Durchlaufende Posten	125.748,46 €
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	0,00 €
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	44.616,57 €
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	81.131,89 €
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00 €
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00 €
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	0,00 €
3. Rückstellungen	12.003.696,46 €
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	5.171.955,00 €
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	280.384,25 €
3.3 Rückstellungen für unterlassende Instandhaltung	0,00 €
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00 €
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	6.530.528,00 €
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0,00 €
3.8 Andere Rückstellungen	20.829,21 €
4. Passive Rechnungsabgrenzung	0,00 €
Bilanzsumme Passiva	66.196.503,87 €

Bekanntmachung der ersten Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wardenburg zum 01.01.2010

Die vorstehende erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wardenburg zum 01.01.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erste Eröffnungsbilanz, der Bericht über die Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz sowie der Inventur- und Bewertungsleitfaden der Gemeinde Wardenburg liegen nach § 129 Abs. 2 NKomVG vom 10.11.2014 bis 18.11.2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, 31.10.2014

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg in der Fassung vom 07.10.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Wardenburg wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Er/Sie ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wardenburg erlassene "Dienst-anweisung für den/die Gemeindebrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg" zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Wardenburg (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) werden von den Ortsbrandmeistern/innen geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Wardenburg erlassene "Dienst-anweisung für die Ortsbrandmeister/innen der Freiwilligen Feuerwehr Wardenburg" zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in.

§ 5 (Gemeindekommando) erhält folgende Fassung:

- (2) Das Gemeindekommando besteht aus:
- dem/der Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in,
 - dem/der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in, den Ortsbrandmeistern/innen sowie den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/innen,
 - dem/der Jugendfeuerwehrwart/in der Ortsfeuerwehr Wardenburg als Beisitzer/innen kraft Amtes,
 - und dem/der Schriftwart/in und dem/der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, dem/der Gemeindegemeinschaftsschutzwart/in, dem/der Pressewart/in als bestellte Beisitzer/innen,

Der/Die Gemeindebrandmeister/in und dessen/deren Stellvertreter/in sowie die Beisitzer/innen müssen den verschiedenen Ortsfeuerwehren angehören.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 1 Buchst. d) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von dem/der Gemeindebrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern

der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Gemeindekommando aus, kann das Ortskommando der Ortsfeuerwehr, dem dieses Mitglied angehört bzw. angehört hat, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einen Vertreter entsenden.

(3) Das Gemeindekommando kann ergänzend zu den Vorschriften des Absatzes 2 beschließen, dass weitere Beisitzer in das Gemeindekommando aufgenommen werden.

(4) Das Gemeindekommando wird von dem/der Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladefrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der/die Bürgermeister/in oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(5) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(6) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(7) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Gemeindebrandmeister/in oder einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde Wardenburg zuzuleiten.

§ 8 Abs. 3 Satz 1

Über den dem Rat der Gemeinde Wardenburg gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/in sowie deren Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt.

§ 8 Absatz 5 (Verfahren bei Vorschlägen) erhält folgende Fassung:

Der/Die Ortsbrandmeister/in und der/die Vertreter/in ist bei der Besetzung von Funktionen grundsätzlich an das Votum der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Wardenburg, 25.09.2014

Gemeinde Wardenburg

Martina Noske
Bürgermeisterin

Zweckverband KommunalService NordWest

14. Verbandsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Der Zweckverband KommunalService NordWest führt am 19.11.2014, 10.00 Uhr, die 14. Sitzung der Verbandsversammlung im Rathaus Ganderkesee, Mühlenstraße 2-4, 27777 Ganderkesee, durch.

Die Tagesordnung lautet:

A: Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Verbandsversammlung durch die stellv. Vorsitzende
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des öffentlichen Teils der Niederschrift der 13. Sitzung der Verbandsversammlung am 17.04.2014 im Rathaus Hude
5. Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dessen Stellvertretung
6. Wahl einer weiteren Vertreterin oder eines weiteren Vertreters des Geschäftsführers
7. Beschluss des ersten Nachtrags zur Haushaltssatzung 2014 und des ersten Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2014
8. Beschluss der Haushaltssatzung 2015 und des Wirtschaftsplanes 2015
9. Feststellung des Ergebnisses des Wirtschaftsjahre 2013 und Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2013
10. Anfragen, Anregungen, Sonstiges

Hude, 03.11.2014

Alice Gerken-Klaas
stellv. Vorsitzende der Verbandsversammlung

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 14. November 2014

Nr. 41/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses..... 149

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses..... 149

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2014 149

Gemeinde Hatten

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 – Sandhatten/Sondergebiet bisher Jugendherberge –
2. Änderung Ergänzungssatzung Dingstede 151

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2014..... 151

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2014..... 153

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems
Schlussfeststellung des vereinfachten Flurbereinigerungsverfahrens Beverbruch..... 154

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Am Dienstag, 18. November 2014, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 23.09.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Verpflichtung eines hinzugewählten (nicht dem Kreistag angehörenden) Ausschussmitgliedes
- 4 Zuschussantrag für das „Oldenburger Interventionsprojekt (Olip) – Täterarbeit bei häuslicher Gewalt“
- 5 Antrag des Kreisbehindertenrates auf finanzielle Förderung
- 6 Haushaltsentwurf 2015: Gesundheitsamt und Amt für Arbeit und Soziale Sicherung
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 12.11.2014

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses

Am Dienstag, 18. November 2014, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B eine öffentliche Sitzung des Bau-, Straßen- und Brandschutzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil

- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 15.07.2014 - öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

- 3 Haushaltsansätze des Ordnungsamtes für 2015 im Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz
- 4 Haushaltsansätze des Straßenverkehrsamtes für 2015
- 5 Verkehrssicherheitskonzept für den Landkreis Oldenburg
- 6 Haushaltsansätze des Veterinäramtes für 2015
- 7 Haushaltsansätze für das Produkt Kreisstraßen, Radwege für 2015
- 8 Grundinstandsetzungs- und Sanierungsprogramm für Kreisstraßen und Radwege
- 9 Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2015 - 2018
- 10 Radwegebau an Kreisstraßen; Prioritätenliste
- 11 Umbau der Kreuzung B 213 / K 342 / K 286 in Havekost zu einem Kreisverkehrsplatz
- 12 Mitteilungen des Landrates
- 13 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 12.11.2014

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ganderkesee für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -
Ergebnishaushalt		
ordentliche Erträge	43.715.900	
ordentliche Aufwendungen	43.715.900	
außerordentliche Erträge	0	92.600
außerordentliche Aufwendungen	0	0
Finanzhaushalt		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	42.333.372	
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.345.672	13.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.901.800	188.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	8.414.200	157.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.046.900	
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	522.200	137.000
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	49.282.072	110.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	49.282.072	307.500
	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt		
ordentliche Erträge	7.300	43.708.600
ordentliche Aufwendungen	7.300	43.708.600
außerordentliche Erträge		92.600
außerordentliche Aufwendungen		0
Finanzhaushalt		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	77.300	42.256.072
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		40.359.072
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		5.089.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		8.571.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		2.046.900
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		659.200

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalt	49.392.772
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	49.589.572

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) bleibt gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.046.900 EUR unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.313.000 EUR um 626.000 EUR erhöht und damit auf 1.939.000 EUR neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Ganderkesee, 17. Juli 2014

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin
Alice Gerken-Klaas

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 31.10.2014 unter dem Aktenzeichen 10-15 14 01/2 – Ham erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.11.2014 bis 26.11.2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, Zimmer 131, sowie im Bürgerbüro Bookholzberg, Stedinger Str. 44a, öffentlich aus.

Ganderkesee, den 11.11.2014

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

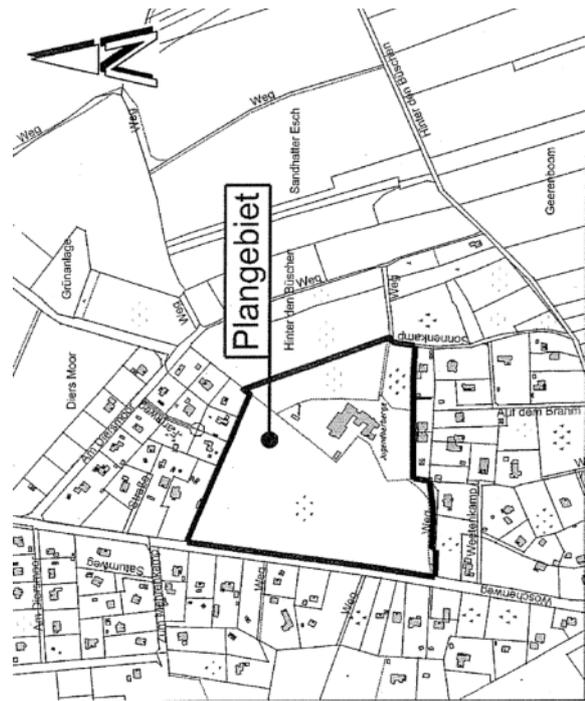
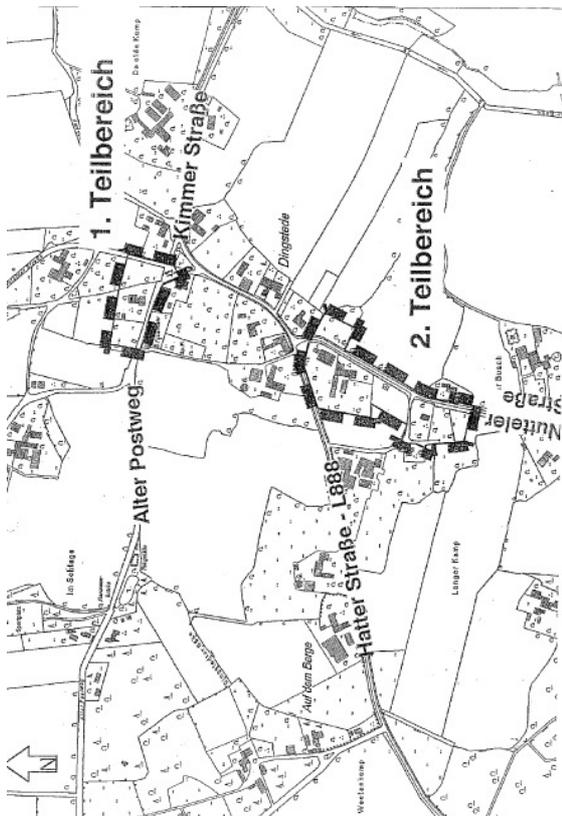
Gemeinde Hatten

**4. Änderung Bebauungsplan Nr. 9 – Sandhatten/ Sondergebiet bisher Jugendherberge –
2. Änderung Ergänzungssatzung Dingstede**

Der Rat der Gemeinde Hatten hat in seiner Sitzung am 05.11.2014 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 – Sandhatten/Sondergebiet bisher Jugendherberge – und die 2. Änderung der Ergänzungssatzung Dingstede als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) werden diese Beschlüsse bekannt gemacht.

Die Geltungsbereiche sind aus den nachstehenden Kartenauszügen ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg treten die Satzungen in Kraft. Die Satzungen einschl. Begründungen liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Hatten, Bau- und Planungsamt, Hauptstraße 21, 26209 Hatten, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hatten, den 06. November 2014

Gemeinde Hatten
Der Bürgermeister
Christian Pundt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hatten für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hatten in der Sitzung am 28.07.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge - Euro -	erhöht um - Euro -
Ergebnishaushalt		
ordentliche Erträge	-14.813.900	-798.300
ordentliche Aufwendungen	14.735.800	247.800
außerordentliche Erträge		
außerordentliche Aufwendungen		
Finanzhaushalt		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-14.538.900	-798.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.956.300	247.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-387.700	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.700.100	627.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	-919.800	-76.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	189.300	
Nachrichtlich:		
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	-15.845.700	-875.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	15.845.700	875.100
	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -
Ergebnishaushalt		
ordentliche Erträge		-15.612.200
ordentliche Aufwendungen		14.983.600
außerordentliche Erträge		
außerordentliche Aufwendungen		
Finanzhaushalt		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		-15.337.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		14.204.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit		-387.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit		2.327.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		-996.600
Auszahlungen für		

Finanzierungstätigkeit 189.300

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der
Einzahlungen des
Finanzhaushalts -16.720.800

Gesamtbetrag der
Auszahlungen des
Finanzhaushalts 16.720.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 919.800 Euro um 76.800 Euro erhöht und damit auf 996.600 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 130.000 Euro um 1.100.000 Euro erhöht und damit auf 1.230.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Festsetzung des Betrages, der als unerheblich im Sinne des § 117 NKomVG gilt, wird nicht geändert.

Hatten, den 28.07.2014

Gemeinde Hatten
Die Bürgermeisterin
Elke Szepanski

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 115 Abs. 1 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Oldenburg am 31.10.2014 unter dem Aktenzeichen 10 15 14 01/6-Ham erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 17.11.2014 bis 28.11.2014 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Hatten, Zimmer EG 13 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

26209 Hatten, den 07.11.2014

Christian Pundt
Bürgermeister

Gemeinde Wardenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Wardenburg für das Haushaltsjahr 2014

Gemäß § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in der Sitzung am 25.09.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um
- Euro -	- Euro -

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	23.015.300	694.400
ordentlichen Aufwendungen	22.517.400	793.600
außerordentliche Erträge	6.400	108.500
außerordentliche Aufwendungen		

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.510.700	362.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.436.400	437.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	730.800	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.805.800	201.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.539.700	374.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	539.000	

nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	24.781.200	638.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	24.781.200	638.700

vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
- Euro -	- Euro -

Ergebnishaushalt

ordentliche Erträge	23.709.700
ordentlichen Aufwendungen	23.311.000
außerordentliche Erträge	114.900

außerordentliche Aufwendungen

Finanzhaushalt

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.873.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.873.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	98.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	632.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.007.200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.914.300
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	539.000

nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	25.419.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	25.419.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.539.700 € um 374.600 € erhöht und damit auf 1.914.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 125.000 € um 485.000 € erhöht und damit auf 610.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht verändert.

Wardenburg, den 25.09.2014

Martina Noske
Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 31.10.2014 vom Landkreis Oldenburg mit Aktenzeichen 10 15 14 01/7-Ham erteilt. Der 1. Nachtragshaushaltsplan

2014 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 17.11.2014 bis 25.11.2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203 Wardenburg, öffentlich aus.

Wardenburg, den 11.11.2014

Gemeinde Wardenburg

Die Bürgermeisterin
Martina Noske

C. Sonstiges

Amt für regionale Landesentwicklung Weser - Ems

Schlussfeststellung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Beverbruch

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Beverbruch wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794) durch folgende Feststellungen abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Beverbruch einschließlich seines Nachtrages 1 ist erfolgt.
2. Die Beteiligten haben keine Ansprüche mehr, die in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Beverbruch hätten berücksichtigt werden müssen.
3. Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Beverbruch bleibt als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Beverbruch ist einschließlich seines Nachtrages 1 vollständig ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und in seinem Nachtrag 1 genannten Teilnehmer übergegangen. Das Liegenschaftskataster wurde entsprechend berichtigt und alle Ersuchen auf Berichtigung der betroffenen Grundbücher wurden gestellt.

Die Teilnehmergeinschaft des v. g. Flurbereinigungsverfahrens bleibt aufgrund von Darlehensverbindlichkeiten und erhobenen jedoch noch nicht beglichenen Zahlungsforderungen zunächst bestehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser – Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie im Dienstgebäude Markt 15/16, 26122 Oldenburg schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis

Jeder Beteiligte und jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, kann die folgenden Unterlagen auf Dauer bei der Gemeinde Garrel einsehen:

- Eine Ausfertigung der Karte, die die neue Feldeinteilung nachweist.
- Ein Verzeichnis der neuen Grundstücke und 2 Teilnehmergeinschaften (alphabetisch und nach Ordnungsnummern)
- Die Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages, die auf Dauer von allgemeiner Bedeutung sind und nicht in das Grundbuch oder andere öffentliche Bücher eingetragen wurden.
- Eine Abschrift dieser Schlussfeststellung.

Oldenburg, 11.11.2014

(Fabian)
Projektleiter



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 21. November 2014

Nr. 42/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses..... 157

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses..... 157

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses 157

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2015..... 158

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 158

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen 158

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt vom 01.07.98 159

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung 159

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Am Dienstag, 25. November 2014, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 07.10.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Antrag des Kreisjugendrings des Landkreises Oldenburg auf Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Durchführung eigener Veranstaltungen zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oldenburg
- 4 Antrag des Vereins zur Verhütung von Kindesmiss-handlung e.v. auf Gewährung eines Zuschusses zu den Kosten der Unterhaltung der Vertrauensstelle Benjamin im Rahmen des Kinderschutzzentrums Oldenburg.
- 5 Antrag auf Erhöhung der Zuwendung an den Verein Brücke e. V.
- 6 Internetbasiertes Jugendportal für den Landkreis Oldenburg
- 7 Beratung der einschlägigen Haushaltsansätze 2015 - Teilhaushalt 15
- 8 Mitteilungen der Verwaltung des Jugendamtes
- 9 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 20.11.2014

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses

Am Dienstag, 25. November 2014, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.07.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) 2014 - Stellungnahme des Landkreises Oldenburg zum Abschnitt 3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz
- 4 Überwachung von Biogasanlagen im Landkreis Oldenburg
- 5 Grundwassergüte im Landkreis Oldenburg; Überwachungsprogramm
- 6 Haushaltsansätze für 2015 im Zuständigkeitsbereich des Umwelt- und Abfallwirtschaftsausschusses
- 7 Mitteilungen des Landrates
- 8 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 20.11.2014

Carsten Harings
Der Landrat

Öffentliche Sitzung des Finanzausschusses

Am Donnerstag, 27. November 2014, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum A, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Finanzausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 08.07.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Beratung der Haushaltsansätze 2015 der Teilhaushalte TH_01, TH_07, TH_08, TH_09 und TH_99
- 4 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2015

5 Mitteilungen des Landrates

6 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 20.11.2014

Carsten Harings
Der Landrat

Bekanntmachung für die Anmeldung zur Jägerprüfung 2015

Die Jägerprüfung 2015 im Landkreis Oldenburg wird mit der Schießprüfung, die am 17.12.2014 stattfindet, beginnen und Ende März 2015 mit dem schriftlich-praktischen Teil beendet werden.

Anmeldungen sind bis zum 26.11.2014 an den Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen, zu richten.

Wildeshausen, den 10.11.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In den nachfolgend aufgeführten Genehmigungsverfahren hat eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die Vorhaben nach dieser Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können:

- wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasanlage der Eilers Energie durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Endlagerbehälters sowie durch die Änderung der Einsatzstoffe auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Brennereiweg 1, Flur 37, Flurstücke 29/4, 29/7 und 1/1, Gemarkung Dötlingen
- wesentliche Änderung einer bestehenden Biogasanlage des Herrn Gerold Stuhr durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Fermenters, dreier Silagelagerplatten, eines Technikraumes, eines Feststoffeintrages, einer Biogasnotfackel, zweier Entnahmepplätze, eines Schmutzwasserbehälters sowie durch die Änderung der Einsatzstoffe auf dem Betriebsgrundstück in 27801 Dötlingen, Rhader Sand 4, Flur 19, Flurstücke 32/5, 32/8, 32/11 und 32/12, Gemarkung Dötlingen
- wesentliche Änderung eines bestehenden Legehenstalles der Frau Sigrid Bakenhus durch die Umnutzung zum Hähnchenmaststall mit max. 39.980 Plätzen auf dem Betriebsgrundstück in 26197 Großenkneten, Hageler Höhe 2b, Flur 19, Flurstück 21/3, Gemarkung Großenkneten

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wildeshausen, den 13.11.14

Landkreis Oldenburg
Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Ganderkesee

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Aufgrund des § 10 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) sowie §§ 2, 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) i. d. F. vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 23.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen (Einkommensstaffel) wird gemäß Anlage zu dieser Änderungssatzung neu gefasst.

(Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 160 und 161 des Amtsblattes.)

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Februar 2015 in Kraft.

Ganderkesee, den 24.10.2014

Alice Gerken-Klaas
Bürgermeisterin

Samtgemeinde Harpstedt

Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Harpstedt vom 01.07.98

Aufgrund des § 12 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), hat der Rat der Samtgemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01. Juli 1998 beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie öffentlich im Dienstgebäude der Samtgemeinde Harpstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in der Kreiszeitung (Ausgabe für die Landkreise Diepholz und Oldenburg) und durch Aushang im Amtshof, Amtsfreiheit 1, zu veröffentlichen. Die Dauer des Aushanges beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist. Beginn und Ende des Aushanges der Bekanntmachung sind zu vermerken.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 22.10.2014

(i. V. Ingo Fichter)
1. Samtgemeinderat

Zweckverband Naturpark Wildeshauser Geest

Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung findet am Mittwoch, 03.12.14, 9:00 Uhr im Rathaus Großenkneten, Markt 1, 26197 Großenkneten statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

Wahl einer/eines Vorsitzenden und bis zu zwei Vertreter/Vertreterinnen

1. Eröffnung, Beschlussfähigkeit, ordnungsgemäße Ladung und Anträge zur Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 98. Sitzung
3. Lagebericht 2013
4. Jahresabschluss 2013
5. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2013
6. Beschluss zur Verwendung des Überschusses 2013
7. Entlastung des Geschäftsführers
8. Kündigung der Gemeinde Visbek
9. Haushalt 2015
10. LEADER 2014 - 2020
11. Straße der Megalithkultur
12. Verschiedenes

Wildeshausen, 27.10.14

Uwe Cordes
stv. Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

Anlage

- 160 -

zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Ganderkesee über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen

Einkommensstaffel für die Gebührenermittlung in Kindertageseinrichtungen (Kinderhorte, Kindergärten, Kinderkrippen)

Einkommensstufen (Einkommen/jährlich)	Kinderhorte 5 Wochentage bis zu 4,5 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 8,75 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 6,0 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 5,0 Std.	Kindergärten 5 Wochentage bis zu 4,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 8,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 7,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 6,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 5,0 Std.	Kinderkrippen 5 Wochentage bis zu 4,0 Std.	Zuschlag jeweils für Früh- bzw. Spätdienst* (je angefangene 0,5 Std.)
EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO	EURO
0 - 15.000	83	105	83	73	63	155	140	125	110	95	7,50
15.001 - 17.500	85	107	85	75	65	158	143	128	113	98	7,50
17.501 - 20.000	93	115	93	80	68	178	159	140	121	102	7,50
20.001 - 22.500	103	130	103	90	78	193	174	155	136	117	7,50
22.501 - 27.500	113	140	113	100	88	208	189	170	151	132	7,50
27.501 - 32.500	126	150	126	113	101	228	209	190	171	152	7,50
32.501 - 37.500	136	160	136	123	111	241	222	204	185	167	7,50
37.501 - 42.500	148	172	148	136	123	258	240	222	204	186	7,50
42.501 - 47.500	163	187	163	148	133	290	267	245	222	200	15
47.501 - 52.500	178	202	178	161	143	319	293	267	241	215	15
52.501 - 57.500	195	220	195	175	155	353	323	293	263	233	15
57.501 - 62.500	210	237	210	190	170	377	346	316	285	255	15
62.501 - 67.500	225	257	225	205	185	398	368	338	308	278	15
67.501 und mehr	240	277	240	220	200	420	390	360	330	300	15

Geschwisterermäßigung:

Besuchen mehrere Kinder von Sorgeberechtigten gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, ermäßigt sich die Gebühr, die sich aus der Einkommensstufe ergibt, für das 2. Kind um 50 %, für das 3. und jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben. Die Ermäßigung gilt nicht für Zuschläge für Früh- bzw. Spätdienste.

Nimmt das 1. Kind einen Sharing-Platz in Anspruch, reduzieren sich die die Geschwisterermäßigungen. Je in Anspruch genommenen Wochentag des 1. Kindes beträgt die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind 10 %, für das 3. und jedes weitere Kind 20 %.

* = Wird/Werden die Leistung/en zu Beginn oder im Laufe des Kindergartenjahres in Anspruch genommen, ist der Zuschlag auch dann bis zum Ablauf des Kindergartenjahres zu zahlen, wenn die Leistung/en nicht mehr in Anspruch genommen werden, es sei denn, eine Abmeldung erfolgt aus wichtigem Grund i. S. von § 2 Abs. 3 der Satzung.

Bei regelmäßiger Inanspruchnahme einzelner Wochentage richtet sich die Höhe der Zeitzuschläge nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage, entsprechend der Einkommensstaffel.

Platz -Sharing in Kinderhorten (zwei Kinder teilen sich einen Hort-Platz):

Bis zu 4 Plätze pro Hortgruppe stehen für Platz-Sharing zur Verfügung. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der in Anspruch genommenen Wochentage, entsprechend der Einkommensstaffel.

Modell flexible Betreuung

Einkommensstufen Einkommen/jährlich)	10-ner Karte für Früh-bzw. Spätdienst bei unregelmäßiger Inanspruchnahme (je angefangene 0,5 Std/täglich) **	20-ziger Karte für Früh-bzw. Spätdienst bei unregelmäßiger Inanspruchnahme (je angefangene 0,5 Std/täglich) **
EURO	EURO	EURO
0 – 42.500	15	30
42.501 und mehr	30	60

** = Wird/Werden die Leistung/en nicht in Anspruch genommen, ist der Zuschlag auch dann zu zahlen, wenn nicht mindestens zwei Arbeitstage vor Inanspruchnahme eine Abmeldung erfolgt.

Kosten für ein Mittagessen werden separat berechnet.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 28. November 2014

Nr. 43/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses 163

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (I/2014 OL)..... 163

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14..... 164

Verordnung der Gemeinde Wardenburg über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Wardenburg (Hausnummernverordnung)..... 165

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes KommunalService NordWest..... 166

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2014:

Am Freitag, dem 26. Dezember 2014 wird kein Amtsblatt erscheinen.

Ersatztermin ist Freitag, der 19. Dezember 2014.

Redaktionsschluss für dieses Amtsblatt ist Dienstag, 16. Dezember 2014, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2015 wird am 02. Januar 2015 erscheinen.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses

Am Dienstag, 2. Dezember 2014, findet um 14:30 Uhr im Sitzungsraum B, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Strategie-, Wirtschafts- und Zukunftsausschusses des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 09.10.2014

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Klimaschutzkonzept für den Landkreis Oldenburg und seine Gemeinden
- 4 EU-Förderperiode 2014 - 2020, hier: EU-Förderprogramm LEADER
- 5 Wirtschaftsförderung; "SAVE 2020"
- 6 Mitteilungen des Landrates
- 7 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 27.11.2014

Carsten Harings
Der Landrat

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest (I/2014 OL)

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes, der §§ 2 und 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und des § 13 der Geflügelpest-Verordnung wird folgendes verfügt und allgemein bekanntgegeben:

- I. **Im Kreisgebiet des Landkreises Oldenburg gehaltenes Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ist ab sofort ausschließlich**
 1. **in geschlossenen Ställen oder**
 2. **unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Ein-**

dringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung)

zu halten.

II. **Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.**

III. **Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.**

Begründung:

Die Aufstallung wird in § 13 der Geflügelpest-Verordnung geregelt.

Die amtlichen Feststellungen der aviären Influenza (Geflügelpest) in den Niederlanden, Großbritannien und in Deutschland (Mecklenburg-Vorpommern) bei Nutz- und Wildgeflügel geben Anlass die gewerblichen und privaten Geflügel-Bestände im Landkreis Oldenburg durch die oben genannte Schutzmaßnahme vor dem Virus der Vogelgrippe zu schützen.

Diese Schutzmaßnahme basiert auf der in § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung genannten Risikobewertung, auf die im weiteren Verlauf des Textes näher eingegangen wird.

Durch die örtlichen Gegebenheiten mit mehreren stehenden und fließenden Gewässern einschließlich der Nähe zur Nordsee dient der Landkreis Oldenburg einer Vielzahl wildlebender Wat- und Wasservögel als Durchzugsgebiet. Des Weiteren finden Zugvögel im Kreisgebiet ideale Voraussetzungen, unter anderem an dem Verlauf der Hunte und der Delme, um zu rasten.

Bei der aviären Influenza handelt es sich um eine ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung des Geflügels und anderer Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annehmen. Hohe Tierverluste und enorme wirtschaftliche Schäden für die heimischen Tierhalter und fleischverarbeitende Unternehmen sind die Folgen.

Im Landkreis Oldenburg werden zur Zeit ca. 8 Millionen Stück Geflügel gehalten. Die Maßnahme dient dem Schutz der Geflügelbestände im Landkreis Oldenburg vor einer Ansteckung durch Wildvögel. Daher wurde die Maßnahme unter Berücksichtigung des uns eingeräumten Ermessens sowie des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften getroffen. Andere – ggf. mildere – Möglichkeiten, die Tierseuche schnell und wirksam einzudämmen, sind für uns nicht ersichtlich. Die Maßnahme der Anordnung der Aufstallung des Geflügels ist verhältnismäßig und geeignet.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tierge-

sundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Anordnung der Aufstallung des Geflügels eine milde Maßnahme darstellt, die insbesondere auch dabei helfen soll, dass der Eintrag des Virus über Wildvögel in den Bestand auch im Interesse des jeweiligen Geflügelhalters verhindert wird.

Die Maßnahme ist effektiv und führt schnell zu einer hohen Wirksamkeit hinsichtlich der Verhinderung des Kontaktes mit Wildvögeln. Eine aufschiebende Wirkung einer Klage würde diesen notwendigen schnellen Erfolg bis zum Abschluss eines Gerichtsverfahrens verhindern. Dies führt in der Abwägung der Einzelinteressen an der Wahrung der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage und der Interessen der Allgemeinheit an einem schnellen Vollzug der Maßnahme dazu, dass die Interessen der Allgemeinheit an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung kann Klage beim **Verwaltungsgericht Oldenburg**, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Oldenburg die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wieder herstellen.

Wildeshausen, den 27. November 2014

Harings
Landrat

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (**Tiergesundheitsgesetz**)
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (**AG-TierGesG**)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)

in der jeweils geltenden Fassung.

Ordnungswidrigkeiten:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenem Bußgeld bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre für den zukünftigen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14

Aufgrund der §§ 14 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Nr. 23/2013 S.307), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 der Satzung näher bezeichnete Gebiet hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wardenburg am 01.10.2014 den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 gefasst. Zur Sicherung der Bauleitplanung wird für den zukünftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im nachstehenden Plan dargestellt. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.



Geltungsbereich der Veränderungssperre über den zukünftigen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden und erhebliche oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, es sei denn, dass sie verlängert wird.

Wardenburg, den 21.11.2014

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Speckmann

Verordnung der Gemeinde Wardenburg über das Anbringen von Hausnummern in der Gemeinde Wardenburg (Hausnummernverordnung)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (NGVBl. 2/2005 S.9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds.GVBl.Nr.14/2014 S.211) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 20.11.2014 für das Gebiet der Gemeinde Wardenburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Jedes Hauptgebäude in der Gemeinde Wardenburg, das dem öffentlichen Baurecht entspricht, wie Wohnhäuser oder Hallen, ist mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer zu versehen. Hausnummern können auch einzelne Wohnungen in Gebäuden erhalten, wenn die Wohnungen dem öffentlichen Baurecht entsprechen und abgeschlossen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind. Nebenge-

bäude, wie Garagen und Ställe, erhalten keine besonderen Hausnummern.

- (2) Grundstücks- und Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte oder ihnen dinglich gleichgestellte Personen sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgesetzte Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch die Gemeinde gemäß § 3 anzubringen. Bei Neubauten muß die Hausnummer innerhalb eines Monats nach Bezugsfertigkeit angebracht sein. Das gilt sinngemäß auch für Umnummerierungen.

§ 2

- (1) Die Form der Hausnummer kann frei gewählt werden, wobei die Ziffern eine Mindesthöhe von 12 cm haben müssen. Zur Unterscheidung mehrerer Gebäude oder Wohnungen mit einer Hausnummer sind lateinische Buchstaben zu verwenden.
- (2) In jedem Falle muß die Hausnummer wetterbeständig sein und nicht veränderliche Zahlen und Buchstaben tragen. Sie muß sich deutlich vom Untergrund unterscheiden und von der Straße aus zu lesen sein.

§ 3

- (1) Die Hausnummer ist am Haupteingang des Hauptgebäudes neben oder über der Eingangstür in einer Höhe von mindestens 1,80 m bis höchstens 2,50 m über Straßenhöhe anzubringen. Ist der Haupteingang an der Seite oder an der Rückseite des Hauptgebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauptgebäudes anzubringen, und zwar an der Gebäudeecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt. Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straße oder ist das Hausgrundstück mit einer Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch an der Straßenbegrenzung neben der Zufahrt oder dem Zugang anzubringen. Das gilt auch, wenn das Grundstück von einer Straße aus zugänglich ist, die keinen eigenen Namen hat.
- (2) Ausnahmen von diesen Vorschriften können zugelassen werden.

§ 4

Wenn eine neue Hausnummer festgesetzt wird, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Die alte Hausnummer muß als solche noch zu erkennen sein. Verwechslungen mit der neuen Hausnummer sind durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden, wie Durchkreuzen mit roter Farbe.

§ 5

Der in § 1 Abs. 2 genannte Personenkreis trägt die Kosten für die Beschaffung, das Anbringen und die Erhaltung der Hausnummer.

§ 6

Ordnungswidrig gemäß § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 bis 4 zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren. Sie tritt am ersten Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Wardenburg, 25.11.2014

Martina Noske
Bürgermeisterin

Zweckverband KommunalService NordWest

Jahresabschluss 2013 des Zweckverbandes KommunalService NordWest

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 19.11.2014 zu dem vom Rechnungsprüfungsamt der Gemeinde Ganderkesee geprüften Jahresabschluss 2013 wie folgt beschlossen:

1. Das Jahresergebnis des Wirtschaftsjahres 2013 gemäß Jahresabschlussbericht vom 09.04.2014, bestätigt durch den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WSLP GmbH vom 30.09.2014 und dem Prüfbericht des RPA Ganderkesee vom 12.11.2014 wird festgestellt.
2. Dem Geschäftsführer wird für das Wirtschaftsjahr 2013 Entlastung erteilt.
3. Das Ergebnis wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2013 mitsamt Prüfungsbericht liegt in der Zeit vom 01.12. - 12.12.2014 im Empfangsbereich des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes, Georgstraße 4, 26919 Brake, öffentlich aus.

Brake, 20.11.2014

Zweckverband KommunalService NordWest

Nordhausen
Geschäftsführer

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 5. Dezember 2014

Nr. 44/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen 168

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg... 168

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung 168

Zweckverband KommunalService NordWest

Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014..... 169

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2014:

Am Freitag, dem 26. Dezember 2014 wird kein Amtsblatt erscheinen.

Ersatztermin ist Freitag, der 19. Dezember 2014.

Redaktionsschlüsse für dieses Amtsblatt ist Dienstag, 16. Dezember 2014, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2015 wird am 02. Januar 2015 erscheinen.

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Wardenburg

15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 46) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Gemeinde Wardenburg vom 16.01.1992 in der Fassung vom 14.11.2013 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung je cbm

- a) aus abflusslosen Sammelgruben 30,87 €
- b) aus Hauskläranlagen 55,33 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wardenburg, 20.11.2014

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 372) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVI. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Gemeinde Wardenburg vom 08.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt je Meter Quadratwurzel 0,62 Euro jährlich.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wardenburg, 20.11.2014

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert am 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert am 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG-AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert am 20.11.2001 (Nds. GVBl. 2001, S. 701) hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 20.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Wardenburg über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage vom 01.07.2005 wird in der Fassung vom 14.11.2013 wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je cbm 2,56 €.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Wardenburg, 20.11.2014

Gemeinde Wardenburg
Martina Noske
Bürgermeisterin

Zweckverband KommunalService NordWest

Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014

Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 115 NKomVG hat die Versammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 19.11.2014 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.07.2013 folgende erste Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem ersten Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 werden die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge erhöht bzw. vermindert (Veränderung WP 2014 zu 1. Nachtrag 2014) und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:

Im Erfolgsplan

	Plan 2014	1. Nachtrag 2014	Veränderung Plan 2014 Zu 1. NT 2014
	EURO	EURO	EURO
die Erträge	5.039.500	5.401.000	361.500
die Aufwendungen	5.039.500	5.401.000	361.500
die Erneuerungsrücklage	0	0	0
Nachrichtlich das Gesamtergebnis	0	0	0

Im Vermögensplan

	Plan 2014	1. Nachtrag 2014	Veränderung Plan 2014 Zu 1. NT 2014
	EURO	EURO	EURO
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	240.000	240.000	0
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	296.000	295.000	- 1.000
mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	279.000	304.000	25.000
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	223.000	249.000	26.000
Nachrichtlich Gesamtbetrag: mit Ausgaben bzw. Einnahmen von	519.000	544.000	25.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag (0,00 EURO) der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag (250.000,00 EURO), bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Plan 2014	1. Nachtrag 2014	Veränderung Plan 2014 zu 1. NT 2014
	EURO	EURO	EURO
Gemeinde Ganderkesee	2.738.000	2.738.000	0
Gemeinde Hude	1.533.000	1.633.000	100.000
OOWV	0	0	0
Summe der Umlage	4.271.000	4.371.000	100.000

Brake, 19.11.2014

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest
II.

Vom Landkreis Oldenburg wurde am 01.12.2014 unter Az. 10 15 14 01/9 – Ham festgestellt, dass gegen die erste Nachtragshaushaltssatzung keine Bedenken bestehen.

III.

Die erste Nachtragshaushaltssatzung und der erste Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt vom 15.12.2014 bis zum 05.01.2015 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 02.12.2014

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest



Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.
Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **amtsblatt@oldenburg-kreis.de**

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 12. Dezember 2014

Nr. 45/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg 172

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Bebauungsplan Nr. 85 „Sondergebiet Einzelhandel an der Langenberger Straße“ der Gemeinde Hude (Oldb) 172

Gemeinde Winkelsett

Bauleitplanung der Gemeinde Winkelsett 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „WEA Winkelsett“ hier: Satzungsbeschluss ... 173

Zweckverband KommunalService NordWest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 173

C. Sonstiges

Wichtiger Hinweis!

Redaktionsschluss der letzten Ausgabe des Amtsblattes im Jahre 2014:

Am Freitag, dem 26. Dezember 2014 wird kein Amtsblatt erscheinen.

Ersatztermin ist Freitag, der 19. Dezember 2014.

Redaktionsschlüsse für dieses Amtsblatt ist Dienstag, 16. Dezember 2014, 12 Uhr.

Das erste Amtsblatt 2015 wird am 02. Januar 2015 erscheinen.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg

Am Dienstag, 16. Dezember 2014, findet um 17:00 Uhr im Sitzungsraum A+B, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen (Kreishaus) eine öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oldenburg statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung für den öffentlichen Teil
- 2 Genehmigung des Protokolls über die Sitzung am 21.10.2014
- öffentlicher Teil -

Nach Tagesordnungspunkt 2 findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.
- 3 Vereidigung des Landrates
- 4 Wahl von Landrat Harings;
hier: Feststellung der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit als Erster Kreisrat
- 5 Verzicht auf Ausschreibung bei der Besetzung der Stelle des Ersten Kreisrates
- 6 Wahl des Ersten Kreisrates
- 7 Vertretungen des Landkreises Oldenburg
- 8 Bildung der Ausschüsse;
hier: Nachbesetzung von Hinzugewählten im Schulausschuss
- 9 Kreistagssitzungen
- 10 Klimaschutzkonzept für den Landkreis Oldenburg und seine Gemeinden
- 11 Wirtschaftsförderung; "SAVE 2020"
- 12 Doppischer Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2015
- 13 Neuwahl ehrenamtlicher Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Oldenburg;
 - I. Benennung eines Mitgliedes und eines stellv. Mitgliedes für die Versammlung der Bevollmächtigten
 - II. Benennung einer Vertrauensperson und einer stellv. Vertrauensperson
- 14 Erstellung einer Vorschlagsliste für die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Sozialgericht Oldenburg
- 15 Annahme und Vermittlung von Zuwendungen
- 16 Berichte und Mitteilungen des Landrates
- 17 Aussprache zu den Berichten und Mitteilungen des Landrates
- 18 Anfragen und Anregungen

Nach diesem Tagesordnungspunkt findet eine Fragestunde für Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner statt.

Landkreis Oldenburg, 11.12.2014

Carsten Harings
Der Landrat

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

Bebauungsplan Nr. 85 „Sondergebiet Einzelhandel an der Langenberger Straße“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 85 „Sondergebiet Einzelhandel an der Langenberger Straße“ als Satzung beschlossen.

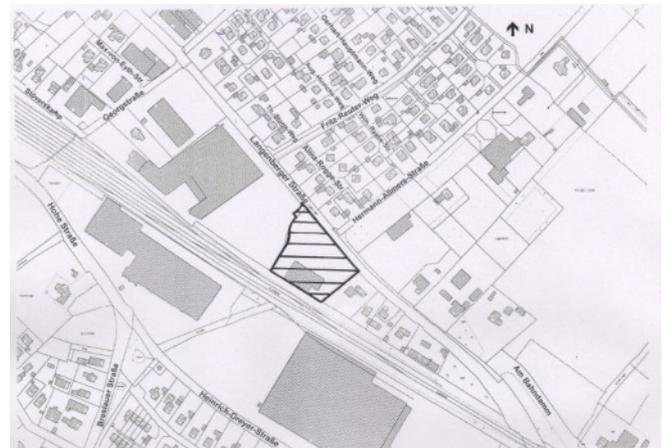
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Sondergebiet Einzelhandel an der Langenberger Straße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 85 und die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 85 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.



Hude, den 01.12.2014

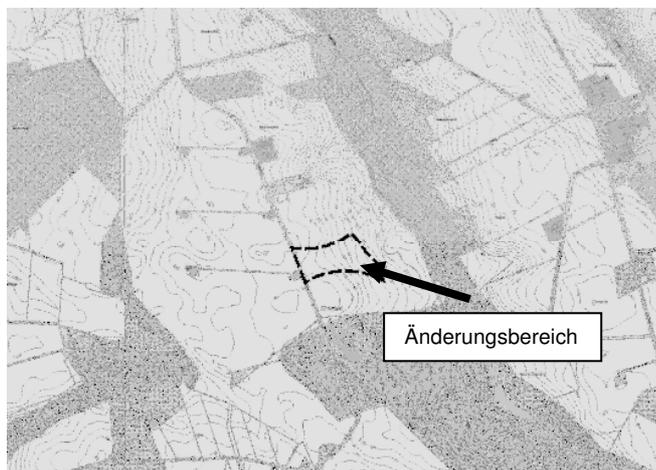
Gemeinde Hude
Der Bürgermeister
Lebedinzew

Gemeinde Winkelsett

Bauleitplanung der Gemeinde Winkelsett 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „WEA Winkelsett“ hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Winkelsett hat in seiner Sitzung am 24.11.2014 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „WEA Winkelsett“ mit den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung und der Umweltbericht wurden ebenfalls beschlossen.

Der Änderungsbereich liegt nördlich vom Ortsteil Spradau (Gemarkung Winkelsett, Flur 23, Flurstück 8/15). Der nachstehende Übersichtsplan gibt die Lage des Änderungsbereiches wieder. Der genaue Geltungsbereich dieser 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „WEA Winkelsett“ ist dem Kartenausschnitt zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „WEA Winkelsett“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „WEA Winkelsett“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „WEA Winkelsett“ mit den textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften nebst Begründung und Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung liegt ab sofort bei der Samtgemeinde Harpstedt, Amtsfreiheit 1, Zimmer 37, 27243 Harpstedt, zur Einsichtnahme aus. Auf Verlan-

gen wird über den Inhalt der Bebauungsplanänderung Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winkelsett, Harjehausen 1, 27243 Winkelsett geltend gemacht worden ist. Auch die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans gem. § 214 Abs. 2 BauGB ist unbeachtlich, soweit sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Winkelsett geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bleiben ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Winkelsett geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Winkelsett, 01.12.2014

gez. Willi Beneke

Zweckverband KommunalService NordWest

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015

- I. Aufgrund des § 16 Absatz 3 und des § 18 Absatz 1 NKomZG i. V. mit dem § 112 NKomVG hat die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes KommunalService NordWest in der Sitzung am 19.11.2014 gemäß § 6 in Verbindung mit § 9 der Verbandssatzung in der Fassung vom 05.07.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2015 wird

Im Erfolgsplan	
mit Erträgen von	5.581.000,00 Euro
mit Aufwendungen von	5.581.000,00 Euro

Im Vermögensplan	
mit Einnahmen für Investitionstätigkeiten	245.000,00 Euro
mit Ausgaben für Investitionstätigkeiten	250.000,00 Euro

mit Einnahmen für Finanzierungstätigkeiten	246.000,00 Euro
mit Ausgaben für Finanzierungstätigkeiten	241.000,00 Euro
festgesetzt.	

Nachrichtlich Gesamtbetrag:
mit Ausgaben bzw. Einnahmen von 491.000,00 EURO

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Es werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsmitglieder leisten folgende Umlage:

	Planwert 2015 EURO
Gemeinde Ganderkesee	2.820.000
Gemeinde Hude	1.770.000
OOWV	0
Summen	4.590.000

Brake, 19.11.2014

Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

II. Vom Landkreis Oldenburg wurde am 03.12.2014 unter Az. 10 15 14 01/09 – Ham festgestellt, dass gegen die Haushaltssatzung keine Bedenken bestehen. Kreditaufnahmen für Investitionstätigkeiten sind nicht vorgesehen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

III. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes KommunalService NordWest für das Wirtschaftsjahr 2014 liegt vom 15.12.2014 bis zum 05.01.2015 im Empfang des OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Brake, 04.12.2014

gez. Nordhausen
Geschäftsführer
Zweckverband KommunalService NordWest

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de, Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papiaerausgabe beträgt 35,00 €.

Amtsblatt

für den Landkreis Oldenburg

2014

Freitag, den 19. Dezember 2014

Nr. 46/14

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über das Naturdenkmal „Hoop“ (ND OL 735) in der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg 176

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst 178

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb) 179

Bebauungsplan Nr. 85 „Sondergebiet Einzelhandel an der Langenberger Straße“ der Gemeinde Hude (Oldb) 179

Gemeinde Wardenburg

1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 – östlich der Straße „Am Fischerheim“ –
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - „Tungeln“ - 179

Zweckverband AbwasserVerband

AbwasserVerband der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt

8. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ 180

14. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ 180

C. Sonstiges

A. Bekanntmachungen des Landkreises Oldenburg

Verordnung über das Naturdenkmal „Hoop“ (ND OL 735) in der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 14, 15 Absatz 2, 21, 31 Absatz 1 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.104) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Erklärung zum Naturdenkmal

- (1) Das in § 1 Absatz 2 näher bezeichnete Waldgebiet südlich von Oberlethe in der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg wird unter der Bezeichnung „ND OL 735 Hoop“ zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal ist rund 4,5 ha groß. Die Lage des Naturdenkmals ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung. *(Anm. der Redaktion: Die Karte befindet sich auf Seite 182 des Amtsblattes.)*
- (3) Die Verordnung einschließlich der Karte wird beim Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen sowie bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die Ausweisung des Hoop als flächenhaftes Naturdenkmal erfolgt
 - a) aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie
 - b) wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Das als Hoop bezeichnete Gebiet ist ein durch Buchen-Eichenwälder mit Altholzbeständen geprägtes, von einer gut erhaltenen Wallhecke umgebenes Waldgebiet. Aus naturschutzfachlicher Sicht liegt die besondere Bedeutung des Hoop in dem vorhandenen alten Baumbestand. Es handelt sich um den Restbestand eines historischen Gemeindewaldes.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Entwicklung der vorhandenen und entstehenden standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften.

Inbesondere ist Ziel der Unterschutzstellung,

- a) der Erhalt des alten Eichenbestandes mit den daran gebundenen Vogel- und Fledermausarten in seiner Ausprägung als Buchen-Eichenwald (Fago-Quercetum) und Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) sowie der umgrenzenden Wallhecke mit altem Baumbestand,
- b) die Bäume vor Beschädigungen zu bewahren und durch geeignete Pflegemaßnahmen vital zu erhalten sowie
- c) den Standort vor für die Bäume nachteiligen Veränderungen zu schützen und die Standortigenschaften so weit wie möglich zu verbessern.

Weiterer Schutzzweck ist der Erhalt des Hoop als kulturhistorisch alter Waldstandort.

- (3) Der Zustand des flächenhaften Naturdenkmals soll durch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und verbessert werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

Die Beseitigung des flächenhaften Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

Verboten sind insbesondere

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. die Entnahme oder Veränderung von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
3. das Einbringen von Pflanzen oder Tieren,
4. das Reiten,
5. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
6. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist; dazu zählt auch die Anlage von Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen sowie das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf das Naturdenkmal oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
7. das Verlegen von Leitungen aller Art,
8. die Bodengestalt nachteilig zu verändern,
9. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss nachhaltig verändern,
10. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen, zu zelten oder Wohnwagen sowie Wohnmobile aufzustellen,
12. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten,
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4 Anzeigepflichten

- (1) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen, sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 3 dieser Verordnung nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktage vor der Durchführung, bei ge-

genwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.

- (2) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich des Naturdenkmales an bestehenden Ver- und Versorgungsanlagen aller Art (z. B. Strom, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) sind der Naturschutzbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen. Erhält der Vorhabensträger 4 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen keine Rückmeldung, dürfen die beantragten Arbeiten wie geplant ausgeführt werden.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sind

1. alle notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind,
2. im Bereich des Naturdenkmales Hoop mit Ausnahme des Wallheckenbereichs die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) gemäß dem Erlass des ML in der Fassung vom 20.03.2007 (VORIS 79100-Az.:405-64210-56.1) insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden aus dem Schutzzweck gemäß § 2 hergeleiteten Vorgaben:
 - a) Die ausschließliche Förderung und Einbringung von standortheimischen Baumarten gemäß der natürlichen Waldgesellschaft auf der Grundlage der aktuell geltenden forstlichen Standortkartierung oder anderer bodenkundlicher Fachgutachten ist sicherzustellen.
 - b) Es sind mindestens 10 stehende Altbäume an herrschenden und mitherrschenden standortgerechten und heimischen Baumarten (Kraft'sche Baumklassen 1-3) einschließlich stehendem starken Totholz je 1 Hektar Waldfläche vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen. Die Auswahl der Bäume erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Es sind rechtzeitig geeignete Altbäume auszuwählen, die ein maximales Alter erreichen können und so mittel- bis langfristig wertvolle Habitatbäume werden.
 - c) Die Zielstärkennutzung erfolgt durch einzelstammweise Entnahme.
 - d) Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, abgebrochenen Baumstümpfen, liegendem Bruch- und Totholz, Stubben und Reisig sowie ohne das Umklappen von Windwurfstellern.
 - e) Bevorzugt wird eine natürliche Waldverjüngung.
 - f) Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Einsatz von Dünge-, Pflanzenschutz- und Kalkungsmitteln. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen mit Zustimmung der

zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden.

- g) Es werden keine neuen Forstwege angelegt.

3. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasser- und -versorgungsanlagen,
4. die ordnungsgemäße Jagdausübung.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; Duldungspflichten

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 kann die Untere Naturschutzbehörde nach vorheriger Ankündigung Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden sind.
- (2) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Naturdenkmales haben das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG zu dulden.
- (3) Ein Pflege- und Entwicklungsplan ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den in dieser Verordnung genannten Ver- und Geboten kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gem. § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.
- (4) Die erteilte Befreiung ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 (3) NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
 1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG) oder

2. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € und nach Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten, Löschungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie das in dieser Verordnung neu unter Schutz gestellte Gebiet betreffen:
 - In der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218), zuletzt geändert durch VO vom 14.12.2010 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 7), das LSG WE OL 50 - „Staatsforst Hoop südöstlich Oberlethe - Gemeinde Wardenburg“.

Wildeshausen, den 15.12.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst

Der Landkreis Oldenburg wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz als zuständige Behörde für die Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst in der Stadt Delmenhorst und im Landkreis Oldenburg bestimmt. Der Landkreis Oldenburg führt daher das wasserrechtliche Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme auf der Grundlage der Arbeitskarten des Gewässerkundlichen Landesdienstes durch.

Die Arbeitskarten mit der Darstellung des festzusetzenden Überschwemmungsgebietes sowie der Text der Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Delme im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens Delmenhorst liegen

vom 5. Januar 2015
bis 2. Februar 2015

im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2 – 4,
27777 Ganderkesee und

im Rathaus der Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749
Delmenhorst

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zusätzlich sind die Arbeitskarten sowie der Text der Verordnung unter www.oldenburg-kreis.de einzusehen.

1. Jeder, der sich von der Festsetzung betroffen fühlt, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, also bis zum 16.02.105, bei der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2 – 4, 27777 Ganderkesee, bei der Stadt Delmenhorst, Rathausplatz 1, 27749 Delmenhorst oder beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zulässig. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist ein/e Unterzeichner/in mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter/in der übrigen Unterzeichner anzugeben. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Werden gegen die Festsetzung bzw. die Verordnung Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bleibt ein/e Einwendungsführer/in oder bei gleichförmigen Eingaben der/die Vertreter/in dem Erörterungstermin fern, kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Festsetzungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht bereits in der Festsetzung dem Grunde nach zu entscheiden ist, sind nicht Gegenstand dieser Erörterung, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

Wildeshausen, den 19.12.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings

B. Bekanntmachung der Stadt Wildeshausen, (Mitglieds-)Gemeinden, Samtgemeinde Harpstedt und Verbände

Gemeinde Hude

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 18.06.2009 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“ in Kraft.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b und die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. *(Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 183 des Amtsblattes)*

Hude, den 16.12.2014

Gemeinde Hude
Der Bürgermeister
Lebedinzew

Bebauungsplan Nr. 85 „Sondergebiet Einzelhandel an der Langenberger Straße“ der Gemeinde Hude (Oldb)

Der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) hat in seiner Sitzung am 30.09.2010 den Bebauungsplan Nr. 85 „Sondergebiet Einzelhandel an der Langenberger Straße“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Sondergebiet Einzelhandel an der Langenberger Straße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 85 und die Begründung können im Rathaus der Gemeinde Hude (Oldb), Parkstr. 53, 27798 Hude, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB werden ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 85 eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. *(Anm. der Redaktion: Die Anlage befindet sich auf Seite 183 des Amtsblattes)*

Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg vom 12.12.2014 (Nr. 45/14, S. 172).

Hude, den 16.12.2014

Gemeinde Hude
Der Bürgermeister
Lebedinzew

Gemeinde Wardenburg

1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 – östlich der Straße „Am Fischerheim“ – 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - „Tungeln“ -

Der Rat der Gemeinde Wardenburg hat in seiner Sitzung am 20.11.2014 die 1. sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 – östlich der Straße „Am Fischerheim“ – sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 – „Tungeln“ - als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der jeweiligen Bebauungsplanänderung ist aus den nachstehenden Plänen ersichtlich. *(Anm. der Redaktion: Die Karten befinden sich auf den Seiten 184 und 185 des Amtsblattes.)*

Mit dieser Bekanntmachung treten die 1. Änderung und die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 sowie die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 in Kraft. Die Bebauungspläne können ab sofort im Rathaus der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg, Zimmer 2-19, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft erteilt.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Änderung des Bebauungsplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. die Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Wardenburg, den 16.12.2014

Gemeinde Wardenburg
Die Bürgermeisterin
Martina Noske

Zweckverband AbwasserVerband der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt

8. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund der §§ 10, 13, und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013 S. 307) i.V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), i.V.m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), hat der Verbandsversammlung in der Sitzung am 09.12.2014 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

1. Der Abwasserverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt

- b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
- c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Stuhr und Weyhe
- d) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt (dezentrale Abwasserbeseitigung).

Artikel II

Die 8. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes "AbwasserVerband" tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Weyhe, 09.12.2014

gez. Thomsen
- Geschäftsführer -

14. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. des 1 Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 307) und der §§ 5, 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes in der Sitzung am 09.12.2014 folgende Änderungssatzung der Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 „Allgemeines“ erhält folgende Fassung:

1. Der Abwasserverband betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
 - c) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinden Stuhr und Weyhe
 - d) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen im Gebiet der Gemeinden Stuhr, Weyhe und der Samtgemeinde Harpstedt (dezentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung).

2. Der Abwasserverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
- b) Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
- c) Kostenerstattung nach Einheitssatz für den ersten Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
- d) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung
- e) Kostenerstattung für zusätzliche Grundstücksanschlüsse der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt
- f) Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Gemeinden Stuhr und Weyhe
- g) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühr - zentral-)
- h) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (Abwassergebühr -dezentral-).

Im § 2 Abs. 2b werden nach dem Wort „Niederschlagswasserkanal“ die Worte „im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt“ eingefügt.

Im § 5 Buchstabe b werden nach dem Wort „Niederschlagsbeseitigung“ die Worte „im Gebiet der Samtgemeinde Harpstedt“ hinzugefügt.

Im § 11 wird unter Abs. 1 werden die neuen Buchstaben c) und d) mit folgender Fassung eingefügt:

- c) Wird für ein Grundstück ein Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Gebiet der Gemeinden Stuhr und Weyhe hergestellt, so sind die Aufwendungen für Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- d) Der Grundstücksanschluss umfasst die Leitungen vom öffentlichen Kanal in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

Artikel II

Die 14. Satzung zur Änderung der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung des Zweckverbandes „AbwasserVerband“ tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Weyhe, 09.12.2014

gez. Thomsen
- Geschäftsführer -

Herausgeber: Landkreis Oldenburg, Postfach 14 64, 27781 Wildeshausen, Tel. (0 44 31) 85 - 0

Das Amtsblatt erscheint jeden Freitag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben. Redaktionsschluss ist jeweils am Dienstag um 12.00 Uhr.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: amtsblatt@oldenburg-kreis.de

Die Redaktion des Verkündungsblattes ist unter der Rufnummer (0 44 31) 85 - 355 zu erreichen.

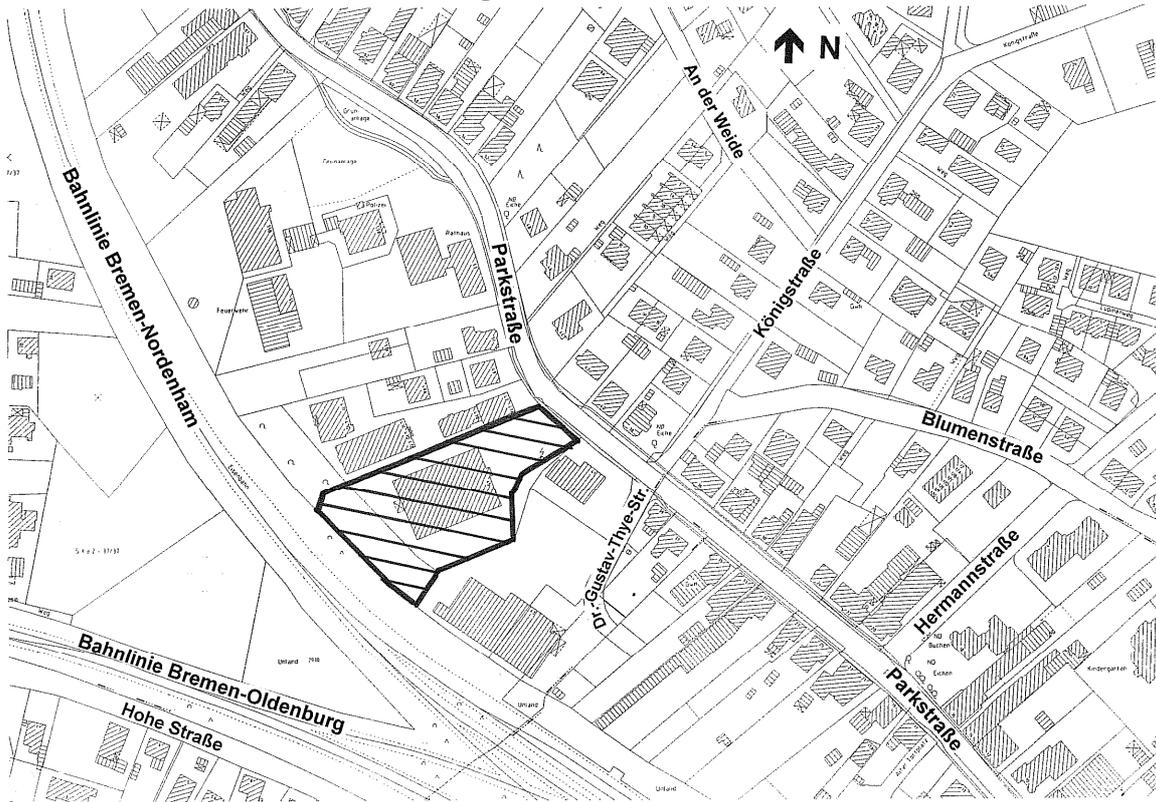
Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter www.oldenburg-kreis.de , Rubrik „Amtsblatt Landkreis Oldenburg“.

Der jährliche Bezugspreis für die Papierausgabe beträgt 35,00 €.

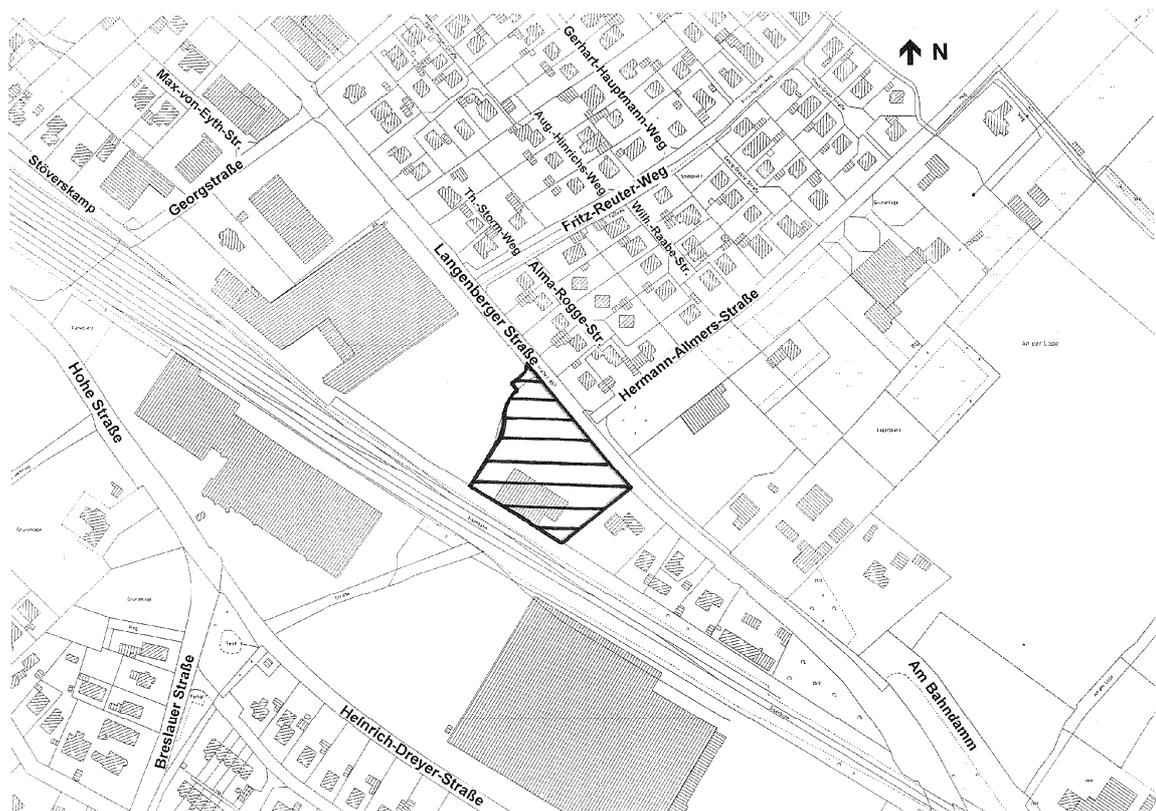
Anlage zur amtlichen Bekanntmachung des Landkreises Oldenburg
„Verordnung über das Naturdenkmal „Hoop“ (ND OL 735) in der Gemeinde
Wardenburg im Landkreis Oldenburg“
in der Ausgabe 46/14 am 19. Dezember 2014



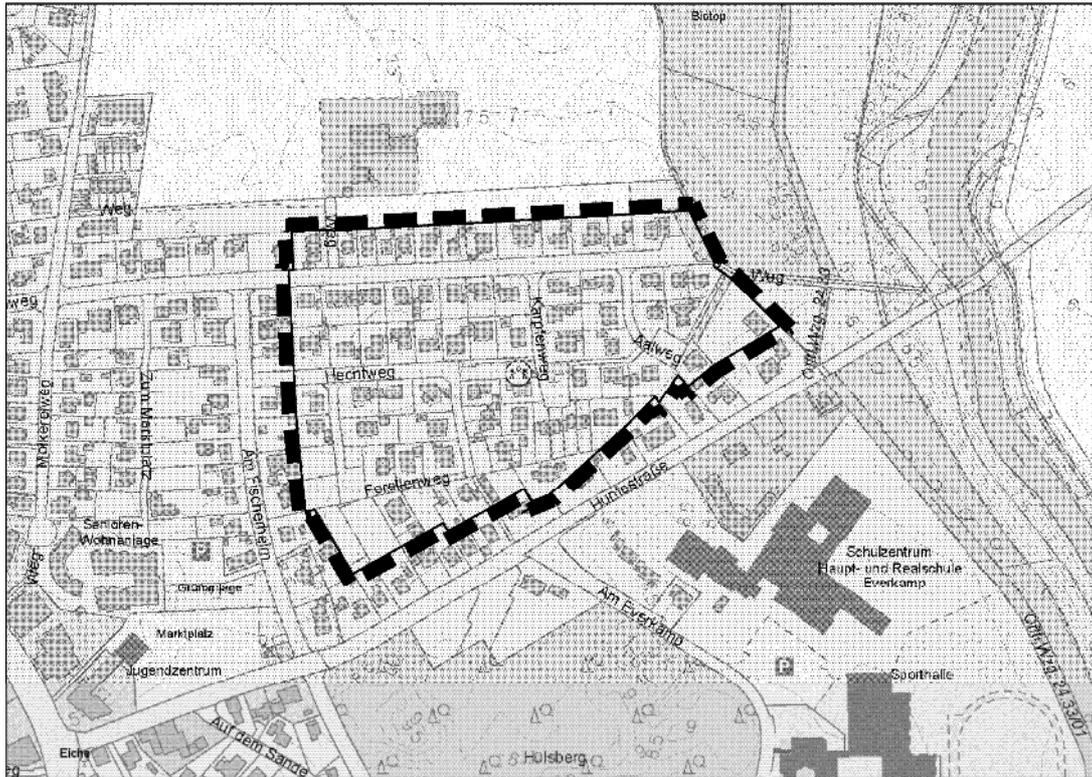
Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
**„5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 b „Kernort Hude/Parkstraße“ der Gemeinde
Hude (Oldb)“**
in der Ausgabe 46/14 am 19.12.2014



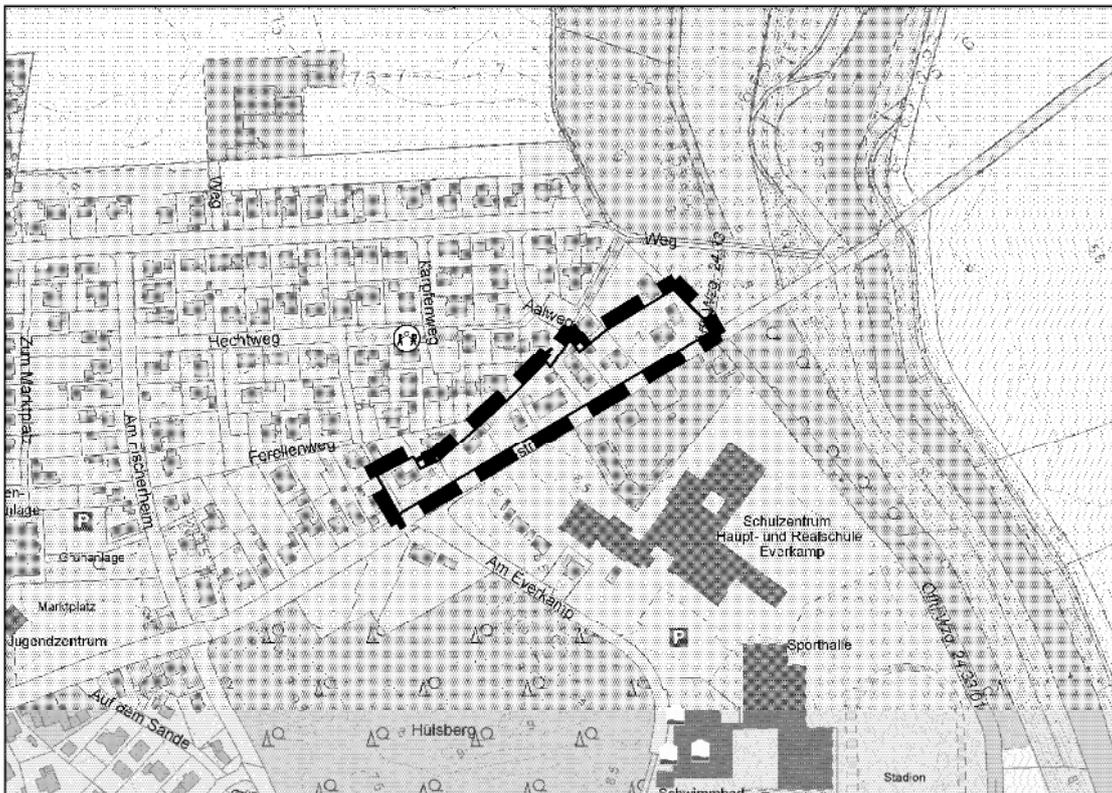
Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Hude
**„Bebauungsplan Nr. 85 „Sondergebiet Einzelhandel an der Langenberger Straße
der Gemeinde Hude (Oldb)“**
in der Ausgabe 46/14 am 19.12.2014



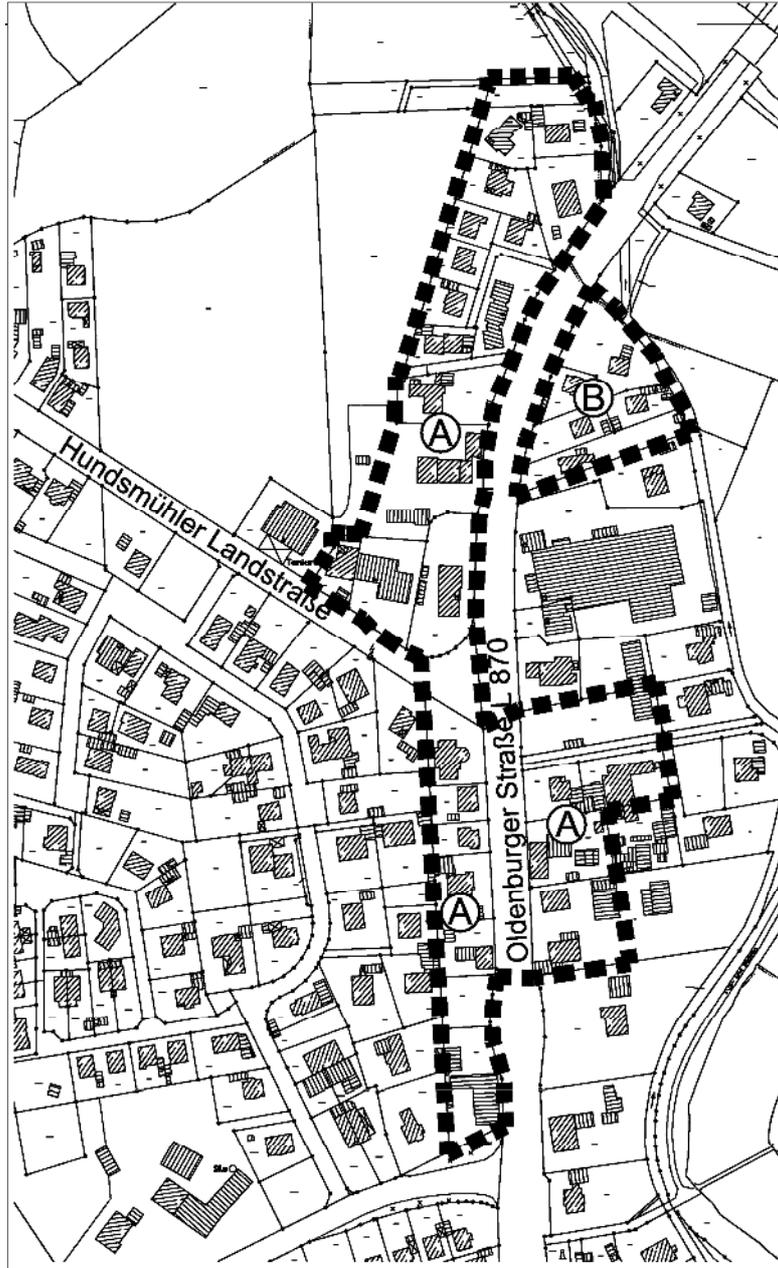
Anlage zur Amtlichen Bekanntmachung der Gemeinde Wardenburg
1. und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 – östlich der Straße „Am Fischerheim“ – 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 - „Tungeln“ -
in der Ausgabe 46/14 am 19.12.2014



Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 – östlich der Straße „Am Fischerheim“



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 – östlich der Straße „Am Fischerheim“



Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 – „Tungeln“ -